

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .



Das PDF wurde erstellt am: 31.03.2025, 10:46 Uhr.

Otfried Mielck

Die mecklenburgische Bonitierung nach Scheffel Saat auf Grund des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755 : ihr Wesen, ihre Durchführung und ihr heutiger Wert

Rostock: Carl Hinstorffs Verlag, 1926

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1897747284>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

Die mecklenburgische Bonitierung nach Scheffel Saat

auf Grund des Landesgrundgesetzlichen
Erbvergleichs vom 18. April 1755 —

ihr Wesen, ihre Durchführung
und ihr heutiger Wert

Von

Dr. Otfried Mielck,

Referent in der Landwirtschaftskammer für Meckl. & Schwerin



Carl Hinstorffs Verlag, Rostock
1926

Vorwort.

Die mecklenburgische Bonitierung nach Scheffel Saat auf Grund des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18. 4. 1755 ist wohl das älteste deutsche Klassifikationssystem, das für ein ganzes Land in Anwendung gebracht worden ist. Seit mehr als anderthalb Jahrhunderten ist es im Gebrauch; es wird noch heute vom Ritterschaftlichen Kreditverein als Taxunterlage verwandt. Wie bei den meisten Klassifikationssystemen sind auch in Mecklenburg bald nach der Durchführung von den verschiedensten Seiten Angriffe gegen das System erhoben worden. Auf der anderen Seite ist es von denen, die sich eingehend mit ihm befaßt haben, wieder verteidigt worden, so von J. H. v. Thünen in seiner 1817 in den Neuen Annalen der Mecklenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft erschienenen Schrift: „Ueber die Einführung eines Kreditsystems in Mecklenburg und über die Bestimmung des Pfandwertes der mecklenburgischen Landgüter.“ Einer wissenschaftlichen Prüfung ist seitdem die Bonitierung nicht unterzogen worden. Augenblicklich, wo neue, das ganze Reich umfassende Bewertungsgrundsätze für die Vermögensteuereinschätzung der landwirtschaftlichen Betriebe gesucht werden, ist die Frage nach dem Wert der alten Systeme für die neu vorzunehmende Einschätzung wieder aufgeworfen worden, besonders von Rothkegel, und verlangt eine Klärung. Diese erscheint gerade bei der mecklenburgischen Bonitierung nach Scheffel Saat, die wegen ihrer Eigenartigkeit für den heutigen Landwirt nicht ohne weiteres verständlich ist, besonders erwünscht. Die vorliegende Arbeit versucht, über das Wesen der mecklenburgischen Bonitierung und ihren heutigen Wert möglichste Klarheit zu gewinnen. Es ist dabei auch die derzeitige Durchführung der Bonitierung an der Hand der Archivakten auf ihre Zuverlässigkeit eingehend geprüft sowie auch der Zustand der mecklenburgischen Landwirtschaft zur Zeit der Bonitierung auf Grund

der alten mecklenburgischen Literatur festgestellt worden. Beide Feststellungen sind für die richtige Beurteilung der Bonitierung notwendig.

Für die Unterstützung bei den Nachforschungen in den Archiven spreche ich dem Direktor des Geh. und Hauptarchivs Herrn Dr. St u h r - Schwerin, und dem Stadtarchivar, Herrn Dr. T e c h e n - Wismar, ferner für die Ueberlassung umfangreichen statistischen Materials dem Direktor des Statistischen Amtes Herrn Regierungsrat M e t t e r h a u s e n - Schwerin meinen verbindlichsten Dank aus. Ebenso danke ich meinem verehrten Lehrer Herrn Professor Dr. B r i n k m a n n - Bonn für das große Interesse an meiner Arbeit.

R o s t o c k , den 16. Dezember 1925.

Otfried Mielck.

Inhaltsübersicht.

Vorwort.

Seite

I. Die Bonitierung der ritterschaftlichen Güter nach den Bestimmungen des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs (LGEV) und ihre Durchführung	i
A. Die Klassifikation	2
1. Acker	
a) die Klasseneinteilung	3
b) der Entwicklungszustand der mecklenburgischen Landwirtschaft zur Zeit der Bonitierung	9
c) das Zahlenverhältnis der Klasseneinteilung nach Quadratruten im Vergleich zum Ertrage	19
2. Wiesen	25
3. Weiden	36
4. Wald	40
5. Gärten	43
6. Gewässer	43
7. Die übrigen Gutsflächen und Pfarrländereien	46
B. Die Ausführungsbestimmungen.	
1. Die Leitung durch die Direktorial-Vermessungs- und Bonitierungskommission	47
2. Die Anweisungen für die Vermessung	48
3. Die Anweisungen für die Bonitierung	50
C. Die Durchführung der Bonitierung	54
II. Die Bonitierung in den übrigen Landesteilen.	
A. Die Klostergüter	61
B. Die städtischen Güter	62
C. Das Domanium	65

III. Die Registrierung und Verwendung der Bonitierung.	Seiet
A. Die Registrierung	68
B. Die Verwendung	
1. zu Steuerveranlagungen	69
2. zu Kredittaxen	71
3. zur Festlegung der gesetzlichen Beleihungs- grenze	77
4. zur Veranschlagung von Domanial-Pachthöfen	78
5. zur Erhebung der Getreideumlagen 1921 und 1922	80
IV. Die Bewertung der Bonitierung vom Standpunkt des heutigen Entwicklungszustandes der Landwirtschaft.	
A. Vergleich von Bonitierung und Weizenanbaufläche in den 151 Unterbezirken der landwirtschaftlichen Statistik	81
1. Die Berechnung der Weizenanbaufläche	84
2. Die Berechnung der Durchschnittsbonität der Unterbezirke	88
3. Die Verschiebung in der Weizenfähigkeit der Böden	91
B. Bonitierung und Pachtpreise	104
V. Die Bonitierung nach Scheffel Saat im Vergleich zu anderen Bonitierungssystemen	106
VI. Die Verteilung der Bonitätsklassen	
A. auf die Besitzverhältnisse	112
B. auf das Land	113
VII. Zusammenfassung	117
Quellenangabe	122
Anmerkungen	126
Kartenbeilagen:	
1. Die Bonität der Unterbezirke der landw. Statistik in Scheffeln je ha.	
2. Die Weizenanbaufläche der Unterbezirke der landw. Statistik in Prozenten der Gesamtwintergetreidefläche.	
3. Die Bonität der Güter, Domänen und Dörfer in Scheffeln je ha.	

I. Die Bonitierung der ritterschaftlichen Güter nach den Bestimmungen des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs (LGEV) und ihre Durchführung.

Die mecklenburgische Bonitierung nach Scheffel Saat gründet sich auf den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755 — die Magna Charta Mecklenburgs, wie sie Balck¹⁾ treffend nennt. Dieses, 530 Paragraphen umfassende Grundgesetz ist durch langwierige, 1748 begonnene und schließlich 1755 in Rostock beendete Verhandlungen zwischen dem Herzog Christian Ludwig II., der Ritterschaft und den Städten zustande gekommen und bildete die Grundlage der ständischen Verfassung in Mecklenburg bis zur Revolution von 1918. Es schuf u. a. feste Besteuerungsnormen für den landwirtschaftlichen Grundbesitz mit Ausnahme des Domaniums, das dem Herzog zu eigen war bzw. ihm als Obereigentümer unterstand. Die Besteuerungsnormen betrafen also den ländlichen Grundbesitz, soweit er zur Ritterschaft, den drei Landesklöstern Dobbertin, Malchow und Ribnitz, den sogenannten Rostockschen Gemeinschaftsörtern²⁾, und zu den Kämmereien und Oekonomieen der Landstädte gehört. Die Erhebung der Landeskontribution (LGEV § 5 ff.) sollte nach dem Hufenstand der Güter erfolgen, welcher sich aus der nach bestimmten Grundsätzen vorzunehmenden neuen Vermessung und Bonitierung ergeben würde. Die Grundsätze sind in §§ 6—43 des LGEV und in zwei besonderen Beilagen: der „Instruktion für Landmesser“ und der „Instruktion für die Wirtschafts- und Ackerverständigen Achtsleute, welche die adeligen Güter klassifizieren und taxieren sollen“ niedergelegt. In Mecklenburg-Strelitz ist die Bonitierung nach denselben Grundsätzen ausgeführt. Wenn im folgenden von Mecklenburg die Rede ist, so ist aber stets nur Mecklenburg-Schwerin gemeint.

A. Die Klassifikation.

Zunächst ist im LGEV der Begriff der Hufe festgelegt. Unter einer Hufe wird ein „Erstreck und Inbegriff von 300 Scheffel Einfall an klassifiziertem Saatlande, Wiesen und Weiden“ verstanden. Diese Festlegung des Hufenbegriffs war nötig; er hatte sich nämlich im Wandel der Zeiten sehr verändert. In alten Zeiten verstand man darunter einen einzelnen Bauernhof. Eine solche Bauernhufe betrug oft nur 48 Scheffel Aussaat³⁾. Zur Zeit des 30jährigen Krieges hat man die Hufe offenbar zu 65 Scheffeln Aussaat gerechnet, denn die Direktorial-Kommission nahm bei Ausrechnung des steuerbaren Hufenstandes die alten, 1628 schon bestandenen Pfarrhufen, die nur der Hufenzahl, nicht der Fläche nach bekannt waren, zu 65 Scheffel je Hufe an⁴⁾. Ende des 17. Jahrhunderts wurden nach H a n e⁵⁾ 96 Scheffel Aussaat auf eine Bauernhufe gerechnet. Bei der Landesvermessung im Domanium 1701 und folgende Jahre wurde die Hufe zu 100 Scheffel Saatland und 20 Fuder Heu⁶⁾, bei der 1727—1729 vorgenommenen Hufenrektifikation der Klostergüter⁷⁾ zu 120—140 Scheffel festgesetzt. So waren die Hufen, und zwar durch Legen von Bauern, mit der Zeit immer größer geworden. Um nun den bisherigen Hufenstand mit dem neu zu ermittelnden zahlenmäßig ungefähr in Einklang zu bringen, wurde eine größere Scheffelzahl, und zwar 300 je Hufe festgesetzt. Der sich hiernach ergebende Hufenstand des einzelnen Gutes entspricht aber nicht dem offiziellen, im Hufenkataster aufgeführten Hufenstand. Dieser führt nämlich gemäß § 7 des LGEV, wonach nur die Hälfte der auf Grund der Vermessung und Bonitierung ermittelten Hufen steuerpflichtig sein soll, nur die Hälfte des bonitierten Hufenstandes auf. Die Steuerfreiheit der einen Hälfte erklärt sich daraus, daß seit alter Zeit die eigentliche Ritterhufe wegen Leistung der Ritter- und Spanndienste steuerfrei und nur das Bauernland steuerpflichtig war. Da nun der eigentliche Bauernacker in seinem ursprünglichen Umfang meist nicht mehr zu ermitteln war, so wurde als allgemeine Norm angenommen, daß jedes Gut zur Hälfte aus der alten Ritterhufe und zur anderen Hälfte aus steuerpflichtigem Bauernland bestand⁸⁾. Die „kastrierte“ Hufe besteht daher nicht aus 300, sondern aus 600 bonitierten Scheffeln. Auch später bei der Aufhebung der Steuer-

freiheit der Ritterhufe auf Grund der Vereinbarung vom 28. 4. 1809 hat man es bei dem einmal katastrierten Hufenstand belassen und statt dessen seinen Inhalt von 300 auf 600 bonitierte Scheffel erhöht.

Der Begriff Scheffel Aussaat oder Einsaat war ein Jahrhundert lang üblicher Flächenbegriff und kam, solange noch keine Vermessung erfolgt war, allgemein zur Anwendung. Man verstand darunter die Fläche des Landes, in die man einen Scheffel Saatkorn einzusäen pfl egte. Je nach den Grundsätzen bezüglich dicker oder dünner Aussaat und je nach der Größe des angewandten Scheffels war die vorgestellte Fläche naturgemäß verschieden groß⁹⁾. Man wandte den Begriff noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts an, rechnete dann aber verschiedentlich bei gutem wie auch bei schlechtem Boden stets 60 Quadratrut en auf einen Scheffel¹⁰⁾. Im LGEV hat der Begriff Scheffel Aussaat eine genaue Umschreibung nicht nur als Flächen-, sondern auch als Qualitätsmaß bekommen, indem nicht eine gleiche Fläche je Scheffel Aussaat, sondern nach der Bodengüte eine verschiedene, und zwar mit abnehmender Güte steigende Fläche auf den Scheffel gerechnet wird. Wir haben es somit nicht mit einem einfachen, sondern einem zusammengesetzten Begriff zu tun, welcher uns daher nicht für sich allein, sondern nur in gleichzeitiger Verbindung mit der jeweilig vorliegenden Fläche eine genaue Vorstellung der Bodengüte gibt.

1. Acker.

a) Klasseneinteilung.

Bei der Ackerklassifikation ging man von dem derzeit üblichen Verfahren, in guten Boden stärker als in schlechten zu säen, aus und setzte folgende Abstufungen der Bodengüten nach der Saatstärke fest. § 9 der Anlage IV des LGEV lautet:

„Zur ersten Classe soll der beste Weizen-Acker gerechnet und nicht = 6,1 Scheffel je Ruten weniger als 75 Quadratrut en, auf einen Scheffel Rostocker Maaße zum Anschlag gebracht werden.

Zur zwoten Classe gehöret der Acker, wo Gersten und Erbsen = 6,1—5,1 Scheffel wachsen können, von 75 bis 90 je ha Quadrat-Ruten.

In der dritten Classe stehet derjenige Acker, wo auch Gerste wächst, welcher jedoch nicht von Bonität der kurz vorhergehenden Classe ist. In solcherlei Grunde sollen, dem hauswirthlichen Befinden nach, von 90 bis 110 Quadrat-Ruten gerechnet werden.

= 5,1—4,2 Scheffel
je ha

In die vierte Classe ist derjenige Acker zu setzen, welcher zu Rocken und weißen Habern in Anschlag gebracht werden kann, und in dem Acker, welcher also naturet ist, sollen die Taxatores von 110 bis 150 Quadrat-Ruten auf einen Scheffel Einfall Rostocker Maaße rechnen.

= 4,2—3,1 Scheffel
je ha

Zur fünften Classe soll derjenige Acker ästimiret werden, welcher all ums 4te Jahr Rocken und bunten Habern tragen kann, und in solcherlei Acker sollen die bestellte Bonitatores, nach Verschiedenheit des Grundes, von 150 bis 200 Quadrat-Ruten auf einen Scheffel geben.

= 3,1—2,3 Scheffel
je ha

In die sechste Classe aber soll endlich derjenige Acker gebracht werden, welcher nur alle 6 bis 7 Jahre aufgenommen, und mit Rocken und rauhem Habern besät werden kann, und in solchem soll die Taxation von 200 bis 250 auch wohl, dem hauswirthlichen und gewissenhaften Ermessen nach, bis 300 Quadrat-Ruten gehen.

= 2,3—1,5 Scheffel
je ha

st^r Würde sich übrigens bei dem taxierten Guthe gar schlechter, nicht einmal zur 6ten und letzten Classe zu rechnender Acker finden, so soll derselbe von den Taxatoribus auch nicht in Ackeranschlag gebracht, sondern nach seiner wahren Beschaffenheit zur Weide angeschlagen werden.“

Bezüglich der Maße ist zu bemerken: Der zugrunde gelegte Rostocker Scheffel ist 0,3854 hl groß. Er verhält sich zum Preußischen Scheffel der Maß- und Gewichtsordnung von 1816 (= 0,5496 hl), dem der im südlichen Mecklenburg früher gebräuchliche Grabower oder Parchimer Scheffel ungefähr gleich ist, etwa wie 5:7. Die Rute ist die Lübecker oder Mecklenburger Rute zu 16 Fuß, der Fuß zu 12 Zoll. 1 Quadratrute ist somit 21,678 qm, 1 ha 461,28 Quadratruten groß. Hieraus errechnen sich die oben neben der Klasseneinteilung angegebenen Zahlen von bonitierten Scheffeln je ha für die einzelnen Klassen.

Der außerordentlich große Unterschied in der Quadratruenzahl je Scheffel Aussaat zwischen bestem und schlechtem Boden ist auffallend und rechtfertigt die Frage, ob dieser Unterschied der damaligen Ueblichkeit wirklich entsprochen hat oder ob, wie spätere Schriftsteller¹¹⁾ behaupten, hier eine Fiction vorliegt nur zu dem Zwecke, um gleichzeitig die verschiedene Ertragsfähigkeit in einem gewissen Grade zahlenmäßig zu erfassen. Je mehr die Instruktion den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen hat, desto sicherer und leichter wird ihre Anwendung seitens der Taxatoren geschehen sein, jedenfalls sicherer, als wenn eine künstlich geschaffene Abstufung von ihnen vorzunehmen war. Eine Klarstellung der aufgeworfenen Frage ist somit angebracht.

Um eine bessere Vorstellung von der Abstufung nach heutigen Maßen zu bekommen, ist in der folgenden Uebersicht das Saatquantum der einzelnen Klassen in Pfund je Morgen¹²⁾ umgerechnet, wobei der Scheffel Roggen = 56 Pfund gesetzt ist:

I. Klasse:	Weizenacker	90 Pfd. Roggen Einsaat je Morg.
II.	„ Erbsen-Gersten-Acker 90—75	„ „ „ „
III.	„ Gersten-Acker . . . 75—61	„ „ „ „
IV.	„ Weißer Hafer-Acker . 61—45	„ „ „ „
V.	„ Bunter Hafer-Acker . 45—34	„ „ „ „
VI.	„ Rauher Hafer-Acker . 34-27-22	„ „ „ „

Die Saatmenge geht also von einer, in Mecklenburg auf gutem Boden auch heute noch vielfach üblichen Stärke bis zu einem, auf schlechtem Boden auch von einem Dünnsaat-Verehrer nicht zu billigenden Minimum hinab. Unter Berücksichtigung der früher noch nicht erreichten Reinheit und Sortierung des Saatgutes, ganz abgesehen von den noch

gänzlich fehlenden Leistungssteigerungen durch züchterische Bearbeitung, erscheinen für die damaligen Verhältnisse die angegebenen Saatstärken auf mittleren und geringen Böden viel zu gering, zum Teil sogar unmöglich.

Thaer geht in seiner „Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft“¹³⁾ auf die mecklenburgische Taxation ein und sagt, daß diese auf in Mecklenburg allgemein angenommenen Prinzipien beruhe. „Man sagt nämlich, starkes Land kann viel Frucht ernähren, schwaches wenig, darum muß man jenes dicht, dieses dünn besäen.“ Thaer glaubt aber nicht, daß dieser Grundsatz in dem im LGEV angegebenen Maße von einem vernünftigen und erfahrenen Landwirt je werde ausgeübt werden und äußert, daß er selbst schlechtesten Boden nicht weniger besäen würde als besten. Gleichwohl muß noch um die Jahrhundertwende jenes Saatverfahren in der großen Praxis viel in Anwendung gewesen sein, da Thaer¹⁴⁾ in der ersten Auflage seiner Grundsätze der rationellen Landwirtschaft wiederum hierauf eingeht und von einer Spanne zwischen 45 bis 200 und mehr Quadratrueten, d. h. „rheinländischen Quadratrueten“ = 30—132 mecklenburgischen Quadratrueten, als in manchen Gegenden üblich berichtet. Auch die von Thaer in der Ertragstabelle¹⁵⁾ als „gewöhnlich“ angeführten Sätze für die Einsaat je Morgen gehen von einem Scheffel 6 Metzen auf Boden erster Klasse in erster Tragt nach dem Dünger herunter bis zu 12 Metzen auf Roggenboden in dritter Tragt, was einer geringeren, aber doch noch merklichen Spanne von 1,9:1 entspricht. Gegen die oben angeführten Aeußerungen Thaers zur mecklenburgischen Bonitierung polemisiert Gerke¹⁶⁾ und besonders heftig Amtmann Schumacher-Schwerin¹⁷⁾: „Der LGEV sei von vielen und auch vom Herrn Dr. Thaer übel verstanden, wenn die darin gegebenen Maße als Wirtschaftsgrundsätze angegeben werden. Bei Errichtung des Landesvergleichs war der Zweck gar nicht, nach richtigen ökonomischen Grundsätzen die Hufenkontributionen zu bestimmen, sondern Ritter und Landschaft behandelten zu ihrem Vorteil diese Grundsätze so, daß wenig Hufen herauskommen sollten, um davon wenig Kontribution zu erlegen. Es sei ein gröblicher Irrtum, im Ernste anzunehmen, daß in 75 Quadratrueten des besten Bodens ein mecklenburgischer Scheffel gesät werde, man brauche dazu nur 45—50 Quadratrueten und in mageren

Sand säe man nicht dünner als auf 100 Quadratruten einen Scheffel.“ Diese von Schumacher angegebenen Saatenmengen entsprechen denselben, die von Chr. Fr. Jargow¹⁸⁾ als „allgemein bekannte, durch Theorie und Erfahrung bestimmte Grundsätze“ hingestellt werden. v. Ferber¹⁹⁾ unterscheidet vier Ackerklassen und gibt für die I. und II. Klasse 60, für die III. Klasse 75—80 und für die IV. Klasse 100—130 Quadratruten auf einen Scheffel Einsaat an. In älteren Schriften finden sich aber doch Angaben von Saatenmengen, welche den Sätzen des LGEV erheblich näher kommen. So werden in einer 1763 anonym erschienenen Schrift²⁰⁾ Saatenmengen von einem Scheffel auf 60—65 Quadratruten bei bestem, gedüngtem und hinreichend ausgeruhtem Boden, bis zu einem Scheffel auf 140 bis 170 Quadratruten bei nicht gedüngtem, nicht ausgeruhtem Sandboden mit allen Uebergängen angegeben. Weiter gibt Ad. Fr. Jargow in einer nach seinem Tode von seinem Sohn Chr. Fr. Jargow 1786 herausgegebenen Schrift²¹⁾ eine Einsaatspanne von 60—200 Quadratruten an, wobei er es als einen Erfahrungssatz hinstellt, daß man nicht dichter und auch nicht dünner streuen könne, „auch wenn das Korn soviel wie möglich dünn gestreut wird“. Er ist der Meinung, daß die Klassenabteilungen der Aecker „wie die Erfahrung lehre“ nicht besser zu entwerfen seien als nach dem „wirklichen Einfall“. Ein erfahrener Hauswirt wisse, „daß zu einem Scheffel Aussaat starken Landes nicht soviel Quadratruten nötig sind, als zu einem Scheffel Aussaat mittelmäßigen und schlechten Landes erfordert werden. Es fließt also daraus die Folge, daß auch hiernach die Ackerklassen verfertigt werden müssen“. Die von Jargow angegebene Bonitierungsanweisung von 60—200 Quadratruten ist deswegen besonders bemerkenswert und auffallend, weil Jargow 17 Jahre lang herzoglicher Kommissar in der Direktorial- und Vermessungskommission gewesen ist und an anderer Stelle seiner Schrift (S. 22) erklärt, daß die der Direktorial-Kommission gegebene Instruktion die vollkommenste in ihrer Art sei und daß sie die besten Hilfsmittel zur Ausfindung des wahren Ertrages eines Gutes darreiche. Gleichwohl muß aber die in der Instruktion angeordnete Spanne von 75—300 Quadratruten der tatsächlichen Ueblichkeit im Saatverfahren zur Zeit der Ausführung der Bonitierung nicht entsprochen haben, denn sonst hätte

Jargow in seiner vermutlich um 1780 verfaßten Schrift doch keine abweichende Anweisung gegeben. In der noch älteren mecklenburgischen Literatur sind über das Saatverfahren keine weiteren Angaben zu finden. Allerdings wird in einer anonymen Schrift von 1794²²⁾ gesagt, daß man vor 70 Jahren, also 1724, auf einen kleinen Scheffel Aussaat Roggen sogar 100 Quadratruten, auf Mittel-land bis zu 200 und auf Sandland bis zu 400, auch bis zu 600 Quadratruten bestimmt habe. Es wird hier aber nur gesagt „bestimmt“ habe, was vermutlich soviel heißen soll, wie „bonitiert“ habe, woraus noch nicht unbedingt hervorgehen würde, daß diese Bonitierung mit der wirklichen Einsaat identisch war. Es ist somit zu folgern, daß die in der Instruktion gegebene Ackerklassifikation zwar im Prinzip von dem damals üblichen Saatverfahren ausgeht, daß aber die je Scheffel Einsaat angegebenen Quadratrutenzahlen über das übliche Maß hinaus vergrößert worden sind. Die Boniteure haben daher bei Festsetzung der Quadrat-rutenzahl nicht einfach nach der tatsächlichen Saatüblichkeit bonitieren können. Es wird vielmehr in erster Linie die gleichzeitig gegebene Bezeichnung der sechs Klassen nach den auf ihnen angebauten Früchten die Richtschnur für die Ein-klassifizierung gewesen sein müssen. Die Abstufung der Böden innerhalb der Klassen wird dann nach Maßgabe der Vorschrift in die Spanne der Quadratrutenzahlen der je- weiligen Klasse eingliedert sein. Diese Eingliederung muß daher in gewissem Grade als etwas künstliches bezeichnet werden.

Die Klassifizierung der Böden nach angebauten Pflanzen liegt dem praktischen Landwirt am nächsten. Wenn er weiß, was für Pflanzen auf einem Boden angebaut werden können, so hat er eine gute Vorstellung von der Qualität des Bodens. Der Kreis der Böden, die für eine bestimmte Pflanze in Frage kommen, hat sich allerdings mit zunehmender technischer Entwicklung und Intensivierung beständig verändert und weiter haben neue Kulturpflanzen die Ausnutzungsmöglichkeit der Böden vergrößert und damit ihren Wert beeinflußt. Der Hackfruchtbau und die künstlichen Düngemittel haben im Laufe des 19. Jahrhunderts neben der Gründüngung und neben Meliorationsmaßnahmen wie Mergelung und Drainage wohl den größten Einfluß auf die Umwertung der Böden gehabt. Die Vorstellungen

über die Anbaumöglichkeiten auf einem gegebenen Boden haben sich demgemäß verändert, sodaß, je weiter wir zurückgehen, desto enger im allgemeinen der Kreis der für den Anbau einer Kulturpflanze in Frage kommenden Böden zu ziehen ist. Böden, die wir heute als weizenfähig bezeichnen, weil sie bei entsprechender Düngung und Kultur Weizen tragen, galten früher noch nicht als Weizenböden. Was man früher als vier- oder mehrjähriges Roggenland bezeichnete, liefert heute vielfach im Wechsel mit Kartoffeln und Serradella oder Lupinen bei entsprechender Düngung sichere Roggenerträge. Der zuerst nur auf besten Böden versuchte Zuckerrübenbau hat sich im Laufe der Jahrzehnte immer mehr Böden abfallender Güte erobert. Im letzten Entwicklungsstadium haben insbesondere Züchtungen genügsamer Sorten den Vorsprung von Natur begünstigter Böden verkleinert. Um die Klasseneinteilung nach dem LGEV besser verstehen zu können, ist es daher zunächst nötig, festzustellen, in welchem technischen Zustand sich die Landwirtschaft Mecklenburgs um die Mitte des 18. Jahrhunderts befand und wie die Wirtschaftsverhältnisse sie beeinflussten. Nur so wird es möglich sein, eine richtige Vorstellung von der zur Zeit der Bonitierung üblichen Bodenbewertung zu bekommen und ein Urteil zu gewinnen, ob die damalige Bodenbewertung und ihre Eingliederung in die Ackerklassifikation nach Scheffel Saat für heutige Verhältnisse unter sonst gleichen Bedingungen noch eine Bedeutung hat.

b) Der Entwicklungszustand der mecklenburgischen Landwirtschaft zur Zeit der Bonitierung.

Das Schwergewicht des Betriebes lag im ganzen 18. Jahrhundert im Getreidebau. Schon ein Blick auf die Preise für Vieh und Getreide zeigt klar seine überwiegende Bedeutung. Eine einwandfreie und fortlaufende Statistik über mecklenburgische Getreidepreise liegt allerdings erst für die Zeit nach 1770 vor, die Preisstatistik für Vieh beginnt noch später, sodaß hier nur die in der älteren Literatur da und dort gemachten Angaben einen Anhalt geben. Der zehnjährige Rostocker Durchschnittspreis für einen Scheffel Roggen im Zeitraum von 1771—1800 schwankt zwischen 32 und 52 Schilling²³⁾, in heutigem Geld und Maß: 3,50—5,80 Mk.

je Zentner. Vor dieser Zeit war der Preis niedriger; in den ersten Jahren nach dem siebenjährigen Krieg war er nach Dreves²⁴⁾ auf 18 bis 20 Schilling gesunken, während des Krieges selbst stand er höher. Man wird somit von 1750 bis 1770 im Durchschnitt etwa mit 24 Schilling je Rostocker Scheffel rechnen können. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden für eine Kuh 15—24 Rthlr. (45—72 Mk.), für eine Starke 10—15 Rthlr., für ein Pferd 60—80—120 Rthlr. gezahlt²⁵⁾. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war der Preis für eine Kuh 8—10 Rthlr., für ein Pferd 30—40 Rthlr. Der Vergleich dieser Preise mit den heutigen Getreide- und Viehpreisen zeigt, wie verschieden sich die damalige Bewertung gegenüber der heutigen verhält. Der Wert einer Kuh betrug etwa nur $\frac{1}{4}$ ihres heutigen Wertes, nach dem Roggenpreis berechnet. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Kühe früher kleiner und leichter waren. Von einer zielbewußten Zucht war noch nicht die Rede. Auch die allgemein übliche Art der Viehhaltung in Form der Verpachtung des ganzen Viehstapels an einen Holländer gegen eine bestimmte Jahrespacht je Kuh war nicht geeignet, dem Landwirt ein besonderes Interesse an der Zucht zu geben. Diese Verhältnisse dauerten noch bis weit ins 19. Jahrhundert hinein an²⁶⁾. Die Schafzucht gewann erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit dem Steigen der Wollpreise ihre große Bedeutung. So hatte der Viehstapel mit Ausnahme der Pferde, die zu Kriegszeiten im Wert stiegen und von denen zeitweise eine größere Ausfuhr aus Mecklenburg stattfand, für den Landwirt keine große Bedeutung als Einnahmequelle. Vielmehr kam dem Vieh in erster Linie die Aufgabe zu, möglichst viel Mist zu erzeugen, um den Acker gut düngen zu können und dadurch hohe Getreiderträge zu erzielen. Die Haltung war dementsprechend extensiv: Im Sommer Weidegang, im Winter schwache Ernährung, vornehmlich mit Rauhfutter.

Der Zustand der Ackerwirtschaft wird vor allem dadurch gekennzeichnet, daß die Dreifelderwirtschaft noch vorherrschte und der heute für die Ackerkultur so wichtige Hackfrucht- sowie der Kleebau als Feldkultur im großen noch nicht angewandt wurden.

Was das Feldsystem anbelangt, so befand man sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Uebergang von der Dreifelder- zur holsteinischen Koppelwirtschaft und zu

der aus dieser sich allmählich entwickelnden mecklenburgischen Schlagwirtschaft. Es bestehen hierüber allerdings in der Literatur zum Teil andere Ansichten. So sprechen die Beiträge zur Statistik Mecklenburgs²⁷⁾ von einem „Einbürgern der Koppelwirtschaft um die Zeit von 1730—1740“, ohne anzugeben, worauf sich diese Angaben stützen. Dade²⁸⁾ behauptet, daß die holsteinische Koppelwirtschaft gegen 1750 durchgehends auf allen ritterschaftlichen Gütern herrschte, wobei er auf Dreves²⁹⁾ und auf v. Lengerke³⁰⁾ verweist. Letzterer stützt sich übrigens ganz auf Dreves und hat Angaben von Dreves teilweise wörtlich übernommen. Dreves war praktischer Landwirt und muß nach den Angaben in seiner Vorrede etwa 45—50 Jahre alt gewesen sein, als er sein Buch schrieb; er kann somit aus eigener Erinnerung erst die Zeitverhältnisse von etwa 1780 an wiedergeben. Er scheint außerdem die damalige Literatur wenig gekannt zu haben, denn er sagt selbst, daß es „ihm an gelehrten Kenntnissen fehle“. Maßgeblicher als die Angaben von Dreves sind diejenigen der älteren Literatur.

Tatsache ist zunächst, daß abgesehen von einem schnell wieder aufgegebenen Versuch auf einigen Domanielhöfen im Amt Dargun um 1680³¹⁾ zuerst durch Oberlanddrost v. d. Lühe etwa um 1700 auf dem Gute Panzow b. Neubukow und einige Jahre später auf den hinzu erworbenen Gütern Wendisch-Mulsow, Kirch-Mulsow und Neu-Pohrstorf mit der Einführung der holsteinischen Koppelwirtschaft begonnen wurde und diese im zweiten und dritten Jahrzehnt durchgeführt war. Fast zu gleicher Zeit führte unabhängig hiervon Minister v. Bernstorff auf seinen bei Rehna gelegenen Gütern Klein-Hundorf, Wedendorf, Rambeel und Kasendorf die Koppelwirtschaft ein³²⁾. Daß sofort eine allgemeine Annahme dieses für Mecklenburg gänzlich neuen Wirtschaftsystems erfolgte, geht aus der älteren Literatur nicht hervor. Der auch von Dade angeführte Klüver³³⁾ gibt in der ersten Auflage seines Werkes an, daß die Feldmarken durchgehends bis auf einige Ausnahmen in drei Teile geteilt sind. In der 1737 erschienenen zweiten Auflage (S. 770) schreibt er, daß teils nach mecklenburgischer, d. h. alter Dreifelderwirtschaft, teils nach holsteinischer Art die Wirtschaft geführt wird, Ad. Jargow³⁴⁾ gibt an, daß bis zum Regierungsantritt des Herzogs Christian Ludwig (1748) „bereits einige vom Adel die bekannte holsteinische Koppel-

wirtschaft auf ihren Gütern eingeführt hatten“. Hiernach war also die Koppelwirtschaft um 1750 keineswegs die vorherrschende Wirtschaftsweise. Das Urteil von Jargow ist besonders wertvoll, da Jargow durch seine langjährige Tätigkeit bei der Direktorial-Kommission und durch die von ihm als gerichtlichen Sachverständigen vorgenommenen Abschätzungen von mehr als 100 in Konkurs geratenen Landgütern einen guten Einblick in die Verhältnisse der mecklenburgischen Landwirtschaft bekommen hat. Nach v. Ferber³⁵⁾ wurden zur Zeit der Bonitierung „die meisten Güter in drei oder vier Schlägen bewirtschaftet, da besonders erst nach der Zeit der Bonitierung die Koppelwirtschaft allgemeiner eingeführt wurde“. An anderer Stelle³⁶⁾ schreibt er, daß „das Viehsterben 1746 das System der Koppelwirtschaft in der Geburt zu ersticken drohte“. Es wüteten in der damaligen Zeit viele Seuchen. Die hier erwähnten dauerten von 1745 bis 1750³⁷⁾, eine sehr schwere folgte von 1764—1768³⁸⁾, wo „nur sehr wenig Vieh durchseuchte“. Man stand diesen Seuchen damals noch hilflos gegenüber, bis die 1778 zuerst versuchte Impfung³⁹⁾ endlich ein wirksames Bekämpfungsmittel den Landwirten in die Hand gab. Zwischen den Seuchejahren lag der siebenjährige Krieg, der die südlichen Teile Mecklenburgs heimsuchte und dessen Beendigung dem ganzen Lande infolge der Reduktion des in großen Mengen umlaufenden Kriegsgeldes auf 25 % seines Wertes eine schwere Geld- und Kreditkrise brachte, die bis 1776 währte⁴⁰⁾. Diese traf die Landwirtschaft ganz besonders hart. Es war ihr schwer, die Substanz zu erhalten und „durchaus unmöglich, die zur Vermehrung ihrer durch den Krieg und die Viehseuchen verminderten Inventarien erforderlichen Auslagen aufzutreiben“⁴¹⁾. Die Konkurse nahmen zu, 1776 befanden sich Landgüter mit einem Gesamtwert von mehr als 3 Millionen Rthlr. im Konkurs, d. h. etwa $\frac{1}{8}$ aller Landgüter⁴²⁾.

Es ist wohl eher anzunehmen, daß diese Erschütterungen der ganzen Wirtschaft und vor allem die Viehseuchen die Einführung der mit erhöhtem Viehstapel verbundenen Koppelwirtschaft nicht gefördert haben als umgekehrt, wenn auch andererseits die weiter unten (S. 57) angeführte Äußerung des Gutsbesizers v. Schack scheinbar für gerade infolge der Notlage von den Gutsbesitzern gemachte Veränderungen spricht⁴³⁾. Dade⁴⁴⁾ hat seine Unter-

suchungen in erster Linie auf Material aus den Akten der städtischen Güter Rostocks gestützt, während er bezüglich der Verhältnisse in der Ritterschaft mehr Angaben der ihm bekannten Literatur benutzt hat. Seine Untersuchungen ergaben, daß auf den städtischen Gütern mit Ausnahme von Nedderhagen, das etwa um 1740, und von Kassebohm, das etwa 1753 die Koppelwirtschaft einführte, die alte Dreifelderwirtschaft erst nach 1767 und zuletzt 1794 in Stuthof der Koppelwirtschaft gewichen ist. Wenn Dade schreibt, daß ein Hauptgrund für die spätere Einführung der Koppelwirtschaft auf den Domianalhöfen und städtischen Gütern der Umstand sein möge, daß die Wirtschaftsweise von den städtischen Kämmereien und der herzoglichen Kammer vorgeschrieben wurde und letztere sich erst zu Aenderungen entschlossen, wenn sich die wirtschaftlichen Vorteile eines Systems allgemein zeigten, so ist demgegenüber doch zu betonen, daß ein so starkes Zurückbleiben hinter einem Wirtschaftssystem, das angeblich schon 1750 durchgehends in der Ritterschaft herrschte, nicht erklärlich wäre, zumal es alle Zeit unter den Pächtern ebenso und oft noch stärker vorwärtsdrängende Landwirte gegeben hat, wie unter den Besitzern ⁴⁵⁾. Es muß somit gefolgert werden, daß in der Ritterschaft um 1750 die Koppelwirtschaft noch keineswegs vorherrschend war, daß vielmehr wohl erst zur Zeit der 1756 bis 1778 ausgeführten Bonitierung der Uebergang von der Dreifelderwirtschaft zur Koppelwirtschaft erfolgte, während ein Teil die Dreifelderwirtschaft noch weiter betrieb ⁴⁶⁾. Wie groß der Prozentsatz der bereits in Koppelwirtschaft liegenden Güter zur Zeit der Bonitierung war, läßt sich auch schätzungsweise nur auf Grund entsprechender Untersuchungen in den Aufzeichnungen hinreichend vieler ritterschaftlicher Güter angeben. Das neue Wirtschaftssystem wurde im übrigen zur Anpassung an die mecklenburgischen Verhältnisse beständig hinsichtlich der Schlagzahl geändert, bis sich endlich gegen Ende des Jahrhunderts als beste Lösung die mecklenburgische Schlagwirtschaft zu 7 Schlägen mit 4 Saaten herausbildete ⁴⁷⁾, in welcher Form die mecklenburgische Wirtschaftsweise auch außerhalb Mecklenburgs einen gewissen Ruf erlangte und Nachahmung fand ⁴⁸⁾.

Auf die Frage, welches Wirtschaftssystem zur Zeit der Bonitierung in Mecklenburg herrschte, ist deswegen hier

näher eingegangen, weil die in Dauerweide liegenden Flächen bei der Dreifelderwirtschaft einen größeren Umfang einnahmen als bei der Koppelwirtschaft, die Weide aber nach dem LGEV im Verhältnis zum Ackerland niedriger zur Bonitierung gelangt. Da nun beide Feldsysteme zur Zeit der Bonitierung in Anwendung waren, so wird eine Wirtschaft mit Dreifeldersystem unter sonst gleichen Verhältnissen eine geringere Bonitierung aufweisen, wodurch eine gewisse Ungleichheit entsteht.

Der Rotklee, den man spanischen oder auch Brabanter Klee nannte, wurde um die Mitte des 18. Jahrhunderts erst ganz vereinzelt angebaut. Es wurden zu dieser Zeit auch Versuche mit Luzerne und Esparsette gemacht, die jedoch die Ueberlegenheit des Klees für mecklenburgische Verhältnisse ergaben⁴⁹⁾. Man bestellte zunächst nur kleine Flächen, „einen oder zwei Scheffel Einfall groß“; als Reinsaat in den Fruchtfolgeplan nahm man den Klee nicht auf. Dagegen wandte man den spanischen Klee im Gemisch mit Gräsern für Weideansaat schon um die Mitte des Jahrhunderts an⁵⁰⁾. Nach Schumacher⁵¹⁾ sind reine Kleeschläge zuerst von dem Pächter Kliefoth in Wandrum etwa um 1760 angesät worden. Er legte „Koppeln an, die dazu bestimmt wurden, daß sie wechselweise Klee und Getreide tragen sollten“. In größerem Umfange fing man erst um 1775 an, ganze Schläge mit Klee durchzusäen. Eine gewisse Abneigung gegen den Rotklee bestand zuerst deswegen, weil er eine weniger fette Milch als das Gras guter Weiden lieferte. Seine höhere Massenergiebigkeit, besonders auf den Mittelböden überwand schließlich diese Bedenken. 1791 sind nach Schumacher auf den meisten Gütern Kleeschläge schon eingeführt. Nach Karsten⁵²⁾ dagegen muß man damals eine geringere Verbreitung annehmen. 1804 ist nach Schumacher⁵³⁾ der Kleebau fast allgemein, wo der Boden Klee tragen kann. Die Anwendung des Rotkleebaues im großen als ganzer Schlag in der Fruchtfolge war somit zur Zeit der Bonitierung noch völlig unbekannt.

Ueber den ersten Anbau der Kartoffel in Mecklenburg findet sich im Hannoverschen Magazin von 1768⁵⁴⁾ eine anonyme Mitteilung, wonach ein mecklenburgischer Adeliger, der 1708 als Offizier mit den dänischen Hilfstruppen zur Vertreibung des englischen Prätendenten (Jacob Eduard, genannt Jacob III.) nach Schottland ging, die Kartoffel bei

seiner Rückkehr mitbrachte. „Sie habe sich dann nach und nach immer weiter verbreitet, bis sie endlich in Mecklenburg ganz allgemein wurde.“ Dieses zeitgenössische Urteil scheint eine Bestätigung durch v. Langermann⁵⁵⁾ zu finden, der 1786 schreibt: „Was in neueren Zeiten dem Landmann besonders aufgeholfen hat, ist der Kartoffelbau. Der innere Haushalt erforderte vor 50 Jahren noch einmal soviel Fleischwerk und Korn als in unseren Zeiten. . . . Man trifft ganze Familien, die sich von gekochten Kartoffeln mit Salz nähren, Wasser dazu trinken und dabei gut arbeiten.“ Die Kartoffelnahrung hatte somit schon vor 1786 eine starke Verbreitung besonders unter den niederen Volksschichten gefunden. Die Kartoffel wurde aber überall, auch auf den Gütern, zuerst nur in den Gärten gebaut. Nach v. Lengerke⁵⁶⁾ ging man erst in den 70er Jahren dazu über, auch im freien Felde die Kartoffelkultur aufzunehmen, und zwar, indem man einen Teil der Brache damit bepflanzt. Dasselbe bestätigt Karsten⁵⁷⁾. Man baute zunächst die Kartoffeln nur als menschliches Nahrungsmittel in dem Umfang, der dem Bedarf der eigenen Gutswirtschaft entsprach, und weiterhin auch als Futter für Schweine. Als Handelsware hatte die Kartoffel keine Bedeutung. Die Branntweimbrennereien waren um die Jahrhundertwende in Mecklenburg noch nicht bekannt und fanden auch im ersten Viertel des neuen Jahrhunderts noch lange nicht eine so große Verbreitung auf den Gütern wie in Preußen⁵⁸⁾. Die Anbaufläche der Kartoffeln innerhalb der Brache konnte daher in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nur von geringer Ausdehnung gewesen sein. Einen ganzen Schlag in der Fruchtfolge hat die Kartoffel noch nirgends eingenommen und, da die Branntweimbrennerei mit ihren wertvollen Futterabfällen und dem darin begründeten günstigen Einfluß auf die Kultur der leichten Böden noch nicht bestand, so war die Bedeutung des Kartoffelbaues für die Ertragssteigerung leichter Böden noch ein unbekannter Faktor.

Ebenso stand es mit den Rüben. Auch die Runkelrüben wurden zuerst nur in den Gärten angebaut und gelangten sogar erst erheblich später auf das Feld als die Kartoffeln. Noch um 1830 wurden sie nach v. Lengerke⁵⁹⁾ „ziemlich allgemein“ in den Gärten gebaut. Schumacher⁶⁰⁾ berichtet allerdings 1805, daß man die Rübe „in den Brachen der kleinen Wirtschaften im kleinen zu-

weilen findet“. Einen noch geringeren Umfang nahm der Anbau der Steckrüben (Wruken)⁶¹⁾ ein.

Von ertragssteigernden Kulturmaßnahmen waren in früheren Jahren das Mergeln und Drainieren die wichtigsten. Das Mergeln der Böden wurde in Mecklenburg vereinzelt zuerst im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts vorgenommen⁶²⁾. Größere Anwendung fand es im ersten und besonders im zweiten und dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts⁶³⁾. Zahlreiche Aufsätze in den ersten Jahrgängen der „Neuen Annalen der Mecklenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft“ legen Zeugnis davon ab, wie eifrig sich die Landwirte damals mit dem Mergeln befaßten. Gerke schreibt, daß durch das Mergeln die Kultur des Bodens eine wahre Reform erlebe; er schätzt, daß jährlich die Hälfte der mecklenburgischen Landwirte — Eigentümer wie Pächter — 2—4 Last Aussaat (1 Last = etwa 50 Morgen) bemergelte, und behauptet 1822⁶⁴⁾, daß die Hälfte, vielleicht zwei Drittel der mecklenburgischen Güter mit einer Karre je Quadratruute völlig zugemergelt sind. Das Mergeln brachte allerdings auch Fehlschläge, so besonders auf trockenen Sandböden⁶⁵⁾. Es hob aber im allgemeinen die Kulturfähigkeit der mittleren Böden — des sandigen Lehms und des lehmigen Sandes — die man vielfach dadurch weizenfähig machte⁶⁶⁾. Man nannte sie dann auch „künstliche Weizenböden“ im Gegensatz zu den natürlichen, als welche man nur die schweren Böden ansah. Thünen⁶⁷⁾ schreibt: „Der Mergel verändert die Grenze zwischen Weizen- und Roggenboden gänzlich.“ Gerke berichtet in seiner „Oekonomischen Reise durch Mecklenburg“⁶⁸⁾ von solchen durch Mergeln weizenfähig gemachten Böden in Wendelstorf, Schönfeld, Striesenow und Tellow. Es sind dies Böden, die im Durchschnitt mit 3,6—4,2 Scheffeln je ha bonitiert sind und heute unter die Gruppe der milden Weizenböden fallen. Die Ertragssteigerungen durch das Mergeln gingen in einzelnen Fällen bis auf das Vierfache der bisherigen Fuderzahl von der gleichen Fläche⁶⁹⁾. Die Ursache dieser günstigen Wirkung des Mergelns lag neben der Neutralisierung bisher saurer Böden vor allem in der Aufschließung der Bodennährstoffe. Wo nun gleichzeitig nicht genügend stark gedüngt wurde, gingen bald die Erträge wieder sehr zurück, da Raubbau getrieben war. Die Ertragssteigerungen waren eben vielfach größer, als der Ersatz des damit ver-

bundenen Entzuges von Nährstoffen durch den vorhandenen Dünger möglich war. Daher bildete sich bald das Sprichwort: „Das Mergeln macht reiche Väter, aber arme Kinder“, und man sprach vom „Ausmergeln“. Zur Zeit der Bonitierung der ritterschaftlichen Güter war das Mergeln der Böden als ertragssteigernde Maßnahme noch nicht bekannt. Seine günstige Wirkung besonders auf den sogenannten milden Weizenböden ist daher bei der Bonitierung nicht in Rechnung gestellt worden. Es erklärt auch die Beschränkung des Weizenbaues auf die schweren und schwersten Böden.

Die Drainage wurde als Reisig-, Faschinen- und Stein-drainage im Anfang des 19. Jahrhunderts in Mecklenburg angewandt⁷⁰⁾, sie war aber offenbar um die Mitte des 18. Jahrhunderts noch unbekannt; wenigstens ist in der damaligen Literatur nichts darüber zu finden. Vermehrte Anwendung fand die Drainage erst, nachdem die in England in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts erfundene Tonröhrendrainage Eingang gefunden hatte. In den 50er und 60er Jahren wurde sie in großem Umfang in Angriff genommen und im Domanium seitens des Herzogs durch Lieferung von Drainröhren aus den herzoglichen Ziegeleien an die Zeitpächter und Hauswirte zum Selbstkostenpreis unterstützt⁷¹⁾.

Der geschichtliche Ueberblick zeigt, daß sich z. Zt. der Bonitierung die mecklenburgische Landwirtschaft in einem noch wenig fortgeschrittenen Entwicklungszustand befand. Die verschiedenen Getreidearten waren die Hauptfrüchte der Ackerwirtschaft. So erklärt sich die Abstufung der Bodenklassen allein nach der Kornwüchsigkeit, indem die vier Getreidearten: Weizen, Gerste, Hafer und Roggen als Merkmale der Bodeneinteilung benutzt werden.

Zur Kennzeichnung der drei letzten Bodenklassen werden drei Haferarten, die z. T. heute nicht mehr bekannt sind, unterschieden: weißer, bunter und rauher Hafer. Unter weißem Hafer ist die heute auf allen gut haferfähigen Böden meist gebaute Art: *Avena sativa*, unter rauhem Hafer, auch Sand- oder Purrhafer genannt: *Avena strigosa* zu verstehen. Dieser wird noch heute im südlichen Mecklenburg auf schlechtesten Böden vereinzelt gebaut. Karsten⁷²⁾ schreibt 1795, daß „es eine in Mecklenburg sehr bekannte Art sei, die im schlechtesten Sand- und Heideboden mit Nutzen

gebaut wird. Die Körner sind klein, schwächtigt und an den Spitzen mit langen Zäsern versehen, die sich in besserem Boden und bei besserer Kultur verlieren sollen, wodurch diese Gattung in den Grauhafer übergeht.“ Was mit Bunt- oder Grauhafer gemeint ist, ist nicht völlig klar. Karsten unterscheidet drei schwarze Hafersorten, und zwar erstens den „glatten, schwarzen Hafer, der nach Linné und Haller eine Abart des weißen ist, in welchen er auch durch die Kultur wieder übergeht“. Dieser ist wohl identisch mit dem noch heute in Nordschweden viel angebauten Schwarzhafers, der im allgemeinen die gleichen Ansprüche an den Boden stellt, wie der Weißhafer⁷³). Als zweiten nennt Karsten den grauen oder bunten Hafer, die gewöhnlichste Art, die in Mecklenburg auf schlechteren Böden gebaut wird, wovon die hiesigen Wirte behaupten, daß er sich in besserem Boden und durch sorgfältigere Kultur veredle und in den Weißhafer übergehe“, und als dritten den schon erwähnten Sandhafer. Diese Verwandlungsfähigkeit des Hafers scheint man allgemein angenommen zu haben. Auch in einer 1763 anonym erschienenen Schrift⁷⁴) heißt es: „in den schlechteren Böden verwandelt sich der Hafer und wird bunt. Der bunte Hafer erhält sich noch in Mittel- und guten Sandfeldern und wird rau, wenn er in den schlechtesten Boden kömmt. Und umgekehrt, wenn der rauhe Hafer in guten Boden nach und nach gesäet wird, so verwandelt er sich wieder mit der Zeit in guten und je nachdem der Boden ist, in weißen Hafer.“ Thae⁷⁵) stellt zwischen den schwarzen und rauhen Hafer den „Eichelhafer“, der z. T. weiße, z. T. schwarze Körner hat, also wohl eine Ausartung oder Beimengung von schwarzem und weißem Hafer ist“. Es ist wohl anzunehmen, daß die letztere Auffassung die richtige ist und daß auch der bunte Hafer ein mechanisches oder ein Kreuzungsgemisch von weißem und rauhem Hafer gewesen ist und ein allmählicher Uebergang zu weißem Hafer auf besseren und zu rauhem Hafer auf schlechteren Böden dadurch hervorgerufen wurde, daß in ersterem Falle die durch Aufspaltung oder mechanische Beimischung in Erscheinung tretenden weißen, in letzterem Falle die rauhen Haferspflanzen schließlich die Oberhand gewannen und so eine „Verwandlung“ des Hafers vortäuschten, während auf einem Boden bestimmter Mittelqualität rauhe und weiße Haferspflanzen sich die Wage hielten⁷⁶). Dem entspricht auch die Stellung in

der Klassifikation der Böden zwischen weißem und rauhem Hafer.

Eine zeitgenössische Kennzeichnung der Bonitierungsklassen findet sich bei Jargow⁷⁷⁾. Er bezeichnet Kl. I und II der amtlichen Bonitierung als besten Boden, Kl. III als guten Mittelboden, Kl. IV als gewöhnlichen Mittelboden, Kl. V als guten Sandacker und Kl. VI als schlechten Sandacker. Wie weit die heutige Auffassung von dieser Kennzeichnung und derjenigen der Bonitierungsinstruktion abweicht, wird die weiter unten folgende Untersuchung ergeben.

c) Das Zahlenverhältnis der Klasseneinteilung nach Quadratrueten im Vergleich zum Ertrage.

Es erhebt sich die Frage, ob mit dem Zahlenverhältnis, das in der verschiedenen hohen Zuteilung von Quadratrueten je Scheffel zum Ausdruck kommt und, wie gezeigt, nicht der tatsächlichen Anwendung entspricht, vielmehr eine schematisierte Erweiterung eines Grundsatzes der Saatpraxis darstellt, ein bestimmtes Ertragsverhältnis bezeichnet werden soll. Die Bonitierungsinstruktion gibt hierüber keinen Aufschluß. Aber da einmal ein Schema angewandt ist, muß geprüft werden, ob es, wenn nicht absichtlich, so doch vielleicht rein tatsächlich zur Ertragsfähigkeit in einem bestimmten, und zwar umgekehrten Verhältnis steht. Bester Boden ist zu 75 Quadratrueten, schlechter zu 300 je Scheffel bewertet. Das Verhältnis ist also 1:4. Ganz schlechter Boden ist als Weide bonitiert, die mit 300—500 Quadratrueten bewertet ist. Unter Hinzurechnung dieser Böden würde sich sogar ein Verhältnis von 1:6,7 ergeben. Letztere Böden waren zur Zeit der Bonitierung zum Teil überhaupt noch nicht kulturfähig, ihr Ertrag wäre daher gleich null zu setzen. Nehmen wir deswegen als unterste Grenze der Ertragsfähigkeit die Bewertung zu 400 Quadratrueten je Scheffel an, so ergibt sich ein Verhältnis von 1:5,3. Wenn nun angenommen wird, daß mit diesem Zahlenverhältnis ein bestimmtes Ertragsverhältnis ausgedrückt werden sollte, so käme nur das Rohertragsverhältnis in Frage, denn die Abstufung nach Reinerträgen ist schärfer und daher das Reinertragsverhältnis von bestem zu schlechtem Boden viel weiter. Es ergibt sich z. B. aus den Abstufungen der bekannten

Ackerklassifikationen nach dem Reinertrag von Koppe⁷⁸⁾ und Settegast⁷⁹⁾ ein Verhältnis von 1:13,6 bzw. 1:20. Die Spanne in der preußischen Grundsteuerreinertragseinschätzung, die von 1861—1864 vorgenommen wurde, ist noch größer. In Ostpreußen beträgt die Spanne 1 bis 15, im Rheinland 1 bis 30 Thaler je ha⁸⁰⁾. Von den Rothertragsklassifikationen ist die bekannteste diejenige von Pabst⁸¹⁾. Nach dieser ist das Rothertragsverhältnis zwischen Roggenboden III. Klasse und sehr gutem Niederungsweizenboden (Marsch—Kleiboden) 1:5,4, zwischen ersterem und Weizenboden I. Klasse 1:4,5. Thaer⁸²⁾ gibt in seiner Ertragstabelle als gewöhnlich angenommene Sätze nach der alten Berechnungsmethode für Weizenboden I. Klasse in 1. Tragt das 7- bis 8-fache, für Roggenboden in 3. Tragt das 2-fache der Einsaat als Ertrag an, woraus sich unter Berücksichtigung der verschieden starken Einsaat für Weizenboden I. Klasse 9 Scheffel 10 Metzen bis 11 Scheffel Weizen, für Roggenboden in 3. Tragt 1 Scheffel 8 Metzen Roggen ergeben. Das Ertragsverhältnis wäre hiernach 1:6,6 bis 7,3. Die Quadratruutenabstufung nach dem LGEV kommt also bezüglich der Grenzzahlen ungefähr der Rothertragsabstufung von Pabst gleich, bleibt jedoch hinter der Thaerschen zurück. Die Vermutung, daß man das Rothertragsverhältnis wirklich hat kennzeichnen wollen, findet dadurch eine gewisse Bekräftigung, daß dies bei einer früheren Bonitierung der Ländereien der mecklenburgischen Städte der Fall gewesen ist. In der „Instruktion an die Landmesser für Ausmessung der Rostock-schen Gemeinschaftsörter und Klostergüter“ findet sich als Beilage⁸³⁾ eine „Tabelle der bei Revision der Städte-Ländereien gebrauchten Bonitierung“, die folgendermaßen lautet:

Acker		
Nach dem Ertrag des Korns ohne die Einsaat:		Nach dem Inhalt aus 1 Scheffel Rost. Maß:
Zur I. Kl.: das 4te Korn		75 Quadratruuten
„ II. „ { a) „ 3 ³ / ₄ „		80 „
„ „ { b) „ 3 ¹ / ₂ „		90 „
„ III. „ „ 3 „		100 „
„ IV. „ { a) „ 2 ³ / ₄ „		115 „
„ „ { b) „ 2 ¹ / ₂ „		130 „
„ V. „ { a) „ 2 „		150 „
„ „ { b) „ 1 ¹ / ₂ „		200 „
„ VI. „ „ 1 „		300 „

Aus dieser Gegenüberstellung tritt klar der enge Zusammenhang zwischen Ertrag und Quadratruenzahlen, und zwar im umgekehrten Verhältnis, hervor. Unter Berücksichtigung verschieden starker Einsaat würden die Flächen-erträge sich allerdings etwas stärker abstufen.

Es hat sich in den vorhandenen Akten nicht feststellen lassen, ob tatsächlich diese Bonitierungsskala der Stadt-ländereien das Muster für die Instruktion des LGEV ab-gegeben hat. Mit großer Wahrscheinlichkeit kann es aber angenommen werden. Es kann deswegen, obwohl die Bonitierungsinstruktion in dieser Hinsicht keine Auskunft gibt, gefolgert werden, daß die Abstufung nach Quadratruen der derzeit angenommenen Rothertragsfähigkeit im umgekehrten Verhältnis ungefähr entsprochen hat. Den Nachweis hierfür hat später Thünen wenigstens für die mittleren und besseren Böden erbracht.

In einer 1817 erschienenen Abhandlung „Ueber die Ein-führung eines Kreditsystems in Mecklenburg und über die Bestimmung des Pfandwertes der Mecklenburgischen Land-güter“ hat sich Thünen eingehend mit der Verwertbarkeit der Bonitierung nach Scheffel Saat zur Ermittlung des Guts-wertes befaßt und kommt zu dem Ergebnis, daß Rothertrag und Quadratruenzahl in gleichem Verhältnis stehen⁸⁴). Thünen schreibt (S. 472): „Da das Bonitierungsreglement hierüber (d. h. welche Eigenschaft des Ackers durch die Gradeinteilung von 75 bis 300 Quadratruen eigentlich be-zeichnet wird) keine Auskunft gibt: so kann diese Auf-gabe nur durch eine vielfache Vergleichung und Beobach-tung, wie sich der Ertrag des Ackers zu dem Grad, womit er im Bonitierungsprotokoll bezeichnet ist, verhält, gelöst werden.

„Zu meiner Belehrung versuchte ich den Entwurf einer Tabelle, in welcher ich den Reinertrag des Ackers, der zu 80, 90, 100 Q.-Ruthen usw. bonitiert war, nach den Erfahrungen und Beobachtungen, die ich über den Werth dieser verschiedenen Bodenarten gemacht hatte, ansetzte. Die Tabelle ergab eine fast ganz regelmäßige Ordnung zwischen der zunehmenden Quadratruenzahl auf 1 Scheffel, und dem abnehmenden Reinertrag des Bodens. Dies machte mich aufmerksam, und als ich nun die Rechnungen, die ich über das Verhältnis des rohen zum reinen Ertrage besaß, hiermit

verglichen, fand ich zwischen beyden eine überraschende Uebereinstimmung. Ich fand nämlich, daß, wenn ich die Quadratruthenzahl auf 1 Scheffel als Maaß des rohen Ertrags annahm, ich für diesen rohen Ertrag fast eben den Reinertrag erhielt, den ich für den Boden von diesem Grad, nach einer allgemeinen Beobachtung, in der Tabelle angesetzt hatte. Es würde also hiernach der rohe Ertrag des Bodens aus dem Bonitierungsregister zu ersehen seyn. Wenn man z. B. aus der Erfahrung gefunden hätte, daß der zu 100 Q.-Ruthen bonitierte Acker 6 Scheffel giebt, so würde der zu 150 Q.-R. bonitierte Acker von der $1\frac{1}{2}$ mal so großen Fläche denselben rohen Ertrag, auf gleicher Fläche aber nur $\frac{100}{150} \times 6$, also 4 Scheffel Ertrag geben. Dieser Satz kann anfangs nur Hypothese seyn; ich habe ihn aber bey vielseitiger längerer Prüfung so vielfach zutreffend gefunden, daß ich dies nicht mehr für ein Spiel des Zufalls halten kann.

„Es ist höchst wahrscheinlich, daß man bey dem Entwurf des Bonitierungsreglements selbst von dem Grundsatz ausging: den rohen Ertrag als Norm des Werths anzunehmen, und dabey voraussetzte, der Acker von minderer Güte sey so viel leichter zu beackern, und bedürfe so viel weniger Saamen als der bessere Boden, daß die Erzeugung desselben Products auf beyden Bodenarten doch eine gleiche Quantität Arbeit und Kosten verursache; und daß nur aus dieser unrichtigen Voraussetzung die Bonitierung ihren Zweck so sehr verfehlt habe.

„Diesen Satz als wahr angenommen, bedarf es nur noch der Darstellung des Verhältnisses zwischen rohem und reinem Ertrag, um den Hufenstand auf seine ursprüngliche Bestimmung: Maaßstab des Gutswerths zu seyn, zurückzuführen.“

Thünen hat auf Grund des Vergleichs der Rotherträge der einzelnen Ackerschläge seines Gutes Tellow mit der jeweiligen Bonitierung und der Beobachtungen, die er über andere Güter gemacht hat, für die einzelnen Bonitierungsstufen bestimmte Rotherträge berechnet. Er hat dabei die Durchschnittserträge Tellows der letzten 10 Jahre vor der Uebernahme des Gutes durch ihn selbst und nicht die höheren Erträge der folgenden 7 Jahre zu Grunde gelegt, weil „jener ältere Ertrag dem Boden in seiner ursprünglichen Beschaffenheit angehört, während der höhere Ertrag der letzten

7 Jahre eine Folge des Mergelns und anderer Verbesserungen, also als Wirkung der Kultur anzusehen ist und bei der Bestimmung des Pfandwertes des Gutes nicht eher in Betracht kommen kann, als bis eine solche Kultur allgemein und dauernd über das ganze Land verbreitet ist“. Mit diesen Rotherträgen hat Thünen ferner die für seinen noch im Entstehen begriffenen „isolierten Staat“ ermittelten Reinerträge in Beziehung gebracht und folgende Tabelle aufgestellt:

Acker bonitiert zu	Körnerertrag auf 60 Quadratruten in Rost. Schffl.	Geldertrag auf 100 000 Quadratruten in Thlr.
75 Quadratruten	$8\frac{1}{5}$	1501
80 „	$7\frac{65}{80}$	1320
90 „	$6\frac{85}{90}$	1018
100 „	$6\frac{25}{100}$	776
110 „	$5\frac{75}{110}$	578
120 „	$5\frac{25}{120}$	413
130 „	$4\frac{105}{130}$	274
140 „	$4\frac{65}{140}$	155
150 „	$4\frac{15}{150}$	51
155 „	$4\frac{5}{155}$	4
155 $\frac{1}{2}$ „	$4\frac{3}{155\frac{1}{2}}$	0

Leider gibt Thünen für die schlechter als zu 155 $\frac{1}{2}$ Quadratruten (= 3 Scheffel je ha) bonitierten Böden keine Rotherträge an; es ist dies wahrscheinlich nur deswegen nicht geschehen, weil bei dieser Bodenklasse der Reinertrag nach Thünens Berechnungen auf Null sinkt und schlechtere Böden für die Beleihung nicht in Frage kommen. Vielleicht hat Thünen aber auch für die schlechteren Böden nicht genügend Vergleichsmaterial gehabt, denn Tellow ist im Durchschnitt zu 4,1 Scheffel je ha bonitiert und liegt in einer Gegend mit ziemlich gleichmäßig gutem Boden. Es ist für die schlechteren Böden wahrscheinlich ein etwas stärkerer Ertragsabfall anzunehmen. Für die besseren Böden kann aber durch Thünens Feststellungen als erwiesen gelten, daß der Rothertrag im umgekehrten

Verhältnis zur bonitirten Quadratruenzahl steht, wenn die ursprüngliche Beschaffenheit der Böden in Betracht gezogen wird.

Die Grenze zwischen Weizen- und Roggenboden glaubt Thünen⁸⁵⁾ bei der Bonitätsstufe von 83 Quadratrueten (= 5,5 Scheffel je ha) gefunden zu haben, betont aber, daß der Mergel die angegebene Grenze gänzlich verändere. Er geht weiter auf die Tatsache ein, daß der Lehmboden, worunter nach unserm heutigen Sprachgebrauch aber nur schwerster Lehm- oder Tonboden zu verstehen ist, in die Klasse des besten Bodens gesetzt und zu 75 bis 80 Quadratrueten bonitirt ist. Thünen⁸⁶⁾ schreibt: „Der Lehm trägt zwar Weizen; aber die Erndten davon sind so gering und die Beackerung so schwierig, daß der Werth desselben wohl noch unter dem Werth des Mittelbodens zu setzen ist, und nur bey einer ausgezeichnet hohen Dungkraft verdient der Lehm den ihm angewiesenen Rang. Da die Bonitierungsregister durchaus nicht anzeigen, welcher Acker aus Lehm bestehe oder nicht: so ist die Trennung desselben von dem besten Boden nicht möglich. Bey der Werthschätzung des Bodens auf der Grundlage der älteren Bonitierung können hieraus Ungleichheiten entstehen; aber ich zweifle doch sehr, daß diese Ungleichheiten so bedeutend werden können, um für den auszumittelnden Pfandwerth irgend gefährlich zu werden; denn: erstens findet sich der Lehm fast nie in ganzen Strecken, sondern fast immer nur auf den Hügelspitzen, und die dazwischen liegenden Thäler bestehen gewöhnlich aus so vorzüglichem Boden, daß sie wohl einen Theil schlechten Boden mit übertragen können; zweytens haben die Bonitörs die Kraft und Tragbarkeit des Ackers mit berücksichtigt und häufig den Boden, der seinem Thongehalt nach zum Weizenboden gehört, zu einem niedern Grad bonitirt, die einzelnen und zerstreueten Lehmhügel aber gewöhnlich gar nicht ausgezeichnet, sondern sie mit dem anliegenden Acker gleich hoch angesetzt.“

Diese Feststellungen Thünens stimmen mit dem überein, was über die Bonitierung allgemein bekannt ist. In der I. und II. Klasse stehen neben den auch heute noch am höchsten zu bewertenden Böden des Klützer Winkels auch vielfach kalte zähe Tonböden, die ihrem Ertragswerte nach in die III.—V. Ertragsklasse zu setzen wären. Auch P. Moeller⁸⁷⁾, der bei den Nachbonitierungen im Do-

manium leitend tätig gewesen ist und Böden und Bonitierung gut kannte, weist auf diesen Mangel besonders hin.

2. Wiesen.

Der § 10 der Instruktion lautet:

„Bei Bonitierung der Wiesengründe sollen die Taxatores auf eben die Art wie bei der Taxation des Saatlandes verfahren, doch mit dem Unterschied, daß sie in dem besten Grunde von 100 Quadratruten zu einem landesüblichen Bauernfuder Heu den Anfang machen und so dem Befinde nach bis 300 Quadratruten höchstens continuieren.“

Ueber die Güte der Wiesen hinsichtlich des Futterwertes des erzeugten Heues ist nichts gesagt. Es soll nur die Menge der Heuerzeugung bewertet werden. Allerdings sollen gemäß § 11 LGEV Wiesen an großen Strömen und Gewässern, die „zwar guten Grund haben, aber von Ueberstauungen und sogenannten Qualm, wenn nicht jährlich, so doch oftmals inkommodiert werden“, besonders von den Taxatoren berücksichtigt werden. Die Taxatoren sollen bei diesen Wiesen ebenso wie bei Acker und Weiden, die gleichermaßen unter Stau- oder Qualmwasser leiden, „der unvermeidlichen Zufälle halber von der ordinären Klassifikation nach Billigkeit abgehen“. Hierin liegt bis zu einem gewissen Grade eine Qualitätsbewertung, da solche Wiesen häufig große Massen schilf- und seggenartigen Heues von geringem Futterwert liefern und bei Bewertung nach Menge in eine höhere Klasse zu bringen wären. Ein- und zweischürige Wiesen werden nicht unterschieden. Da letztere in der Instruktion überhaupt nicht erwähnt werden, so ist anzunehmen, daß man nur den ersten Schnitt zum Maßstab des Ertrages genommen hat und den Nachwuchs als mit dem ersten Schnitt im Verhältnis stehend ansah⁸⁸). Die Bewertung der Wiesen, vornehmlich nach Mengenertrag, findet seine Begründung in der noch extensiven Viehhaltung der damaligen Zeit, auf die schon hingewiesen wurde. Vieh und Wiesen wurden in erster Linie als Erzeuger von Mist für das Ackerland zwecks Steigerung der Getreideerträge, die die wesentlichste Einnahmequelle eines Betriebes ausmachten, bewertet. Naturgemäß hatte man aus Erfahrung bereits Unterschiede in der Qualität des Heues festgestellt,

aber die Grundsätze, wonach Futter- und Dungwert des Heues zu bestimmen sind, lagen noch völlig im Dunkeln⁸⁹⁾. Die Fütterungslehre ist bekanntlich ein erst sehr junger Zweig der Landwirtschaftswissenschaft und die von ihr aufgestellten Grundsätze erfahren auch heute noch beständig durch neue Forschungen große Umwälzungen.

Die Bedeutung des „Wiesenverhältnisses“, d. h. des Umfanges der Wiesen im Verhältnis zur Ackerfläche, war bekannt und wurde als um so wesentlicher empfunden, als das auf den Wiesen erzeugte Heu das Hauptwinterfutter⁹⁰⁾ sowohl für Milchvieh wie für die überall im Gebrauch befindlichen Zugochsen war und ein Futterbau auf dem Acker noch nicht bestand. Th a e r⁹¹⁾ schreibt 1809, daß man „bisher ein gehöriges Verhältnis der Wiese zum Ackerland als eine notwendige Bedingung eines guten Landgutes angesehen und ohne zureichenden Wiesenwachs auch bei dem besten Ackerboden ein Gut für fehlerhaft gehalten habe“. Das Wiesenverhältnis sollte aber gleichwohl im LGEV nicht berücksichtigt werden, „es sei ein hinlänglicher oder überflüssiger Wiesenwachs vorhanden oder es fehle daran“. (§ 9 LGEV).

Die Bewertung der Wiesen nach dem LGEV ist im Prinzip eine Rohertragstaxe, doch muß man bezweifeln, ob sie den wirklichen Roherträgen entspricht, und vielmehr annehmen, daß sie nur eine angenommene Norm ist, wie die Ackertaxe.

Ein landesübliches Bauernfuder ist nicht groß gewesen. Nach Karsten⁹²⁾ war es einspännig. Thünen⁹³⁾ rechnet ein Bauernfuder gleich $\frac{3}{4}$ Hoffuder. In der Anlage D (Preise für Naturalien und Dienste) der Statuten des ritterschaftlichen Kreditvereins von 1818 wird ein Bauernfuder Heu zu 8, ein Hoffuder zu 14 Zentner à 110 Pfund angenommen. Von einer besten Wiese wird man aber auch damals mehr als ein Bauernfuder (= 8,8 Zentner) von 100 Quadratruten geerntet haben. In einer 1794 anonym erschienenen Schrift⁹⁴⁾ wird daher auch „der Ansatz, von 100 Quadratruten ein Fuder Heu auf dem besten Brink zu werben, als wider alle Erfahrungen streitend“ bezeichnet. Es gäbe Brinke, wo noch unter 60 Quadratruten ein Fuder Heu gewonnen werden kann, wogegen Wiesen, die auf 300 Quadratruten ein Fuder geben, von so schlechter Beschaffenheit seien, daß sie nicht gemäht zu werden verdienten.

A. d. Fr. Jargow⁹⁵⁾ rechnet ebenfalls auf 60 Quadratruten besten Wiesengrundes ein Fuder und stuft danach seine Wiesenklassifikation von 60 bis 300 Quadratruten ab. Wir müssen deswegen annehmen, daß auch die Wiesenklassifikation eine mehr künstlich geschaffene Bewertungsnorm darstellt, indem die Wiesen von den besten bis zu den schlechtesten in die Spanne von 100 bis 300 Quadratruten einzugliedern waren. Es fragt sich, ob die Spanne von 1:3 zwischen guten und schlechten Wiesen den tatsächlichen natürlichen Rohertragsunterschieden gleichkommt. Die meisten Wiesenklassifikationen geben Spannen von 1:4—5 an. Nach Aereboes⁹⁶⁾ Ansicht sind allerdings die Ertragsunterschiede viel geringer, als sie bei den meisten bisherigen Wiesenklassifikationen angenommen werden. Immerhin dürfte die Abstufung von 1:3 nicht ganz den Rohertragsverhältnissen verschieden guter Wiesen entsprechen. Andererseits muß man wieder bedenken, daß die richtige Wiesenabschätzung ziemlich schwierig ist, obwohl wir es bei den Wiesen im Gegensatz zum Ackerland nur mit einem einzigen Erzeugnis, dem Heu, zu tun haben⁹⁷⁾. Die Wasser- verhältnisse sind bekanntlich für die Erträge der Wiesen viel wesentlicher als die Zusammensetzung des Bodens, auf dem die Wiese steht. Die Beurteilung der ersteren ist aber wenigstens bei einer in kurzer Frist auszuführenden Taxe schwieriger als die des Bodens⁹⁸⁾. Wirklich gute Merkmale, von denen man auf den Ertrag der Wiesen schließen kann, liefern sie nur vor der Heuernte. Bei der Durchführung der Bonitierung sind die Wiesen aber nicht alle) zu dieser Zeit, sondern ebenso oft auch im Herbst zur Bonitierung gekommen. Man muß weiter berücksichtigen, daß das Heu in der Regel noch keinen realisierbaren Marktwert darstellt wie das Getreide, daß es erst verfüttert werden muß und sein Wert als Produktionsfutter außerordentlich von der Zeit des Schnittes wie von der Witterung zur Zeit der Heuwerbung abhängt, wodurch Wertunterschiede entstehen, welche erheblich größer sind als die meist 25 % nicht übersteigenden Qualitätspreisunterschiede des Getreides, und daß ferner in der schlechteren oder besseren Verwertung gleichartigen Heues durch das Vieh, welche einmal in der Natur des einzelnen Tieres, zum anderen in der Zweckmäßigkeit der Fütterung seitens des Viehhalters ihren Grund hat, ein weiterer unsicherer Faktor enthalten ist. Man kann aus

diesen Gründen es wohl für richtig halten, bei der Bewertung der Wiesen nach Roherträgen in der Spezialisierung nicht zu weit zu gehen und die Spanne zwischen guten und schlechten Wiesen, von Streuwiesen abgesehen, nicht zu weit auszudehnen. Die im LGEV vorgesehene Spanne kann daher unter diesem Gesichtspunkt doch als ausreichend bezeichnet werden.

Um Wiesenbonitierung nach Fuder und Ackerbonitierung nach Scheffeln auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, ist ein Fuder zwei Scheffeln klassifizierten Saatlandes gleichzusetzen (§ 9 LGEV). Hiernach wird also das Wiesenland erheblich besser als das Ackerland bonitiert, denn auf einen bonitierten Scheffel bester Wiese werden 50 Quadratruten, auf einen Scheffel besten Ackers aber 75 Quadratruten gerechnet oder 1 ha bester Wiese zählt 9,2, 1 ha besten Ackers 6,1 Scheffel und 1 ha schlechtesten Ackers (bonitiert zu 300 Quadratruten je Scheffel) 1,5, dagegen 1 ha schlechtester Wiese 3,0 Scheffel. Es erhebt sich die Frage, ob diese Gleichstellung zu rechtfertigen ist. Wir haben festgestellt, daß die Ackerklassifikation im Prinzip keine Rohertragstaxe ist, daß ihre zahlenmäßige Abstufung sich den Rohertragsunterschieden allerdings tatsächlich nähert. Die Wiesenklassifikation andererseits ist im Prinzip eine Rohertragstaxe. Beide sollen auf einen gleichen Nenner gebracht werden. In einem Falle haben wir es mit einem marktfertigen, realisierbaren, im anderen Falle mit einem erst zu veredelnden Erzeugnis zu tun. Ein gemeinsamer Nenner läßt sich hier nur finden, wenn in beiden Taxen ein Umdenken bzw. Umrechnen in Reinertragszahlen vorgenommen wird. Von den Roherträgen sind zunächst die Werbungskosten abzusetzen. Diese sind bei den Wiesen im allgemeinen erheblich niedriger anzusetzen als beim Ackerland. Nach Koppé⁹⁹⁾ sind sie in Prozenten fast um die Hälfte, nach der Schlesischen Landschaft¹⁰⁰⁾ etwa um $\frac{1}{3}$ geringer als beim Ackerland, nähern sich allerdings bei ganz schlechten Wiesen denen des schlechtesten Ackerlandes. Der Geldwert der Roherträge der Wiesen ist durch den jeweiligen Wert der tierischen Erzeugnisse bedingt. Bei ihrem heute relativen Hochstand ergibt sich für heute ein dem Ackerland mindestens gleicher, zum Teil aber überlegener Wert. Der daneben zu berücksichtigende Dungwert der Wiesen ist je nach der Güte des zugehörigen Ackerlandes ver-

schieden zu bewerten, er ist zweckmäßig durch Zuschläge für ein günstiges Wiesenverhältnis besonders zum Ausdruck zu bringen, worauf weiter unten eingegangen wird. Nach dem LGEV stellt sich die Bewertung des besten Wiesenlandes um 50 %, die des schlechtesten sogar um 100 % höher als bestes bzw. schlechtestes Ackerland. Vergleichen wir hiermit die preußische Grundsteuerreinertragstaxe, die 1861—64 vorgenommen wurde, zu einer Zeit, wo künstlicher Dünger erst wenig in Anwendung war und die Preise der tierischen Erzeugnisse etwa 30—50 % unter den letzten Vorkriegspreisen lagen, also noch ziemlich niedrig waren, so finden wir, daß sich im Landesdurchschnitt der acht alten preußischen Provinzen für Wiesen ein Grundsteuerreinertrag von 18 Mk., für Ackerland von 17,60 Mk., also keine wesentlich höhere Bewertung der Wiesen ergibt¹⁰¹⁾. Bei dem noch geringeren Preisstand für tierische Erzeugnisse im 18. Jahrhundert muß somit die höhere Bewertung im LGEV besonders auffallen. Sie kann ihre Erklärung nur darin finden, daß man eben die Wiese als Mistlieferant für das Ackerland ganz besonders hoch einschätzte. Der Mist war das wichtigste Mittel, die Nährstoffe, die durch Verkauf des Getreides die Wirtschaft verließen, wieder zu ersetzen. Um die Frage dieses Ersatzes drehte sich damals ebenso, wie auch heute noch, alles, nur daß wir heute die einzelnen Nährstoffe erkannt haben und sie in Form der künstlichen Düngemittel einzeln und in beliebiger Höhe zuführen können, während früher nur Mist, Brache oder „Ackerruhe“ durch Wechselweide, wie sie die Koppelwirtschaft bietet, als Nährstoffersatz zur Verfügung standen. Da nun der Feldfutterbau noch unbekannt war und somit das Ackerland außer im Körnerfutter des Zugviehes — welches übrigens bei dem teilweise recht großen Umfang der Frondienste der auch Gespanne liefernden Bauern nicht sehr zahlreich war — nur im Stroh der Wirtschaft Mist lieferte, so trat die Bedeutung der Wiesen noch mehr hervor. Thünen¹⁰²⁾ berechnet den Wert von Wiesenland, das zu 100 Quadratruten auf ein Fuder bonitiert ist, einschließlich des Dungwertes des Heues auf 137 %, wenn er Acker, der zu 75 Quadratruten auf einen Scheffel bonitiert ist, im Wert gleich 100 setzt, und von Wiesenland, das zu 300 Quadratruten auf ein Fuder bonitiert ist, etwa ebenso hoch wie von Ackerland, das zu 114 Quadratruten je Scheffel bonitiert ist.

Beim besten Wiesenland würde also das von Thünen berechnete Wertverhältnis zum Ackerland hinter dem im LGEV angenommenen Wert (100:150) zurückbleiben, aber ihm ziemlich nahe kommen, während schlechte Wiesen, die im LGEV Ackerland von 3,0 Scheffeln je ha gleichgesetzt sind, nach Thünen sogar Ackerland von 4,0 Scheffeln je ha gleichwertig wären. Dieses Verhältnis schien Thünen mit der damaligen Meinung, wie sie sich bei Pachtungen ausspricht, in Uebereinstimmung, wenigstens nicht in Widerspruch zu stehen. Hierbei hat aber Thünen wohl übersehen, daß bei Wiesenverpachtungen wegen großer Nachfrage meist überhohe Bote abgegeben werden. Ueberhaupt ist seine Wertberechnung, bei der er stets gleiche Heuqualität bei guten wie bei schlechten Wiesen annimmt, sehr anfechtbar.

Die allgemein erkannte Bedeutung der Wiesen für die Fruchtbarkeit des Ackers schien Thünen¹⁰³⁾ in Mecklenburg dadurch besonders hervortreten, daß seit langem eine „Monotonie der Wirtschaften“ bestanden habe, indem nämlich der Acker bei gutem wie bei schlechtem Wiesenverhältnis auf gleiche Art bewirtschaftet sei, wodurch die Güter mit gutem Wiesenverhältnis den anderen gegenüber ihre Fruchtbarkeit beständig vermehrt hätten und Wertunterschiede des Ackers entstanden seien, die in der physischen Beschaffenheit des Bodens nicht begründet wären. Thünen meint, daß die Zu- und Abnahme der Fruchtbarkeit des Ackers nur von dem Verhältnis der aussaugenden zu den ersetzenden Kräften abhinge und, da wahrscheinlich die Wissenschaft in Zukunft auf den praktischen Ackerbau von größerem Einfluß sein würde, so würde die bisherige Wirkung des Wiesenverhältnisses nicht dauernd sein. Die Bestimmung der bisherigen Einwirkung des Wiesenverhältnisses auf den Acker sei äußerst schwierig, aber wiederum unnötig, denn die Boniteure hätten den Acker hauptsächlich nach seiner Kraft bestimmt und so sei durch die Bonitierung die Aufgabe schon gelöst. Thünen sieht deswegen in seinen Vorschlägen für eine Gütertaxe Zuschläge für günstiges Wiesenverhältnis nicht vor. Wenn es auch theoretisch zwar richtig ist, daß bei sonst gleichen und gleichbewirtschafteten Gütern im Laufe vieler Jahre ein günstiges Wiesenverhältnis eine Veränderung des zugehörigen Ackerbodens derartig herbeiführen wird, daß diese schon beim Bonitieren seinen

Ausdruck finden muß, so hat doch das mehr oder weniger günstige Wiesenverhältnis — jedenfalls heute bei unserer vielseitigen Ackerwirtschaft — praktisch zugleich die Wirkung, ganz verschieden das Ackerland nutzen zu können, und dies muß wiederum den Wert des Wiesenverhältnisses hervortreten lassen. Im „Isolierten Staat“ hebt übrigens Thünen¹⁰⁴⁾ die Bedeutung der Wiesen für leichte Böden scharf hervor.

Ein bestimmtes Wiesenverhältnis sehen wir auch heute noch wertsteigernd an, doch ist bei der heutigen Wirtschaftsweise das Optimum je nach Boden, Klima und wirtschaftlicher Lage ein ganz verschiedenes. Die Einführung des Feldfuttersowie des Hackfruchtbaues mit seiner unmittelbaren Futtererzeugung (Futterrüben, Futterkartoffeln, Futterkohl) und seinen Futterabfällen (Rübenblätter, Schnitzeln, Schlempe, Pülpe) hat trotz erheblich gestiegener Preise für tierische Erzeugnisse eine geringere, aber zugleich verschiedene Bewertung der Wiesen herbeigeführt. Die Bewertung hat sich dahin verschoben, daß bei guten, futterwüchsigen Böden und günstigem Klima ein bestimmtes Wiesenverhältnis nicht als wesentlich angesehen wird, bei Mittelböden der Rübenbau neben dem Feldfutterbau das Wiesenerfordernis einschränkt und bei leichten Böden ein umfangreicher Brennerei- oder Stärkefabrikbetrieb ein erheblich weiteres Wiesenverhältnis ohne Nachteil zuläßt. Fehlen bei leichten Böden die Veredelungsbetriebe, so haben die Wiesen bis zu einem bestimmten Optimum einen wertsteigernden Einfluß auf das Ackerland, sie machen unter Umständen seine Kultur erst möglich. Es steigt somit mit sinkender Bodengüte der Wert der Wiesen¹⁰⁵⁾. Die Berücksichtigung des Wiesenverhältnisses kann daher nur durch je nach Bodengüte wechselnde Zuschläge zu dem ermittelten Gutswert erfolgen. Auch die Größe des Betriebes ist daneben von Bedeutung¹⁰⁶⁾.

Es wurde oben (S. 28) nachgewiesen, daß im LGEV die Wiesen allgemein ohne Rücksicht auf die Qualität des zugehörigen Ackerlandes 50—100% höher als dieses bewertet werden. Dadurch wird die Gesamtbonität von Gütern mit futterwüchsigen Böden und solchen, deren Wiesenverhältnis das Optimum überschreitet, höher, als heute gerechtfertigt erscheint. Wie sich die höhere Bewertung der Wiesen auswirkt, zeigen folgende theoretisch angenommene Fälle. Wir denken uns ein Gut von 500 ha ohne Wiesen

und mit einem Wiesenverhältnis von 1:9, 1:4, 2:3 und 1:1 und berechnen die Gesamtbonität bei verschiedener Boden- und Wiesengüte:

1. Boden und Wiesen von bester Güte. Ackerbonität 6 Scheffel je ha (abgerundet, genau 6,1), Wiesenbonität 9 Scheffel je ha (abgerundet, genau 9,2). Die Gesamtbonität des Gutes beträgt dann:

	ohne Wiesen	3000 Scheffel = 100	
Wiesenverhältnis	1 : 9	3150	105
„	„	1 : 4	3300 „ 110
„	„	2 : 3	3600 „ 120
„	„	1 : 1	3750 „ 125

Bei diesen Bodenverhältnissen ist eine Ueberlegenheit des Wiesenlandes nicht gegeben; ein enges Wiesenverhältnis drückt den Gesamtwert des Gutes bzw. hebt ihn jedenfalls nicht, während die in diesem Beispiel berechnete Gesamtbonität zunimmt. Hier müßte durch prozentische Abschläge bei engem Wiesenverhältnis ein Ausgleich gesucht werden.

2. Boden geringer Güte, mäßiger Roggenboden, nicht rotkleefähig. Ackerbonität: 2,5 Scheffel je ha. Die Wiesen werden in mittlerer, guter und bester Beschaffenheit angenommen. Die Gesamtbonität des Gutes beträgt dann:

	a) bei Wiesen von 5 Schffl. je ha	b) bei Wiesen von 7,5 Schffl. je ha	c) bei Wiesen von 9 Schffl. je ha
ohne Wiesen	1250 Schffl. = 100	1250 = 100	1250 = 100
Wiesenverhältnis 1 : 9	1375 „ 110	1500 120	1575 123
„ 1 : 4	1500 „ 120	1750 140	1900 152
„ 2 : 3	1750 „ 140	2250 175	2550 204
„ 1 : 1	1875 „ 150	2500 200	2875 230

Bei Boden geringer Güte kommt somit durch die verhältnismäßig hohe Wiesenbewertung in der Gesamtbonität eines Gutes die wertsteigernde Wirkung eines günstigen Wiesenverhältnisses schon stark zum Ausdruck. Ein Zuschlag für günstiges Wiesenverhältnis braucht deswegen nicht zu erfolgen. Dies geht auch aus der folgenden Berechnung hervor. Wenn wir im vorstehenden Beispiel die Wiesenbonität um ein Drittel herabsetzen, um die 50—100 % höhere Bonitierung zum größeren Teil aufzuheben, womit wir etwa

dem Verhältnis zwischen Acker- und Wiesenland nach der preußischen Grundsteuerreinertragsschätzung gleichkommen, so ergibt sich für die Gesamtbonität des 500 ha großen Gutes mit mäßigem Ackerboden folgendes Bild:

		im Falle a)	im Falle b)	im Falle c)
ohne Wiesen		1250 = 100	1250 = 100	1250 = 100
Wiesenverhältnis	1 : 9	1290 103	1375 110	1425 114
„	„ 1 : 4	1330 106	1500 120	1600 128
„	„ 2 : 3	1410 113	1750 140	1950 156
„	„ 1 : 1	1540 123	1875 150	2165 173

Nach den Taxprinzipien des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstitutes bewegen sich die Zuschläge für günstiges Wiesenverhältnis in der Provinz Brandenburg zwischen 4 und 15 %. Letzterer wird bei etwa gleichen Bodenverhältnissen wie im angenommenen Beispiel gewährt, wenn der Grundsteuerreinertrag der Wiesen 25—45 % des Gesamtgrundsteuerreinertrages von Acker, Wiesen und Weiden beträgt. Dies träfe z. B. im Falle b) zu bei einem Wiesenverhältnis von 1:4, die Gesamtbonität ist 1500, hierzu 15 %, ergibt 1725 Scheffel, sie bleibt somit hinter der nach dem LGEV sich ergebenden Gesamtbonität von 1750 (siehe erste Tabelle) zurück. Bei noch engerem Wiesenverhältnis stellt sich, wie der Vergleich der beiden Berechnungen zeigt, die Gesamtbonität nach dem LGEV noch erheblich höher, als wenn die Wiesenbewertung etwa in Höhe des preußischen Grundsteuerreinertrages angenommen wird und Zuschläge von 15 % dazu gemacht werden. Es ist deswegen ein Ausgleich durch Zuschläge für günstiges Wiesenverhältnis bei leichten Böden wegen der an sich sehr hohen Wiesenbewertung nicht gerechtfertigt, vielmehr eher ein Abschlag bei Ueberschreitung des Optimums des Wiesenverhältnisses erforderlich, jedenfalls bei besseren Böden.

Es ist schon darauf hingewiesen, daß Meliorationen, insbesondere Regulierung der Wasserverhältnisse den Wert der Wiesen völlig verändern, jedenfalls in größerem Umfange, als Meliorationen oder Fortschritte in der Ackerkultur bei dem Ackerland Veränderungen hervorrufen. Solche

Verbesserungen haben im Laufe der seit der Durchführung der Bonitierung verflonnenen 150 Jahre vielerorts stattgefunden. So wurde bereits etwa um 1760 herum die Warnow und ihr Nebenfluß, die Nebel, „welche bis dahin in jedem Frühjahr die anliegenden Wiesen so sehr und so lange unter Wasser hielten, daß oft ein großer Teil der Heuernte verloren ging, von Rostock bis Güstrow unter Leitung des Hofrats Karsten aus Halle gehörig aufgeräumt und den Rostocker Müllern ein Wasserpaß gesetzt“¹⁰⁷). Nach der Regulierung konnten die Besitzer der Flußwiesen „mit Bequemlichkeit ihr Wiesenfutter gewinnen“. Diese erste, mit Erfolg ausgeführte Regulierung ist wahrscheinlich schon bei der Bonitierung berücksichtigt worden, da die Bonitierung in dieser Gegend erst nach 1765 erfolgte. Die Eindeichung der Teldau, eines kleinen Bezirkes zwischen Elbe, Sude und Kraincke, ist lange Zeit vor der Bonitierung, und zwar 1619 bis 1622 erfolgt¹⁰⁸), und somit bei der Bonitierung berücksichtigt worden. Dagegen ist das erste Schöpfwerk, eine Windmühle, erst im Jahre 1783 aufgestellt. Größere Regulierungen und Schutzmaßnahmen sind später an der Elde¹⁰⁹), verbunden mit Deichbau, und an der Sude mit Nebenflüssen¹¹⁰) vorgenommen. Aus neuester Zeit sind wiederum Elde- und Suderegulierungen sowie die Regulierung der Kösterbeck bei Rostock zu erwähnen. Solche Flußregulierungen haben meist die Verbesserung eines größeren Wiesenkomplexes zur Folge und sind auch meist von dauernder Wirkung, da eine größere Zahl von Anliegern darüber wacht, daß eine Verschlechterung der Wasserverhältnisse nicht eintritt. Deswegen müssen sie auch, da sie die alte Wiesenbonitierung z. T. völlig umstoßen, berücksichtigt werden, was nur durch Neubonitierung geschehen kann.

Anders ist es oft mit den eigentlichen Wiesenmeliorationen. So setzte bekanntlich zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine große Bewegung für Melioration der Wiesen ein, nachdem die Anregung dazu in Gestalt der künstlichen Berieselung von England, dem damals führenden Land auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Technik, herübergekommen war. Eine englische Schrift über Wiesenbewässerung fand in deutscher Uebersetzung größere Verbreitung¹¹¹). Die künstliche Berieselung fand allmählich immer mehr Anhänger. Nach Thünen¹¹²) hatten 1815 schon viele

Wiesen durch Berieselung eine Verbesserung erfahren. v. Lengerke¹¹³⁾ berichtet 1826 in seiner „Oekonomischen Reise durch Mecklenburg“ von vielen Wiesenverbesserungen, insbesondere auch von dem stark in Anwendung gekommenen Befahren („Bekarren“) der Wiesen, besonders der Moorwiesen, mit Sand oder Erde, wodurch gute Ertragssteigerungen erzielt wurden¹¹⁴⁾. Nach Pinckert¹¹⁵⁾ nahm der Kunstwiesenbau im dritten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts stark zu und erreichte im vierten und fünften Jahrzehnt die höchste Blüte, so daß „man fast nur noch von Rieselwiesen träumte“. Wie bei den meisten künstlichen Anlagen hängt auch bei den Rieselwiesen das gute Arbeiten der Anlage von einer sehr sachgemäßen Behandlung ab. Wo diese fehlt, bleibt der Erfolg aus und die Berieselung führt schließlich zur Versumpfung. So ist es auch in Mecklenburg mit fast allen Berieselungsanlagen gegangen, von denen sich heute noch zahlreiche aus alter Zeit im Lande vorfinden¹¹⁶⁾. Die leichte Zerstorbarkeit einer Berieselungsanlage wie überhaupt der meisten Meliorationsanlagen, z. B. auch der Drainagen, hat schon immer die Frage zur Entscheidung gestellt, wie solche Anlagen bei der Bonitierung und bei sich darauf gründenden Taxen zu bewerten sind¹¹⁷⁾. Thünnen ist bezüglich der Rieselanlagen der Meinung, daß ihre verbessernde Wirkung erst dann als dauernd angesehen werden dürfe, „wenn die Kenntnisse, welche die Berieselung erfordert, so allgemein wären, daß die Veränderung des Landwirtes die einmal begonnene Verbesserung nicht mehr gefährden könnte“, was ihm damals noch nicht der Fall zu sein schien. Die Entwicklung, die die meisten Rieselanlagen in Mecklenburg genommen haben, gibt Thünnens Auffassung in der Tat völlig recht. Die Wasserverhältnisse bilden eben einen Hauptfaktor bei der Bewertung der Wiesen. Die Möglichkeit ihrer Veränderung ist oft größer, als es auf den ersten Blick scheinen will. Deshalb ist die Beurteilung der Wiesen für einen längeren Zeitraum stets schwierig. Man wird in der Regel wohl nur Verbesserungen der Wasserverhältnisse durch große Flußregulierungen, die unter Aufsicht eines Verbandes der Interessenten oder einer Kommunalbehörde stehen, als dauernd ansehen können. Die Wiesen werden daher im Rahmen aller Bonitierungssysteme stets ein sehr veränderlicher Posten bleiben und sich meist weniger genau als die Ackerböden eingruppiieren lassen. Auf allen

Gütern, wo der Umfang der Wiesen über den Durchschnitt hinaus geht, wird somit die Wiesenbonität in erster Linie nachzuprüfen sein, und zwar um so mehr, weil im LGEV die Wiesen relativ hoch eingeschätzt sind. Bei erheblicher Veränderung der Wasserstandsverhältnisse wird auch eine Umwandlung bisheriger Wiesen in Ackerland nicht selten sein. In solchen Fällen ist eine Nachbonitierung ebenfalls nötig.

3. Weiden.

Bezüglich der Weiden bestimmt § 11 der Instruktion: „Bei Classificirung der Weide sollen die Taxanten zuvor die bewachsenen und unbewachsenen Oerter unterscheiden. Ist die Weide von Brink- und anderm guten Grunde, so soll die Bonitirung von 100 Quadratruthen à Scheffel ihren Anfang nehmen, und nachdem die Weide gut, mittelmäßig und schlecht ist, auch mehr oder weniger in Rusch und Busch liegt, bis 300 Quadratruthen, auf und ab continuiren. Jedoch sollen auch bei schlechten Möhren, großen Heiden und starken Dickungen, die jedoch noch einigen Abnutz zur Weide geben können, dem Ermessen nach, von 300 bis 500 Quadratruthen, mehr aber nicht, auf einen Scheffel gerechnet werden.“

Die Weiden sollen also je nach der Güte zwischen 100 und 500 Quadratruten je Scheffel einklassifiziert werden. Haben wir schon bei der Ackerklassifikation gesehen, daß sie hinsichtlich der Quadratrutenzahl ein erweitertes Schema darstellt, das mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht identisch war, so ist dies bei der Weideklassifikation noch mehr der Fall. Man muß annehmen, daß die Grenzzahlen von 100 und 500 Quadratruten für die Boniteure nur noch Verhältniszahlen bedeuteten, in die die Weidequalitäten einzugliedern waren, zumal besondere Weideklassen etwa entsprechend den sechs Ackerklassen nicht unterschieden werden. Auch die Vorstellung der Nutzung, die die Weide bei Umwandlung in Ackerland liefern würde, kann als Hilfsmittel für die Einklassifizierung nicht in Frage kommen, denn dann hätte beste Weide, die bei Umackerung in den meisten Fällen auch bestes Ackerland liefert, diesem gleichgesetzt werden müssen und nicht 33 % geringer bewertet werden dürfen. Die wenigen in den angeführten Paragraphen ge-

gebenen Anweisungen sind für die verschiedenen Weidequalitäten so dürftig, daß dem Ermessen der Boniteure ein großer Spielraum gelassen ist. Hierdurch kommt in die Weidebonitierung ein Moment größerer Unsicherheit.

Eine Bonitierung nach Verhältniszahlen setzt Klarheit darüber voraus, wonach bewertet werden soll, ob nach Roh-, Reinertrag oder irgend welchen anderen besonderen Merkmalen. Bonitierung nach Reinertrag kann nicht in Frage kommen, dazu ist die Spanne von 1:5 zwischen besten und schlechten Weiden zu gering. Es käme also Bonitierung nach Rohertrag in Frage. Die allgemein angenommenen Rohertragsspannen sind aber auch größer als 1:5. Die Weideklassifikationen von Pabst, Werner und Schmaltz¹¹⁸⁾ geben Spannen an, die sogar über ein Verhältnis von 1:10 hinausgehen. Diese Weideklassifikationen sind allerdings qualifizierte Rohertragsklassifikationen, da sie die Weide nach ihrem Futterwert bzw. ihrer zulässigen Besatzstärke beurteilen und damit die Veredelungskosten insofern bereits berücksichtigen, als nur das in tierisches Erzeugnis umgesetzte, also das produktive Futter zur Bewertung kommt. Hierdurch wird die Spanne zwischen guten und schlechten Weiden erheblich größer als die Spanne der Acker- und Wiesenklassen bei Bewertung nach Roherträgen. Es ist aber kaum möglich, die Weiden nach anderen Gesichtspunkten als den in den Klassifikationen von Pabst, Werner und Schmaltz angenommenen zu bewerten. Andererseits sind solche Klassifikationen nicht brauchbar, wenn man Weiden mit Wiesen und Ackerland ohne Umrechnung auf Geldwert auf einen gemeinsamen Nenner bringen will, wie es bei der Hufenbonitierung im LGEV bezweckt wurde. Die Weidebonitierung sollte an die Ackerbonitierung angeschlossen werden unter Verwendung des Begriffs des bonitierten Scheffels. Eine Rohertragstaxe im Sinne des betriebswirtschaftlichen Begriffs Rohertrag ist die Weideklassifikation daher nicht. Sie ist vielmehr eine Klassifikation der Güte nach in Verhältniszahlen im Anschluß an die Ackerklassifikation, wobei die Roherträge bis zu einem gewissen Grade einen Anhalt gegeben haben. Es war hierbei die große Vertretbarkeit zwischen Acker- und Weideland, die ja eine viel größere ist als zwischen Wiesen- und Ackerland, zu berücksichtigen. Ausschließliches Weideland findet sich nur wenig. Die besseren Weidequalitäten können fast

alle auch als Ackerland genutzt werden. Man durfte daher, wenn man für lange Zeit bonitieren wollte, die Weiden nicht allzu abweichend vom Ackerland bewerten, obwohl der tatsächliche Reinertrag vom Weideland damals erheblich geringer war als vom Ackerland. A. d. Fr. Jargow¹¹⁹⁾ gibt die jährliche Nutzung von 100 Quadratruten bester Weide mit 24 Schilling, die von 100 Quadratruten besten Ackers zu erzielende Ackerpacht dagegen mit 53 Schilling an. Die Weideklassifikation muß somit als ziemlich künstliches System erscheinen und als eine Art Kompromiß zwischen Gleichstellung mit dem Ackerland und Berücksichtigung geringerer Reinertragsfähigkeit angesehen werden. Man findet dementsprechend auch in den Bonitierungsprotokollen zwischen den Taxen der Schürzen häufig große Differenzen. Unter den Weiden werden in den Protokollen unterschieden: Brink-, niedrige, harte, Bruch-, Busch-, Moor- und Holz-, einzelt auch Schafweiden. Die besten werden als Brinkweiden bezeichnet und etwa mit 100—130 Quadratruten bonitiert. Moor- und Holzweiden werden meist zwischen 400 und 500 Quadratruten, seltener zwischen 300 und 400, ganz einzelt auch besser bonitiert. Niedrige und harte Weiden sind zwischen 125 und 300 Quadratruten, dagegen Bruch- und Buschweiden ganz verschieden, zwischen 130 und 500 Quadratruten einklassifiziert.

Thünen¹²⁰⁾ war der Meinung, daß die geringere Bewertung der Weide gegenüber dem Ackerland — bei besten Böden um 33%, bei schlechtesten Böden bis zu 66% — wenigstens bezüglich der besseren Qualitäten nicht gerechtfertigt ist und daher zu 100 Quadratruten bonitierter Weideboden einer gleichen Fläche des zu 75 Quadratruten bonitierten Ackers im Wert gleichzusetzen, in einzelnen, allerdings seltenen Fällen sogar höher zu bewerten sei. Thünen läßt es aber doch für seine Vorschläge zur Kreditsteuer bei der niedrigeren Bewertung der Weiden bewenden, weil ihr Wert als Ackerland dadurch geringer wird, daß das Weideland gewöhnlich den vom Hof entlegensten Teil des Gutes einnimmt und weiterhin entweder zu niedrig und mit Gruben durchschnitten oder zu steinig oder endlich zu hügelig ist, um als Ackerland mehr Nutzen zu bringen.

Die geringere Bewertung des Weidelandes hat zur Folge, daß unter sonst gleichen Verhältnissen ein Gut mit viel Weideland schlechter in der Gesamtbonität zu stehen kommt

als ein solches mit viel Ackerland. Auf diesen Mißstand war man bereits zu Beginn des Bonitierungsgeschäftes gestoßen und es war von der Direktorialkommission im Gegensatz zu den sonst angenommenen Grundsatz der Bonitierung des Zustandes tempore taxationis eine Anweisung dahin ergangen, daß alle Weidestücke, in denen noch Furchen erkennbar waren, welche die vormalige Beackerung anzeigten oder von denen noch alte Leute wußten, daß sie vormals beackert worden waren, als Ackerland taxiert werden sollten¹²¹⁾. Hierdurch sollte vermieden werden, daß ein übermäßiger Umfang an Weideländereien bei der Bonitierung Berücksichtigung fand. Es ergibt sich aus der Anweisung ferner, daß die Wechselweiden der Koppelwirtschaft als Ackerland zu bonitieren waren. Da aber die Koppelwirtschaft eine Vergrößerung des Ackerareals und eine Verkleinerung der Dauerweideflächen mit sich brachte, so mußte ein in Koppelwirtschaft liegendes Gut bei sonst gleichen Bodenverhältnissen zu einer höheren Gesamtbonität gelangen als ein Gut mit Dreifelderwirtschaft. Die Weideflächen nehmen in der Dreifelderwirtschaft einen großen Umfang ein. Rein theoretisch hat Thünen¹²²⁾ berechnet, daß in einer Dreifelderwirtschaft bei normalem Wiesenverhältnis die Weide 41,9 % des Weide- und Ackerareals umfassen muß, wenn der Acker sich in gleicher Dungkraft erhalten soll. Tatsächlich wird der Weideanteil wohl etwas geringer gewesen sein. Jedenfalls sind bei Einführung der Koppelwirtschaft die hoch gelegenen Weiden zum großen Teil aufgebrochen und zu Ackerland, und die Weiden in den Niederungen zu Wiesen gemacht worden¹²³⁾. Zur Zeit der Bonitierung fand nun, wie wir oben sahen, der Uebergang von der Dreifelder- zur Koppelwirtschaft statt. Diejenigen Güter, die die Koppelwirtschaft bereits eingeführt hatten, müssen daher relativ höher bonitiert worden sein als die anderen Güter. Der Einfluß auf die Gesamtbonität ergibt sich aus folgender Ueberlegung: Wenn angenommen wird, daß 20 % des gesamten Weide- und Ackerareals bei Einführung der Koppelwirtschaft in Ackerland verwandelt werden und dadurch für diese 20 % eine etwa 40 % höhere Bewertung eintritt, so würde sich die Gesamtbonität um 8 % vergrößern. Sie würde noch mehr zunehmen, wenn die niederen Weiden zu Wiesen geworden und als solche bonitiert worden sind. Der Einfluß der Bewirtschaftungsweise, ob Koppel- oder Dreifelderwirtschaft,

auf die Gesamtbonität mag schätzungsweise somit Unterschiede bis zu etwa 12% ergeben haben. In den meisten Fällen wird sich aber der tatsächliche Unterschied geringer gestellt haben, da die Außenschläge vielfach in alter Bewirtschaftung blieben und nur die Innenschläge in Koppelpflichtschaft gelegt wurden.

4. Wald.

§ 15 der Instruktion lautet:

„So sollen auch alle Wälder, Brüche und Dickungen, ohne einigen Unterschied mit zum hauswirtschaftlichen Anschlag kommen, doch daß dabei von den Taxatoribus nur auf den Graswuchs, und auf die darin zu nutzende Weide, keineswegs aber auf die Beschaffenheit des Bodens, oder auf andere Abnutzungen, gesehen werde. Daher sollen Wälder und Dickungen, nachdem sie mehr oder weniger Weide geben, bis an 500 Quadratruthen à Scheffel classificiret werden. Mehrere Quadratruthen als 500 sollen auch in den dicksten Zuschlägen, jungen Holz-Kämpfen, Latten-Brüchen, und andern Dickungen, gesetzt auch daß zur Zeit der Taxation solche gar keine Weide geben könnten, auf einen Scheffel Einfall nicht gerechnet werden.“

Das Holz als solches, der Bestand, wird somit nicht berücksichtigt. Der Boden, auf dem das Holz steht, wird nur nach dem Wert, den die Holzung, und zwar in ihrem Zustand zur Zeit der Taxation als Weide bietet, bewertet; hierbei soll auf die Güte des Bodens nicht gesehen werden. Sein Wert bei Umwandlung zu Acker- oder Wiesenland soll also auch nicht in Betracht gezogen werden. Der Weidewert der Holzung hängt nun von den verschiedensten Umständen ab. Neben den Boden- und Wasserverhältnissen ist das Alter und die Dichte des Bestandes von maßgeblicher Bedeutung. Letztere sind sehr veränderliche Größen. Eine Dickung auf bestem Boden kann weniger Weide bieten als ein lichter Bestand auf leichtem Boden. Bei gleichen Bestandsverhältnissen wird allerdings der Weidewert auf besserem Boden stets größer sein als auf leichtem Boden. Die Bewertung der Holzung als Weide wird demnach nicht immer der Qualität des Bodens parallel laufen. Aber auch bei der Annahme, daß dies zutrifft, ist die Bewertung im Vergleich zum Ackerland sehr gering. Durch Urbarmachung kann aus

dem Waldbestand unter Umständen Weizenland gewonnen werden und dann hätte derselbe Boden eine vielleicht dreimal bessere Bonitierungsnote zu bekommen. Daß die Bonitierung der Holzungen nur nach Weidewert diesen Mißstand zur Folge gehabt hat, beweist die später geübte Kritik an dem Bonitierungsverfahren; so heißt es in einer Anmerkung zu Hane¹²⁴): „Dies letztere (d. h. die Bonitierung der Holzungen nach Weidewert) hat in der Folge zu manchen Klagen über Prägravationen von Seiten derer, die Sandfelder haben, Anlaß gegeben. Viele Landwirte haben durch Ausrodungen des Holzes und Urbarmachung der Brüche, die nur nach den Graswüchsen taxiert sind, Weizenland gewonnen.“ Aus dieser Anmerkung darf aber andererseits nicht auf eine sehr ausgedehnte Rodung geschlossen werden. In einzelnen Fällen mag die spätere Gewinnung von Ackerland aus Holzungen erheblich gewesen sein. Ganz allgemein ist sie aber jedenfalls nach der Bonitierung nicht mehr gewesen. Statistische Angaben über die Waldbestände fehlen leider. Daß aber die Hauptrodungen bereits vor der Zeit der Bonitierung stattgefunden haben, ist aus den zahlreichen älteren Verordnungen gegen das übermäßige Roden von Forsten zu schließen. Bekanntlich war Mecklenburg durch den 30jährigen Krieg stark verwüstet und entvölkert. Weite Strecken Landes, die vor dem Kriege beackert waren, lagen nach dem Kriege verödet da und waren wieder zu Wald geworden. Allmählich mit Zunahme der Bevölkerung wurden diese Ländereien wieder zu Ackerland gemacht. Die nach dem 30jährigen Krieg emporblühende Glashüttenindustrie, die durch den Waldreichtum aus Mitteldeutschland, besonders Hessen, angelockt wurde sowie die Köhlerei halfen weiter die Waldungen verkleinern¹²⁵). Hiergegen wandten sich die herzoglichen Verordnungen vom 16. Juni 1702, vom 12. 3. 1717, vom 24. 2. 1750 — außergewöhnliche Holzfällungen werden verboten, Konsenz muß bis auf den Einschlag für den Gutsbedarf eingeholt werden — und § 307 LGEV, welcher den Lehngütern nur den Verkauf von jährlich 12 Stück Eichen und 50 Stück Buchen ohne Konsenz gestattete. Um 1780 herum waren nach Langermann¹²⁶) nur noch 9—10 grüne Glashütten im Gange und einige Gegenden litten bereits Mangel an Bauholz und „hätten alle Ursache, den Mangel von Brennholz als nahe bevorstehend zu fürchten“¹²⁷). Wenn auch die Verordnung vom

19. August 1775 betreffend Erhaltung und Schonung der Waldungen den Städten und dem Adel das „übermäßige und schädliche Roden“ nochmals verbietet, wenn nicht Ackerland dringend erforderlich wäre¹²⁸), so kann doch wohl geschlossen werden, daß ein allgemeines erhebliches Urbarmachen von Waldland nach der Bonitierung nicht stattgefunden hat, sodaß aus diesem Grunde die Gesamtbonitierung der Güter nicht durchweg wertlos geworden ist, wenn sie auch in einzelnen Fällen infolge größerer Urbarmachung heute versagt.

Eie Bonitierung der Holzungen auf Weidewert ist, wie wir sahen, nach dem damaligen Stand der Holzungen erfolgt und kann daher schon aus diesem Grunde für einen längeren Zeitraum nicht als zutreffend bezeichnet werden. Acker- und Waldland in der Bonitierung auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, ist schwierig, falls man den Geldwert ausschließen will. Man kann eigentlich nur so verfahren, daß man den Waldboden als Acker- oder Wiesenboden einklassifiziert. Diesen Weg schlägt Thünen¹²⁹) ein und geht dabei von folgenden Gedanken aus: Wie verschieden auch der Boden auf den einzelnen Gütern sein möge, so habe doch der Boden einer ganzen Gegend allgemein charakteristische Merkmale, wodurch er sich von denen anderer Gegenden scharf unterscheide. Man werde z. B. in einer Sandgegend nicht leicht ein Gut mit Lehmboden, in einer flachen Gegend kein einziges bergiges Feld finden. Man könnte somit mit einiger Wahrscheinlichkeit schließen, daß der zur Zeit der Bonitierung mit Holz bewachsene Boden dem Acker desselben Gutes proportional sei. Hierauf bauend, setzt Thünen den mit Holz bewachsenen Höheboden, die „harte Holzweide“, im Wert $\frac{3}{4}$ des durchschnittlichen Wertes des ganzen Ackerlandes und die als Bruchweiden bonitierten Niederungen dem halben Durchschnittswert der als Wiese bonitierten Niederungen gleich. Diesem Vorschlag Thürens kann nicht gefolgt werden. Gerade in Mecklenburg sind die Bodenverhältnisse außerordentlich wechselnd. Wir finden auf zahlreichen, fast den meisten Gütern neben guten Böden leichte und leichteste Felder, besonders in dem Gebiet der sogenannten Endmoränen¹³⁰). Diese geringeren Böden aber sind meist gerade mit Wald bestanden. Bei Anwendung des Thürenschen Vorschlages würde das Waldland entschieden eine zu hohe Bonität be-

kommen. Thünen hat damals (1817) die mecklenburgischen Bodenverhältnisse offenbar noch nicht genügend gekannt; er war erst 1810 nach Mecklenburg gekommen und in den ersten Jahren ausschließlich mit der Bewirtschaftung seines Gutes Tellow beschäftigt. In der Gegend von Tellow ist allerdings der Bodenwechsel geringer als in großen Teilen des übrigen Mecklenburgs.

Die Bonitierung des Waldlandes nach den Grundsätzen des LGEV muß somit als nicht geeignet bezeichnet werden, um Wald- und Ackerland auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Praktisch wirkt sie sich in der Gesamtbonität eines Gutes dahin aus, daß diese mit zunehmendem Waldanteil sinkt, denn der Wald ist entsprechend seiner geringen Weidenutzung meist zwischen 300 und 500 Quadratruten je Scheffel, weniger häufig zwischen 200 und 300 und nur ganz vereinzelt besser bonitiert. Einen gewissen Waldanteil hat fast jedes Gut. Im großen Durchschnitt mag dieser etwa 10 % der Gutsfläche betragen¹³¹⁾. Somit würde ein über diesen Prozentsatz nicht wesentlich hinausgehender Waldanteil die Bonität aller Güter gleichmäßig heruntersetzen und könnte bei Bonitätsvergleichen zwischen Gütern unberücksichtigt bleiben. Demgemäß sind bei den weiter unten folgenden Berechnungen nur Güter mit mehr als 25 % Waldanteil ausgeschlossen worden.

5. Gärten.

Nach § 14 der Instruktion sind Gärten als Ackerland zu taxieren, und zwar die Küchen- und Baumgärten. Die Lustgärten sind dagegen nach § 13 von der Taxation ausgenommen. Wo ein Garten teils als Lust-, teils als Baum- und Küchengarten angelegt ist, ist nach Proportion des Lustgartens ein entsprechender Abschlag zu machen¹³²⁾.

6. Gewässer.

Ueber die Bewertung der Gewässer bestimmt § 16 der Instruktion:

„Was insonderheit die Taxation der größeren Seen und Gewässer in den Adelichen Güthern betrifft, so sollen die bestellten Taxanten damit solcher Gestalt verfahren, daß sie den, von dem Possessore des Guths darauf bestellten Pacht-

fischer, vor sich laden, denselben mit einem Wahrheits-Eide belegen, alsdann ihm seinen Original-Pacht-Contract, welcher jetzt und immerdar hierunter die Norm seyn soll, abfordern, daraus das jährliche Pensions-Quantum erforschen, und davon alles dasjenige abziehen, was ein solcher Pacht-Fischer von dem Possessore des Guths an Acker, Wiesewachs, Weide, Wohnung, Garten, oder Deputat, jährlich zu genießen hat. Was alsdann deductis deducendis an reiner und überschüssiger Fischer-Pension noch übrig bleibt, solches soll zum Hufen-Anschlag, und zwar solchergestalt gebracht werden, daß Land-Seen und Gewässer, so oftmal für eine Hufe gerechnet werden, als oftmal 120 Rhtl. jährlicher Fischer-Pacht überschüssig bleiben, und so nach Proportion eines geringeren Quanti. Die Fische aber, welche dem Locatori der Fischerei etwa in natura contractmäßig geliefert werden, sollen um so weniger gerechnet werden, als die Fischer-Pacht-Contracte bei diesem Punkt das einzige Regulativ abgeben.“

Hiernach werden von der ganzen Fischerei nur die Reinerträge von Verpachtungen größerer Landseen und Gewässer berücksichtigt. In diesem Sinne hätten auch die Taxatoren bei den ersten Abschätzungen die Instruktion aufgefaßt. Die herzogliche Kammer war aber anderer Ansicht, indem sie sich besonders auf § 7 LGEV stützte, in dem es heißt, daß die Güter „mit allen . . . Landseen, Weiden und allen Ländereien, auch übrigen Pertinenzien, wie die Namen haben“ nach den angeschlossenen Instruktionen vermessen und bonitiert werden sollten. Sie verlangte deshalb, daß die Winterfischerei, die nach ihrer Ansicht sogar „gemeiniglich höher als die Sommerfischerei hinanzugehen pflegt“ mit berücksichtigt würde¹³³), ohne aber anzugeben, wonach die Bewertung zu erfolgen hätte. Zugleich mit der Winterfischerei wurde auch die Bewertung der bei manchen Gütern recht beträchtlichen Rohrwerbung verlangt, die zwar buchstäblich im LGEV nicht erwähnt, aber dem Sinne nach nicht zu umgehen sei, da nach § 16 „nichts, es habe Namen, wie es immer wolle, ausgeschieden werden solle“. Die Ritterschaft verwies hiergegen auf die klaren Bestimmungen des § 16 der Instruktion. Da keine Seite von ihrem Standpunkt weichen wollte, so wurde schließlich im Herbst 1765 beschlossen, die strittige Frage einem unparteiischen „Dicasterium“ zur Entscheidung vorzulegen. Man wählte

das landgräflich hessische Oberappellationsgericht zu Cassel zum Schiedsrichter. Die Parteien legten in ausführlichen Schriftstücken ihren Standpunkt dar. Das Gericht sprach sich in seinem Laudum vom 14. 12. 1768 dahin aus, daß weder die Winterfischerei bzw. die Fischerei überhaupt — ausschließlich der reinen und überschüssigen Fischerpacht von größeren Seen — noch die Rohrwerbung zu bewerten seien, wobei es das Gericht dahingestellt sein ließ, aus welchen Gründen nach § 13 der Instruktion die Teiche, geringe Gewässer und Bäche und nach § 16 in größeren Gewässern die naturale Fischnutzung ausgenommen und ausdrücklich nur die reine Fischerpacht zum Anschlag gebracht werden sollte. In der Tat ist der sachliche Grund, daß Seen, die zwar kein Bargeld abwerfen, aber durch eigene Nutzung seitens des Gutsherrn oder seiner Gutsinsassen vielleicht denselben Wert für das Gut haben, anders behandelt werden als solche, die zufällig verpachtet sind, nicht einzusehen. Der Schiedsspruch hebt übrigens hervor, daß nach den Bestimmungen der Instruktion auch auf das, was ein See „wohl bei einer anderweitigen ökonomischen Einrichtung und etwaigen künftigen Verpachtung auswerfen könnte“, nicht zu sehen sei.

Die Bonitierung der größeren Gewässer ist also nicht allgemein, vielmehr nur im Falle der tatsächlichen Verpachtung erfolgt. Es empfiehlt sich deswegen, für anzustellende Bonitätsvergleiche überall, wo Fischerpachten im Hufenstand enthalten sind, diese auszusondern und vom Hufenstand abzusetzen. Dadurch wird man auch der Schwierigkeit behoben, die Fischereinutzung mit der Nutzung von Acker, Wiesen und Weiden auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Da es sich im übrigen nur um größere Landseen handelt, so ist nur bei wenigen Gütern auf Absetzung der Fischerpacht vom Hufenstand und der dazugehörigen Seefläche vom Flächeninhalt zu achten.

Die Gleichsetzung von 120 Rthlr. reiner Fischerpacht und einer Hufe mag in der Verzinsung des damaligen Wertes einer Hufe ihre Erklärung finden. Wenn man nämlich 120 Rthlr. zu 4 % kapitalisiert, so erhält man einen Wert von 3000 Rthlr. Nach Chr. Jargow¹³⁴⁾ war 1787 der Preis für eine Hufe etwa 6 bis 10 000 Rthlr., je nach der Güte des Bodens, nach den Beiträgen zur Statistik Mecklenburgs¹³⁵⁾ betrug der Durchschnittspreis für eine Hufe bei

Lehngütern 1770—1774 8019, 1775—1779 5979, 1779—1784 7363 Rthlr. Statistik, die über das Jahr 1770 zurückgeht, liegt nicht vor. Es ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß entsprechend den niedrigeren Getreidepreisen die Hufenpreise um 1750 herum auch erheblich niedriger waren, so daß die untere Grenze der Hufenpreise wohl 3000 Rthlr. nahe gekommen sein mag.

7. Die übrigen Gutsflächen und die Pfarrländereien.

Außer den Lustgärten sind nach § 13 der Instruktion von der Taxation auszuschließen: die Hof- und Dorfstätten; Teiche, geringe Gewässer und Bäche; Acker-, Koppel- und Wassergräben; unbrauchbare Sandschollen; Post-, Heer- und übrige „beständige nie zum Aufbrechen und zur Kultur und Weide kommende Wege“¹³⁶⁾; endlich solche „Möhre und Reviere, welche gar nicht zu Aeckern, Wiesen und Weiden zu nutzen sind“. Wo große Flächen solcher Oedländereien bei den Gütern befindlich gewesen sind, können naturgemäß durch Meliorationen große Veränderungen in der Bonität des einzelnen Gutes eingetreten sein. Mitzutaxieren waren nach § 14 die „Mühlenstätten und alle anderen Grundstücke, welche zur Saat, zu Wiesen und Weiden Genuß geben“. Es waren hiernach nicht nur die zur Mühle, zur Ziegelei usw. gehörigen Grundstücke, sondern auch die Stätte, worauf die Mühle usw. steht, nach der Figur, in der sie stand, mitzutaxieren¹³⁷⁾.

Für die Pfarrländereien sind in den §§ 12—15 LGEV und in den §§ 17 und 18 der Instruktion besondere Bestimmungen getroffen. Von der Bonitierung sind sie bis auf das Areal der Kirchen und Kirchhöfe nicht ausgeschlossen worden. Dagegen sind alle geistlichen, ad pia corpora gehörigen Grundstücke bei der Berechnung des steuerbaren Hufenstandes entsprechend ihrer Bonität abgeschlagen, soweit sie bisher nicht steuerpflichtig gewesen¹³⁸⁾. Teilweise waren nun die Pfarrländereien der Lage nach nicht mehr zu ermitteln, vielmehr nur der alten Hufenzahl nach bekannt, teilweise waren sie an den Gutsherrn vererbpachtet. Es bedurfte deswegen umständlicher Ermittlungen aus alten Kirchenakten, besonders aus den Visitationsprotokollen der Superintendentur in Schwerin, um die Steuer-

freiheit der Pfarrländereien zu ermitteln. Im Zweifel war für die Steuerfreiheit der Stand vom Jahre 1628 maßgebend, welches auch das für die Steuerfreiheit der ritterschaftlichen Hufen entscheidende Jahr war¹³⁹). Was in diesem Jahr im Besitz der Kirche war, galt als steuerfrei und war abzuziehen. Die gemachten Abzüge vom Hufenstand sind aber verschieden groß. Wo die Pfarrländereien der Größe nach zu ermitteln waren, waren die für das betreffende Acker- und Wiesenland sich ergebenden bonitierten Scheffel und gemäß § 15 LGEV für den etwaigen Anteil an der Außenweide des Gutes auf je 175 bonitierte Scheffel 125 Scheffel bzw. entsprechend weniger oder mehr abzuziehen. Wo aber nur die Zahl der alten Pfarrhufen bekannt war, wurden nur 65 Scheffel und keine Außenweide abgezogen¹⁴⁰). Bei den Hufenständen der Güter muß also genau unterschieden werden zwischen dem steuerbaren Hufenstand, der meist in den Güteradreibüchern aufgeführt ist, und dem Hufenstand der ganzen Feldmark, wenn auch bei den meisten Gütern die Abzüge im Verhältnis zur Größe des Gutes keine wesentliche Rolle spielen. Für unsere Zwecke ist nur der Hufenstand der ganzen Feldmark von Interesse.

B. Die Ausführungsbestimmungen.

1. Die Leitung durch die Direktorial-Vermessungs- und Bonitierungskommission.

Die Leitung und Aufsicht über das ganze Vermessungs- und Bonitierungsgeschäft war in die Hände einer besonderen Kommission, der Direktorial-Vermessungs- und Bonitierungskommission, gelegt (§ 23 LGEV). Diese war paritätisch zusammengesetzt; von herzoglicher und ritterschaftlicher Seite waren je 3—4 Kommissare bzw. Deputierte in dieselbe zu entsenden. Die Mitglieder waren dahin zu vereidigen, daß sie die ganzen Arbeiten auf unparteiische und gewissenhafte Art zu leiten hatten. Sie hatten „auch alle dabei auf irgend erdenkliche Art entstehende Gravamina und Dissensus per majora und nötigenfalls nach angestellter Localbesichtigung und Untersuchung, durch den kürzesten Weg und solcher Massen zu entscheiden, damit jedem Gleich und Recht wider-

fahre und man weitläufiger Rechtsgänge und weitaussehender Irrungen, so viel möglich eines jeden Befugnis unschädlich, überhoben sei“. Wie weiter unten ausgeführt wird, wurde die Kontrolle der Vermessungen und Bonitierungen sehr gründlich durchgeführt und bei Meinungsverschiedenheiten in grundsätzlichen Punkten von den herzoglichen Mitgliedern an die Kammer und von den ritterschaftlichen an den Engeren Ausschuß der Ritterschaft berichtet, von denen dann die weiteren Verhandlungen über den strittigen Gegenstand aufgenommen wurden.

2. Die Anweisungen für die Vermessung.

Die Vermessung hatte durch vereidigte Landmesser zu erfolgen (§ 1 der Instruktion für die Landmesser). Die Landmesser hatten auf einen besonderen, in der Beilage Nr. V LGEV enthaltenen Eid zu schwören, daß sie genau nach der ihnen zugestellten Landmesserinstruktion, nach bestem Wissen und Gewissen usw. arbeiten wollten. Die Art des Meßverfahrens wurde den Landmessern überlassen (§§ 3 und 4). Die „Meßkette“ hatten sie nach der bei der Direktorialkommission vorhandenen Musterkette von 16 Fuß (der Fuß zu 12 Zoll) Lübeckschen Maßes anzufertigen. Der für die Karten zu benutzende Maßstab und die Art der Kartenbemalung waren vorgeschrieben (§ 7—9). Von den Karten waren zwei auf Leinwand gezogene Stücke an die Kommission zur Aushändigung an die herzoglichen Kommissare und die ritterschaftlichen Deputierten abzuliefern, während die auf dem Meßtisch aufgenommenen Karten, das „Brouillon“, samt allen bei der Ausrechnung gebrauchten Kladden dem Gutsbesitzer auszuliefern waren (§ 6). Zu jeder Karte war ein Feldregister, das alles auf der Karte Verzeichnete enthielt, anzulegen. Dieses sollte sechs Capita enthalten, und zwar: 1. Acker einschließlich der Koppeln und Wörte, auch alles dasjenige, was sonst als Acker beständig oder zuweilen gebraucht wird, 2. Wiesen, 3. die Hausstätten, Lust-, Kohl- und Obstgärten, 4. die Hölzungen, Möhre, Brüche, Brinke und alles, was zur Weide allein oder zugleich mit dazu gebraucht wird, 5. die Seen, Teiche, Sölle, Kölke und alles übrige, was sich unter die anderen Capita nicht bringen läßt, 6. die Priester- und Küsterländereien und was sonst ad pia corpora erweislich gehört

(§ 10). Mit der Bonitierung sollten die Landmesser nichts zu tun haben (§ 11). Sie hatten aber die Figuren, soweit sie die Natur distinguiert, was ihnen, wie sich später zeigte, nicht immer zu erkennen gelang, auszumessen und einzutragen. Es erwies sich daher bei der Durchführung der Bonitierung bald notwendig, den Taxkommissionen stets einen Landmesser beizugeben, um einmal die Figuren den Taxanten einzeln auszuweisen und um weiter gegebenenfalls neu von der Taxkommission ermittelte und gewünschte Bonitierungsgrenzen in die Karten einzutragen und die neu entstandenen Figuren auszumessen. Die Figuren waren in die Karten einzutragen und sämtlich, so klein sie auch waren, zu numerieren. In den Hölzungen sollten die Landmesser den unterschiedlichen Boden, die darin vorhandenen harten und weichen Holzörter usw. genau herausmessen und markieren (§ 20). Alle Berge und Anhöhen waren horizontal zu messen (§ 21). Sollten bei der Nachprüfung der Karten merkliche, aus Fahrlässigkeit gemachte Fehler festgestellt werden, so hatten die Landmesser auf ihre Kosten die Nachvermessung vorzunehmen. Bei vorsätzlicher Falschmessung sollten sie als Meineidige hart bestraft werden (§ 13). Die Vermessung sollte ämterweise in soviel Aemtern als nur möglich zugleich geschehen und während des ganzen Jahres, auf den besäten Schlägen aber nur im Frühjahr und Herbst vorgenommen werden, sodaß „niemandem in der Wirtschaft Aufenthalt oder Schade geschehe“ (§ 30, 31 und 33 LGEV). Wenn Güter privatim bereits vermessen und Karten und Feldregister aufgenommen waren, so sollten diese zur Kostenersparnis zur Verfügung gestellt, durch einige Stichproben auf ihre Richtigkeit geprüft und dann übernommen werden (§§ 34, 36 LGEV). Solche Karten sind aber nur in wenigen Fällen zur Verfügung gestellt worden. Die Taxation und Klassifikation sollte in solchen Fällen ohne vorherige Einsicht in das bereits bestehende Feldregister geschehen, damit die „Bonitatores durch die in solchen Feld- und Schlagregistern bereits radizierte Bonitierung nicht verleitet werden“ (§ 35 LGEV). Bei der Ausmessung sich ergebende strittige Grenzen und Scheiden sollten auf der Karte vermerkt und vor der Hand demjenigen, der im Besitze ist, zugeschrieben werden (§ 38). Die Grenzen zwischen dem Hauptgut und den zugehörigen Pertinenzien hatten die Gutsbesitzer später selbst auf den Karten anzugeben bzw. von Landmessern ein-

zeichnen zu lassen, damit eine möglichste Separation der Güter vorgenommen wurde¹⁴¹⁾.

3. Die Anweisungen für die Bonitierung.

Die Bonitierung der vermessenen, mit Karte und Feldregister versehenen Güter sollte durch je ein herzogliches und ritterschaftliches Mitglied der Direktorialkommission geleitet werden (§ 24 LGEV). Da die Direktorialkommission aber nur aus je vier ständigen, herzoglichen und ritterschaftlichen Mitgliedern bestand, so wurden, als später fünf Kommissionen gebildet wurden, noch außerordentliche Mitglieder ernannt, die nur in diesen Taxkommissionen tätig waren. Die Kommissare sollten bei dem ganzen Vorgang der Bonitierung auf dem Felde zugegen sein und die Innehaltung der Instruktionsbestimmungen überwachen. Es wurde sehr gerügt, wenn sie, wie es vorgekommen war, nicht mit aufs Feld gingen, sondern auf dem Hofe blieben¹⁴²⁾. Die Bonitierung selbst hatte durch sechs Taxatoren zu erfolgen, die vorher von der Direktorialkommission auf eine besondere, in Beilage VI zum LGEV enthaltene Eidesformel vereidigt wurden. Im § 20 der Instruktion wurde den Taxatoren noch besonders ans Herz gelegt, „bei einem so wichtigen Geschäft mit aller Behutsamkeit, Sorgfalt und Einsicht, gewissenhaft, so viel nur immer in ihnen ist, niemandem zu Liebe, noch zu Leide, um so mehr zu Werke gehen, als die Aecker, Wiesen und Weiden, auch sogar auf einem einzigen Stück und in einer geringhaltigen Circumference gar sehr unterschieden sind, mithin die Bonitierung in mancherlei Weise diffizil machen und eine vorsätzliche Hintansetzung ihres Eides und Gewissens schwere Verantwortung und Ahndung nach sich ziehen dürfte“. Von den 6 Taxatoren waren je 3 von herzoglicher und ritterschaftlicher Seite zu ernennen. Beim Bonitieren waren sie zu zweien, und zwar je einer von ritterschaftlicher und herzoglicher Seite „zusammen zu schürzen“, so daß drei „Schürzen“ entstanden. Diese hatten sich nunmehr „jede für sich und ohne mit der anderen die geringste Rücksprache und das mindeste Einverständnis, es sei durch Worte, Geberden oder Zeichen zu haben, über die verschiedene Bonité des Ortes, welcher taxiert wird, zu vereinbaren“ (§ 5 der Instruktion für die Taxatoren). Diese strenge Bestimmung war getroffen, um zu vermeiden, daß

ein redegewandter und schnell entschlossener Taxant seine zögernden Mittaxanten beeinflusst, wie es sehr leicht bei Taxationen vorkommt¹⁴³). Wenn nun auch die Schürzen, nachdem sich die beiden Taxanten jeder Schürze über die Bonität geeinigt hatten, zunächst völlig unabhängig von einander, ihre Taxe abgaben, so wurde tatsächlich bei großen Meinungsverschiedenheiten von den Kommissaren doch vermittelt. Wenn übrigens selbst innerhalb der einzelnen Schürzen die Ansichten auseinander gingen, so wurden die Taxen einzeln im Protokollbuch vermerkt und dann das Mittel der Schürzentaxe niedergeschrieben. Die Kommissare hatten den Auftrag, nach Möglichkeit allzu verschiedene Taxen zu verhüten und wenn ein Taxator „aus Eigensinn von seiner gefaßten und unrichtigen Meinung nicht abgehen wollte“, diesen sofort dem Direktorium zur Ablösung zu melden¹⁴⁴). Das von der herzoglichen Kammer nicht gewünschte und oft monierte Eintaxieren desselben Ackerstückes in verschiedene Klassen¹⁴⁵) war jedoch bei der menschlichen Unzulänglichkeit, auf die die ritterschaftlichen Deputierten wiederholt hinwiesen, nicht zu vermeiden. Im übrigen scheinen die Kommissare keine unzulässige Beeinflussung der Taxanten ausgeübt zu haben, wogegen ja auch ihr verschieden eingestelltes Interesse spricht. In einem Falle beschwerten sich allerdings die Taxanten, daß die Kommissare sie „derartig zur Eile drängten und solche Härte zeigten“, daß sie ein weiteres Arbeiten mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren könnten, worauf eine eingehende Untersuchung und vorläufige Abberufung der Kommissare erfolgte¹⁴⁶).

Es war bei der Taxation nur der Bestand tempore taxationis zu berücksichtigen, ohne darauf zu achten, „wie es in Zukunft von dem Gutsbesitzer gemacht werden könnte“. Es sollte also die jeweilig vorgefundene Kulturart bonitiert werden und nicht die besseren Organisations- oder Meliorationsmöglichkeiten in Betracht gezogen werden¹⁴⁷). Für die Weiden galten allerdings die angeführten besonderen Anweisungen (S. 39).

Jede Figur war einzeln zu taxieren. Es sollten keine Figuren zusammengezogen werden, wenn auch über die Zusammenziehung kleinster Figuren bei gleicher Beschaffenheit hinweggesehen werden sollte¹⁴⁸). Die einzelnen Figuren oder Unterabschnitte innerhalb der Figuren waren vielfach außerordentlich groß. So findet man z. B. in dem Protokoll

von Goldenbow Unterabschnitte bis zu 10 000 Quadratruten und in dem Protokoll von Gr. Varchow Unterabschnitte bis zu 16 000 Quadratruten, die als ein Stück bonitiert sind (115 Quadratruten = 1 preußischer Morgen). Auch sind bisweilen solche Unterabschnitte nicht durch Linien in den Karten kenntlich gemacht, so daß die Bonitierungsunterschiede innerhalb einer größeren Figur nur quotenweise im Protokoll zum Ausdruck kommen. Für Bonitierung großer Güter mag dieses Verfahren genügen, man kann hier noch von einem Grundstückskataster sprechen. Bei Aufteilungen versagt aber eine solche Bonitierung, da die Abschnitte oft die Größe von mehreren Nahrungsstellen haben und in sich die verschiedensten Bodenabstufungen aufweisen können, wenn auch die Gesamtbonitierung des Abschnittes richtig ausgefallen sein mag.

Nachdem sich jede Schürze für sich über die Bonität schlüssig geworden war, hatte sie „ihre hauswirthliche Meinung von der Bonité des taxierten Stücks und von der Scheffelzahl, oder, wenn es Wiesengrund ist, von der Fuderzahl, wozu die in der Figur und in dem Feldregister angeetzte Quadratruthenzahl, der untrüglichen Erfahrung oder auch der gewissenhaften Billigkeit nach, zu reduzieren sei“, eine nach der anderen separatim, „ohne daß die andere Schürze das geringste davon höre“, zu Protokoll zu geben (§ 6). Zur Protokollaufnahme war stets ein Notar besonders bestellt und auf dem Felde anwesend. Es wurde sehr gerügt, wenn die Aufnahme des Protokolls erst abends in der Stube oder gar erst am nächsten Tage erfolgte¹⁴⁹). Nach der Niederschrift sollten die Angaben der Schürzen laut verlesen, zusammenaddiert, durch drei dividirt und das so gefundene Ergebnis in die offen gelassene Spalte des Feldregisters geschrieben werden. Am Schlusse des Protokolls sollte von dem Notar im Beisein der Kommissare und sämtlicher Taxatoren der sich ergebende Hufenstand herausgerechnet werden. Diese Bestimmung wurde jedoch bald abgeändert, da die Ausrechnung des bonitierten Scheffelinhaltes der einzelnen Figuren zuviel Zeit erforderte und das durch Jahreszeit und Wetter schon begrenzte Bonitieren zu sehr aufhielt. Es wurden von 1763 ab besondere Kalkulatoren angestellt, die in Rostock die Ausrechnung der Bonität der einzelnen Figuren und des Gesamthufenstandes vorzunehmen hatten. Die Kalkulatoren hatten auch genau nachzuprüfen,

ob alle Figuren taxiert waren und auch alle Schürzen ihre Taxe abgegeben hatten. Die Kalkulatoren berechneten nur den Gesamthufenstand. Eine Uebersicht, wieviel Land in die einzelnen Klassen eintaxiert ist, wurde von ihnen im allgemeinen nicht aufgestellt, nur vereinzelt finden sich solche Zusammenstellungen.

Dem Gutsbesitzer war es gestattet, bei der Taxation wie auch bei der Vermessung zugegen zu sein und „seine Nothdurft geziemend dabei wahrzunehmen, nur daß niemand die Landmesser und Taxatores an ihrem Geschäfte auf irgend eine Art irre mache“. Es gab jedoch verschiedentlich Schwierigkeiten mit Gutsherren, welche mit dem Abschätzungsergebnis nicht einverstanden waren und eine Nachbonitierung verlangten oder durch „ungeziemendes Anfahren die Abschätzer irre zu machen suchten“. Das Verhalten solcher Gutsbesitzer wurde stets streng gerügt und ihnen gegebenenfalls „militärische Exekution“ auf ihre Kosten gemäß herzoglicher Verordnung vom 9. 7. 1757 angedroht¹⁵⁰).

Die Abschätzer konnten nach § 27 LGEV für mehrere oder alle Aemter beibehalten oder durch andere ersetzt werden. Während zuerst viel gewechselt wurde, hat man später möglichst immer dieselben Abschätzer und Kommissare verwandt. Ueber die Anforderungen, die an ihre Persönlichkeit gestellt wurden, heißt es im § 1 der Instruktion nur, daß „unparteiische, auf christanständige Conduite und Lebensart unverdächtige, der Landwirtschaft und des Ackerwesens aber vollkommen kundige Hauswirte“ angenommen werden sollten. Der Begriff „Hauswirt“ war in damaliger Zeit einmal ein Sammelbegriff für alle kein Rittergut besitzenden Landwirte (Pächter, Bauer, Verwalter usw.) und zum andern wieder eine besondere Namensbezeichnung für einen bäuerlichen Landwirt im „Hauswirtsverhältnis“¹⁵¹) im Gegensatz z. B. zum Zeitpächter eines größeren Hofes¹⁵²). Als Abschätzer wurden von beiden Seiten vornehmlich Pächter (Pensionarii) und Hauswirte erwählt; verschiedentlich auch Inspektoren, Verwalter und ehemalige Pächter, von herzoglicher Seite in der ersten Zeit auch Amtmänner und Amtsverwalter; auch „Schreiber“ wurden mehrfach verwandt, was zuerst von den herzoglichen Kommissaren unter Hinweis auf § 1 der Instruktion moniert wurde¹⁵³). Da aber die ritterschaftlichen Deputierten erklärten, daß ihnen die betreffenden Schreiber „als des Acker-

wesens wohl kundig renommiert wären und es oft schwer fiele, Pensionäre und Verwalter heranzubekommen“, so ließ man sie als Taxanten zu und späterhin sind auch von herzoglicher Seite hin und wieder Schreiber als Taxanten verwandt worden. Es ist wohl anzunehmen, daß diese Schreiber nebenbei ihre kleine Landwirtschaft betrieben haben. Gutsbesitzer sind weder von ritterschaftlicher noch von herzoglicher Seite für die Bonitierung herangezogen. Es kam vereinzelt vor, daß sich bei dem Bonitierungsgeschäft herausstellte, daß der eine oder andere Taxator der Aufgabe nicht gewachsen war. In diesen Fällen erfolgte auf Antrag sofort die Ablösung. Es wurde nicht darauf gesehen, daß die Taxanten in der Gegend des Taxobjektes ansässig waren oder diese besonders gut kannten, vielmehr wurden oft Leute aus ganz abgelegenen Landesteilen mit ganz anderen Bodenverhältnissen herangezogen. Es wurde im übrigen sehr streng gegen die Taxanten sowie in erster Linie gegen die Kommissare vorgegangen, wenn ein schuldhaftes Versehen oder Nichtbeachten der Instruktionsvorschriften eine Wiederholung des Taxationsgeschäftes erforderlich machte. In diesem Falle wurden die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Betreffenden auferlegt.

C. Die Durchführung der Bonitierung.

Die Direktorial-Vermessungs- und Bonitierungskommission konstituierte sich am 15. März 1756. Sie bestand aus vier herzoglichen Kommissaren und vier ritter- und landschaftlichen Deputierten, von denen drei aus der Ritterschaft stammten. Die Mitglieder der Kommission wurden durch den Landgerichtspräsidenten in Güstrow vereidigt. Darauf wurden nach Vereidigung der Landmesser 8 Güter aus den durch das Los bestimmten (§ 37 LGEV) Aemtern Stavenhagen und Lübz zur Vermessung unter die Landmesser ebenfalls durch Verlosung verteilt. Jeder Landmesser erhielt einen aus Buchenholz gefertigten Dezimalfuß ausgehändigt, nach welchem er seine Maßkette zu 1 bzw. 5 Ruten anzufertigen hatte, sowie einen Verjüngungsmaßstab aus Messing für die anzufertigenden Karten. Die Meßketten wurden auf ihre Richtigkeit von Zeit zu Zeit nachgeprüft. Für die Vermessung wurde ein Akkordsatz (1 Rthlr. für je

8000 Quadratruten) und ebenfalls ein Akkordsatz für die Kartenzeichnung je Quadratfuß festgesetzt. Sämtliche Vermessungen und Karten wurden nach Fertigstellung durch zwei besonders dazu bestimmte Revisoren an Ort und Stelle nachgeprüft.

Die Bonitierungen begannen im Herbst 1756. Als erstes Gut wurde am 11. Oktober Varchentin mit Deven bonitiert. Der *modus procedendi* wurde im Protokoll ausführlich als Richtschnur für künftige Bonitierungen beschrieben. Die Bonitierungen fanden auch späterhin nur im Herbst nach der Ernte und im Frühjahr statt. Sie begannen im Herbst meist Anfang September und wurden bis zum Eintritt des Winters, bisweilen bis Anfang Dezember fortgeführt. Im Frühjahr wurde Ende April, Anfang Mai begonnen und solange gearbeitet, bis der Roggen ein Betreten des Ackers nicht mehr zuließ, d. h. meist etwa bis Mitte Juni.

Bis zum Herbst 1757 wurden 22 Güter im Amt Stavenhagen und 12 Güter im Amt Lübz bonitiert. Darauf wurde die Bonitierung von der herzoglichen Regierung unter Widerspruch der Ritterschaft zunächst angehalten, da nach Ansicht der herzoglichen Regierung nicht genau nach den Bestimmungen des LGEV und der Bonitierungsinstruktion bei den bisherigen Bonitierungen verfahren sei. Es wurde vor allem moniert, daß die erste Ackerklasse nicht genügend berücksichtigt und daß die Rohrwerbung sowie die Winterfischerei übergangen worden seien, wodurch diese Nutzungen „zum Nachteil des Herzogs nicht ad computum gekommen seien“¹⁵⁴). Der Herzog hatte allerdings ein großes Interesse daran, daß die Bonitierung möglichst hoch ausfiel, da sich dann die Gesamtsumme der Landeskontribution der Ritterschaft höher stellte. Von der herzoglichen Regierung wurde deswegen sehr ängstlich auf die Innehaltung der Instruktion geachtet und versucht, diese möglichst zum Nutzen des Herzogs auszulegen. Die hierbei zwischen Ritterschaft und Herzog entstehenden Meinungsverschiedenheiten führten schließlich zur völligen Unterbrechung der Bonitierung. Die Vermessung in den Aemtern Lübz, Stavenhagen, Güstrow und Neustadt wurde zunächst weiter fortgesetzt, aber im März 1762 auch angehalten. Ihr Fortgang hatte im übrigen in der letzten Zeit unter den Einwirkungen des siebenjährigen Krieges zu leiden gehabt. Wenn auch keine Kämpfe in Mecklenburg stattfanden, so wurde die ländliche Bevölkerung

doch sehr durch die ständigen Requisitionen von Lebensmitteln und Geld geschädigt und besonders durch die Verfolgungen der preußischen Soldatenwerber gequält, vor denen auch ein Landmesser von der Arbeit fort bis nach Hamburg fliehen mußte. Ueberdies ließ ein preußischer General, der Herzog von Württemberg, am 26. Februar 1762 in Güstrow 143 Gutskarten beschlagnahmen, um seine Karten danach zu berichtigen. Sie wurden auf den erhobenen Einspruch hin am 16. April teilweise beschädigt wieder zurückgegeben. Die Ritterschaft protestierte gegen die angehaltene Vermessung und Bonitierung und verlangte die Fortführung. Es folgten längere Verhandlungen zwischen den Deputierten der Ritterschaft und der herzoglichen Kammer, die endlich zu dem „Vergleich zur Hebung der Hindernisse bei dem Meßgeschäft“ vom 22. September 1762 führten. In diesem Vergleich, auch „Nebenvergleich“ genannt, garantierten Ritter und Landschaft dem Herzog diejenige Hufenzahl, „für die bisher unbestritten die Kontribution der Ritterschaft in den Landkasten (Bezeichnung der ständischen Zentralkasse) geflossen ist, gesetzt auch, es würde durch die Vermessung eine mindere Hufenzahl herausgerechnet“. Hierdurch wurde das Interesse des Herzogs an einer möglichst hohen Bonitierung der Güter geringer. Die Bedeutung der Bonitierung als Verteilungsmaßstab des Steueraufkommens trat damit mehr hervor. Auf der anderen Seite versprach der Herzog die Vermessung und Bonitierung möglichst zu befördern und zu beschleunigen. Es wurde ferner vereinbart, daß die Direktorialkommission aus Kostenersparnis ihren Sitz nach Rostock verlegen sollte und daß die Kommission, da nach Behauptung der herzoglichen Kammer bisher nicht allemal instruktionsmäßig verfahren sei, „alle solche Unrichtigkeiten in loco untersuchen und redressieren solle“.

Die Wiederaufnahme der Vermessung erfolgte im Herbst des nächsten Jahres (1763) und die Wiederaufnahme der Bonitierung im Herbst 1764. Dadurch, daß die Vermessungen der Güter zum Teil schon mehrere Jahre zurücklagen, entstanden bei der nachfolgenden Bonitierung überall da Schwierigkeiten, wo in den Kulturarten inzwischen Veränderungen vorgenommen waren, da nunmehr die Karteneintragungen und Feldregister nicht mehr stimmten. Um auch für die Zukunft derartigen Schwierigkeiten zu begegnen, bestimmte der Herzog, daß zwischen Vermessung und Boni-

terung vom Gutsbesitzer keine Veränderungen vorgenommen werden dürften. Hiergegen verwahrte sich die Ritterschaft, da durch diese Bindung den Gutsbesitzern großer Schaden zugefügt würde, „zu geschweigen, daß einem jeden schon jetzt bei diesen geldmangelnden Zeiten ein großer Nachteil erwächst, wenn er durch die Vermessung auch nur auf ein Jahr behindert werden sollte, seine Oekonomien durch diensame neue Einrichtungen zu verbessern“¹⁵⁵). Die Verordnung wurde daraufhin dahin abgeändert, daß Veränderungen gestattet sein sollten, sofern der Gutsbesitzer vor der Bonitierung auf seine Kosten durch einen beeidigten Landmesser die Veränderungen in die Karten eintragen ließ.

Wegen Beseitigung der von der herzoglichen Kammer behaupteten Unrichtigkeiten bei den bisher erfolgten Bonitierungen entstanden erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Kammer und Ritterschaft. Die Kammer verlangte im Frühjahr 1765 völlige Neubonitierung der vor dem Vergleich vom 22. 9. 1762 bonitierten Güter, und zwar vor Aufnahme aller weiteren Arbeiten¹⁵⁶). Die Ritterschaft dagegen erklärte letzteres für eine unnötige Verzögerung des weiteren Fortganges der Bonitierung und die völlige Neubonitierung aller Güter für überflüssig und im Widerspruch stehend mit dem abgeschlossenen Vergleich. Es wäre ausreichend, wenn alle Bonitierungsprotokolle auf Fehler hin durchgesehen und diese dann berichtigt würden. Es folgten langwierige Auseinandersetzungen, wozu die Kammer in einem langen Bericht vom 6. 2. 1766 die von ihr bei den bisher bonitierten Gütern festgestellten Monita aufzählte und Vorschläge zur Beseitigung derselben machte. Sie verlangte weiter die Einsetzung einer besonderen Kommitte zur Retaxation der Güter. Die Ritterschaft willigte zunächst ein, daß ein Gut, und zwar Gr. Giewitz, ganz neu taxiert würde. Dies geschah im Frühjahr 1766. Die Neutaxierung ergab jedoch einen geringeren Hufenstand als im Jahre 1757. Nach weiteren, von besonderen nach Schwerin gesandten Deputierten der Ritter- und Landschaft gepflogenen Verhandlungen wurde schließlich im Juni 1766 erreicht, daß die „Hinlegung aller Differenzen und Irrungen der gemeinsamen Direktorialkommission überlassen bleibe sowohl ad praeterium als pro futuro“. Die Kommission prüfte nunmehr eingehend alle Protokolle der 1756 und 1757 bonitierten 34 Güter in den Aemtern Stavenhagen und Lübz und erstattete unter dem

27. 2. 1768 dem Herzog einen Bericht, dessen wesentlicher Inhalt hier in verschiedener Hinsicht interessiert. Die strittige Frage der Berücksichtigung der Rohrwerbung und der Winterfischerei wurde ausgeschieden, da hierüber als Schiedsgericht das Oberappellationsgericht in Cassel entscheiden sollte (s. S. 44). Bezüglich des Monitums, daß bei der Bonitierung Weizenacker übergangen sei, was die herzoglichen Kommissare u. a. daraus schlossen, daß bei den 1764 in den gleichen Aemtern vorgenommenen Bonitierungen hin und wieder Acker zu 75 Quadratruten bonitiert sei, weswegen doch sicher zu vermuten sei, daß solcher auch bei den vorher bonitierten Gütern zu finden sei, wurde festgestellt, daß tatsächlich bei den 34 Gütern kein Weizenacker zu 75 Quadratruten bonitiert war. Die Boniteure hatten Anstoß genommen an dem Ausdruck: „bester“ Weizenboden. Sie waren der Meinung, daß anderswo noch besserer zu finden sei. Es wurde aber weiter festgestellt, daß solcher Acker, der vielleicht zu 75 Quadratruten hätte bonitiert werden müssen, tatsächlich zu 75—80 Quadratruten bonitiert war, weswegen eine Neutaxierung nur einen geringen Einfluß auf die Höhe des Hufenstandes haben würde und darum zwecklos sei. Bezüglich des Monitums, daß die Schürzen aus den Ackerklassen getreten seien, d. h. die drei Schürzen das gleiche Ackerstück in zwei oder gar drei verschiedene Klassen einklassifiziert hatten, wurde erklärt, daß so etwas unvermeidlich sei, und an verschiedenen Beispielen nachgewiesen, daß dies auch bei der Retaxation von Gr. Gievitz bei „aller genommenen Behutsamkeit nicht zu heben gewesen sei“. So sei ein Stück zu 175, 200 und 150 Quadratruten, also zur IV.—VI. Klasse, ein anderes Stück zu 120, 90 und 100 Quadratruten, also zur II.—IV. Klasse bonitiert. Auch wurde nachgewiesen, daß das gleiche Ackerstück im Vergleich zur ersten Bonitierung bald zu mehr, bald zu weniger Quadratruten je Scheffel bonitiert worden war. Bei den zuerst bonitierten Gütern seien allerdings die Schürzen oft sehr stark mit ihrer Taxe auseinander gegangen, was aber, da durch Addition und Division das Mittel errechnet würde, keinen wesentlichen Einfluß auf die Höhe des Hufenstandes gehabt habe. Weiter war moniert, daß oftmals Figuren wider die Instruktion nicht einzeln, sondern zusammen bonitiert seien. Hinsichtlich zusammengenommener großer Figuren wird das Monitum zwar an sich für begründet erachtet,

aber trotzdem darin kein Grund zu einer Neutaxation gesehen, denn da die Taxatoren bei Veränderung des Ackers innerhalb einer Figur Abschnitte zu machen pflegten, so hätten sie sicher nicht viele Figuren zusammengenommen, wenn sie solche nicht von gleicher Bonität gefunden hätten. Sie hätten bisweilen auch zusammengenommene Figuren in eine größere Anzahl von Abschnitten der Bonität nach separiert, um nach dem Wesentlichen zu urteilen und das sei besser, als sich nur nach des Landmessers Figuren zu richten. Auf Grund dieses Untersuchungsberichtes unterblieb die von der Kammer geforderte Retaxation. Das Einklassifizieren ein und desselben Kartenabschnittes in verschiedene Ackerklassen seitens der drei Schürzen war später nochmals Gegenstand einer Auseinandersetzung zwischen ritterschaftlichen Deputierten und Kammer, welche in solchen Fällen stets einen Verdacht gegen die Rechtschaffenheit der Taxanten für begründet hielt¹⁵⁷). Obwohl die ritterschaftlichen Deputierten diese Differenzen für unvermeidlich erklärten, auch wenn die Taxanten noch so rechtschaffen wären, wurde schließlich auf Drängen der Kammer bestimmt, daß jedem Protokoll seitens der Kommissare eine besondere Bemerkung hinzuzufügen sei, ob „gegen den fidem der Taxatoren etwas zu erinnern sei oder nicht“, andernfalls das Protokoll nicht als gültig anzuerkennen war.

Die Vermessung der Güter hatte einen guten Vorsprung vor der Bonitierung bekommen. Es wurde deswegen die Zahl der Bonitierungskommissionen im Herbst 1765 auf fünf erhöht und nunmehr ununterbrochen, vom Osten nach dem Westen fortschreitend, bis zum Herbst 1773 die Bonitierung sämtlicher ritterschaftlichen Güter durchgeführt. In jedem Jahre sind somit etwa 100 Güter zur Bonitierung gekommen, sodaß im Durchschnitt auf jede Kommission etwa 1—2 Güter je Woche entfallen. Die Direktorialkommission beschäftigte sich in den folgenden Jahren mit der Ausrechnung des Hufenstandes auf Grund der Bonitierungsergebnisse, was wegen Berücksichtigung der zum Teil steuer-, zum Teil nicht steuerfreien Pfarrhufen umständliche Feststellungen notwendig machte.

Bezüglich der Bonitierung der Güter der Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz sowie der Güter des Rostockschen Distrikts und der Städte konnten sich Ritter- und Landschaft auf der einen und herzogliche Regierung auf der anderen

Seite zunächst nicht einig werden. Die ersteren wünschten Bonitierung unter Hinweis auf § 41 LGEV, der die Vermessung und Bonitierung vorsah, während die Regierung sich nur dann auf die Bonitierung einlassen wollte, wenn zuvor eine Garantie für die bisherige Hufenzahl übernommen würde, was nach Ansicht der Regierung dem Inhalt des Nebenvergleichs von 1762 entspräche¹⁵⁸). Die Ritterschaft hatte nämlich den Vergleich dahin ausgelegt, daß sich die übernommene Garantie nur auf die ritterschaftlichen Hufen bezöge. Die Regierung wies diese Auslegung zurück, es sei beim Nebenvergleich von 1762 nicht die Ritterschaft, sondern Ritter- und Landschaft der altera pars transigens gewesen und unter der garantierten Kontribution der Ritterschaft sei seinerzeit nicht diejenige der ritterschaftlichen Hufen in sensu specialissimo, sondern die ganze bisher seitens Ritter- und Landschaft in den Landkasten geflossene Kontribution verstanden worden¹⁵⁹). Es kam schließlich zu einem Kompromiß, das in dem landesherrlichen Reskript vom 24. 6. 1777 gemäß den voraufgegangenen landständischen Vereinbarungen niedergelegt ist¹⁶⁰). Hiernach wird der bisherige Hufenstand der Klöster-, städtischen und Rostockschen Distriktsgüter nach Abzug des fünften Teils des bisherigen Hufenstandes garantiert und bestimmt, daß der etwaige durch Messung und Bonitierung entstehende Abgang im Hufenstand von Ritterschaft, Klöstern, Städten und Rostockschem Distrikt zu gleichen Teilen getragen wird und die Kosten der Messung und Bonitierung dieser Güter der herzoglichen Regierung nicht zur Last fallen. Die Vermessung wurde daraufhin wieder aufgenommen. Auf Grund einer neuen Vereinbarung wurde aber die Vermessung der Klostergüter im Dezember 1777 wieder angehalten und es bezüglich dieser Güter bei dem um ein Fünftel verringerten bisherigen Hufenstand endgültig belassen¹⁶¹). Die Vermessung der Güter der Städte und des Rostockschen Distrikts wurde 1778 beendet und im Frühjahr und Herbst 1778 die Bonitierung mit zwei bzw. drei Kommissionen vorgenommen, zu denen zum Teil die alten Taxatoren und Kommissare wieder herangezogen wurden. Die neuen Hufenstände wurden 1779 von der Direktorialkommission in einem neuen Landeskataster ämterweise zusammengestellt¹⁶²). In diesem Kataster ist auch der bisherige Hufenstand nach dem „kommunizierten und sogen. detaillierten Kataster von 1768“ an-

gegeben, welcher sich meist niedriger stellte, aber in ganz verschiedenem Maße, um 5 bis 50 %.

Die Kosten der ganzen Vermessung und Bonitierung betragen 322 700 Thlr. N. $\frac{2}{3}$, eine recht beträchtliche Summe, wenn man bedenkt, daß das jährliche Aufkommen der Hufensteuer bis 1809 nur etwa 41 000 Thlr. betrug. Die Kosten wurden vereinbarungsgemäß je zur Hälfte von Ritterschaft und Landesherrschaft getragen.

Die Ausführungen zeigen, daß sowohl die Bestimmungen des LGEV und der Instruktion so eingehend abgefaßt sind, daß eine genaue und unparteiische Bonitierung gewährleistet wurde, als auch die Durchführung selbst tatsächlich unparteiisch und sorgfältig erfolgt ist. Es können somit in dieser Beziehung keine Bedenken gegen die Güte der Bonitierung erhoben werden. Damit ist auch der im Lande vielfach zu hörende Einwand entkräftigt, daß die Bonitierung seinerzeit ungleichmäßig erfolgt sei, weil man gegen Ende des Bonitierungsgeschäfts immer höher habe bonitieren müssen, um die gewünschte Gesamthufenzahl herauszubekommen. Einmal war ja durch die paritätische Zusammensetzung der Kommissionen schon eine Gewähr für Innehaltung der gesetzlichen Bestimmungen gegeben, zum andern war durch den Nebenvergleich vom 22. 9. 1762 eine bestimmte Hufenzahl von der Ritterschaft garantiert, wodurch kein Interesse mehr an besonders hoher Bonitierung bestand.

II. Die Bonitierung in den übrigen Landesteilen.

A. Die Klostergüter.

Für die Güter der drei Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz wurde der alte Hufenstand nach Abzug des fünften Teils maßgeblich gemacht, wie im vorigen Abschnitt dargelegt ist. Hierbei ist es geblieben, eine Neubonitierung ist später nicht erfolgt. Es fragt sich, ob der alte, um ein Fünftel verkleinerte Hufenstand der Bonitierung nach dem LGEV gleichgesetzt werden kann. Die Klostergüter sind 1727—1729 vermessen und bonitiert worden. Es waren be-

sondere Instruktionen sowohl für die Landmesser, welche neben der Vermessung eine vorläufige Bonitierung vorzunehmen hatten, wie für die Deputierten, welche die endgültige Bonitierung unter Hinzuziehung von vereidigten Taxanten zu leiten hatten, erlassen¹⁶⁴). Hiernach hat nur eine Bonitierung von Acker und Wiesen stattgefunden. Weiden und Wald sind nicht bonitiert, da man davon ausging, daß sie normalerweise in entsprechendem Umfang bei jedem Gut vorhanden sind. Wo sie nicht oder nicht genügend vorhanden, wurde dies bei der Anrechnung des Hufenstandes durch Abschläge berücksichtigt; wo hingegen Weide und Holzung so reichlich vorhanden waren, daß „die Leute davon einigen Nutzen haben können“ — gemeint sind offenbar Verpachtung und Holzverkäufe —, sollte dies mit veranschlagt werden. Die Abschläge betragen für Fehlen „ganzer Hölzung“ 10 %, „halber Hölzung“ 5 % und für Fehlen „halber Weide“ 10 % von der errechneten Gesamtscheffelzahl. Bei Bewertung des Ackerlandes ist die bei den Domänen damals übliche Bonitierung von 100—200 Quadratruten je Scheffel angenommen. Es sollte nach der Instruktion aber auch die Klassifikation „nach dem Fuß der Städte“, nämlich von 75—300 Quadratruten berücksichtigt werden. Die Umrechnung von bonitierten Fudern Heu auf Scheffel war ebenfalls eine andere als im LGEV. Auch wurde bei den Wiesen stets der vierte Teil abgeschlagen, wenn sie mitten im Acker zerstreut lagen, da sie dann im Brachejahr nicht gemäht werden konnten. Endlich wurde die Hufengröße nicht einheitlich, sondern nach Bodengüte verschieden mit 120—140 Scheffel angenommen. Die Unterschiede gegen die Bonitierung nach dem LGEV sind somit so erheblich, daß die Bonitierung der Klostergüter dieser nicht gleichgesetzt werden kann. Die Unterschiede werden auch durch den Abzug des fünften Teils des Hufenstandes, wodurch die sich naturgemäß höher stellende Hufenzahl ausgeglichen werden sollte (S. 60) nicht voll beseitigt.

B. Die städtischen Güter.

Die Güter der Städte wurden zusammen mit denen des Rostockschen Distrikts 1778 bonitiert (S. 60). Es sind hierunter aber nur diejenigen Güter zu verstehen, welche

zum ritterschaftlichen Hufenkataster gehören. Dies sind die außerhalb der eigentlichen städtischen Feldmark liegenden Güter. Die innerhalb der Feldmark liegenden landwirtschaftlichen Betriebe sind nicht bonitiert. Vereinzelt sind auch außerhalb der städtischen Feldmark liegende Güter und Dörfer 1778 nicht bonitiert, so z. B. Metlitzhof und Pieperkatzen, die zur Stadt Boizenburg gehören. Sie lagen 1778 noch in Forst und Heide. Der Pacht Hof Metlitzhof ist später nachbonitiert¹⁶⁵). Andererseits sind vereinzelt auf der städtischen Feldmark liegende Gehöfte bonitiert worden, z. B. Kammerhof bei Doberan. Der Umfang der städtischen Feldmarken ist sehr verschieden groß. So umfaßt z. B. die Feldmark der Stadt Waren, zu der auch alle Güter gehören, 3500 ha. Die zahlreichen Güter der Stadt Rostock liegen dagegen fast alle außerhalb der städtischen Feldmark. Von der Stadt Parchim liegen die meisten Güter und Dörfer außerhalb der Feldmark; die Stadtfeldmark selbst umfaßt aber gleichwohl noch 4700 ha nicht bonitierte Aecker und Wiesen. Städtische landwirtschaftlich genutzte Feldmarken von mehr als 2000 ha befinden sich außerdem bei den Städten Crivitz, Güstrow, Plau und Röbel. Die übrigen Feldmarken sind kleiner. Es sind somit erhebliche Flächen nicht bonitiert. Einige Stadtgüter sind ehemals ritterschaftliche Güter, wie z. B. Glasewitz bei Güstrow und Kl. Tessin bei Tessin. Sie sind seinerzeit auch als ritterschaftliche Güter behandelt und zusammen mit diesen bonitiert.

Für die Wismarschen Güter besteht ein Hufenstand, der 1814 festgestellt wurde. Die Güter, die zusammen etwa 5000 ha umfassen, sind aber nicht nach den Grundsätzen des LGEV bonitiert. Zur Zeit der Bonitierung der übrigen städtischen Güter gehörte Wismar bekanntlich noch zu Schweden, an das es 1648 im westfälischen Frieden zusammen mit den Aemtern Poel und Neukloster abgetreten war. Erst 1803 kam es wieder, und zwar als Pfandbesitz, an Mecklenburg zurück. Um nun die Steuerlasten auch auf die Wismarschen Güter richtig verteilen zu können, forderte der Herzog mit Reskript vom 14. 8. 1812 von der Stadt eine Einreichung der Karten und Feldregister zur Berechnung des steuerbaren Hufenstandes¹⁶⁶). Es wurde dabei unterschieden zwischen den Gütern und Dörfern innerhalb und außerhalb des Stadtgrabens. Erstere rechneten zur Stadtfeldmark und kamen deshalb für die Erhebung der

Landeskontribution usw. nicht in Betracht. Es sind dies Damhusen, Müggenburg, Flöte, St. Jacobshof und Vier-eggenhof. Von diesen Gütern ist kein Hufenstand fest-gestellt, von den anderen Gütern ist, soweit sie vermessen waren — die Vermessungen liegen zwischen den Jahren 1751 und 1801 — für jedes Gut ein genauer bis auf $\frac{1}{32}$ Scheffel berechneter Hufenstand, zusammen $11\frac{1}{2}$ Hufen $107\frac{1}{32}$ Scheffel ermittelt und der Flächeninhalt nach Quadratrutten angegeben. Zu diesen Gütern gehören Vorwendorf, Klüßendorf, Dorf Benz, Warkstorf, Hinterwendorf, Groß- und Klein-Wolters-dorf, Preensberg und Kartlow. Von den nicht vermessenen Gütern Mittelwendorf, Hof Triwalk, Martensdorf, Rüggow und Steffin ist ein abgerundeter provisorischer Hufenstand ermittelt und schließlich ein Gesamthufenstand von 15 Hufen $102\frac{2}{32}$ Scheffel durch Reskript des Herzogs vom 11. 6. 1814 anerkannt, wobei die Hufe zu 300 bonitierten Scheffeln ge-rechnet ist. Aus der genauen Angabe des einzelnen Hufen-standes bis auf $\frac{1}{32}$ Scheffel könnte man schließen, daß eine genaue Bonitierung stattgefunden hat. Bonitierungs-protokolle liegen aber nicht vor, auch keine Anweisungen für die Bonitierungen. In einem bei den Ratsakten befind-lichen, mit Vieregge unterschriebenen Promemoria ohne Datum, aber jedenfalls aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts stammend, heißt es: „Er (Vieregge) habe nach vorge-nommener Prüfung gefunden, daß die Bestimmungen des LGEV bei der Vermessung nicht angewandt seien, daß er aber auch nicht constatieren könne, nach welchen prinzipiis die Hufen der Güter berechnet seien, vielleicht seien die Verhältnisse der Hebungsgüter eben so, wie solche vor der Vermessung in ganz Mecklenburg waren, wo jedes Gut nach einem aus der grauen Vorzeit angenommenen, mit der Grundfläche durchaus nicht passenden Hufenstand steuerte.“ Obwohl also hiernach der Hufenstand der städtischen Güter von Wismar dem nach dem LGEV ermittelten Hufenstand nicht gleichzusetzen ist, ist er für gewisse Steuererhebungen — eine eigentliche Hufensteuer zahlte Wismar nicht¹⁶⁸⁾ — bis in die neueste Zeit maßgeblich geblieben, und zwar in Höhe von 18 Hufen unter Hinzurechnung der etwa $2\frac{1}{2}$ Hufen betragenden Güter Wisch und Zarnekow. In einem Gutachten des Kammeringenieurs Dollberg vom 5. Mai 1901, das er auf Ansuchen dem Rat, der beim Engeren Ausschuß der Ritter- und Landschaft eine Herabsetzung des Hufenstandes

beantragt hatte, woraufhin eine zur Nachprüfung eingesetzte Kommitte eine völlige Neuvermessung und Neubonitierung für nötig erachtet hatte, erstattete, wird der alte Hufenstand für sehr niedrig gehalten¹⁶⁹). Dollberg hat versuchsweise einige Güter nach den Grundsätzen des LGEV neu bonitiert und kommt dabei trotz Annahme niedrigerer Bodenklassen zu erheblich höheren Hufenständen. Dollberg empfiehlt, nicht neu zu bonitieren, und zwar aus dem Grunde nicht, weil die Bonitierung auch infolge mancher Meliorationen heute verhältnismäßig höher zu stehen kommen würde als bei gleichwertigen Gütern, deren Bonitierung vor 150 Jahren geschehen sei und unverändert fortbestände. Zu einer Neubonitierung ist es daraufhin nicht gekommen, da der Rat seinen beim Engeren Ausschuß gestellten Antrag zurückzog. Nach Dollberg ist die der Hufenermittlung seinerzeit zugrunde gelegte Taxe eine „ganz generelle gewesen, aber eine den Bonitierungsgrundsätzen des LGEV entsprechende“. Jedenfalls hat eine protokollmäßige Bonitierung durch vereidigte Boniteure nach der Instruktion des LGEV nicht stattgefunden. Der Hufenstand der Wismarschen Güter kann daher dem der ritterschaftlichen nicht gleichgesetzt werden.

C. Das Domanium.

Eine Bonitierung des Domaniums war im LGEV nicht festgesetzt, wenn auch die im § 69 vorgesehene, in gleicher Höhe wie in der Ritterschaft zu haltende Hufenbesteuerung dieselbe Bonitierung notwendig machte. Erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde sie nach denselben Grundsätzen begonnen und wurde um 1820 beendet¹⁷⁰). Das Bonitierungsverfahren weicht nur insofern vom LGEV ab, als nicht sechs, sondern nur drei Taxanten unter Leitung eines Kammeringenieurs das Geschäft vornehmen¹⁷¹). Zur Zeit dieser Bonitierung herrschte im Domanium zum größten Teil noch die Kommunionwirtschaft. Die allgemeine Separation begann erst 1826 und dauerte bis in die fünfziger Jahre. Hierbei zeigte sich vielfach, daß die erste Bonitierung dem Wechsel der Bodengüte oft nicht genügend Rechnung getragen hatte, da sie meist in Bausch und Bogen nach der zur Zeit der Kommunionwirtschaft bestehenden Schlag-einteilung ausgeführt war¹⁷²). Bei Aufteilung der Schläge

zwecks Separation hatten sich daher Ungleichheiten in der Bonitierung der separierten Hufen herausgestellt. Diese wurden durch Nachbonitierung ausgeglichen. Bei der allgemeinen Vererbpachtung der Domanialbauern, die in den Jahren 1869—1875 vor sich ging, wurde nochmals die Bonitierung einer sorgfältigen Prüfung unterzogen¹⁷³). In einigen Aemtern, z. B. Stavenhagen und Dargun, wurden fast alle Bauerndörfer nachbonitiert, wobei sehr gründlich vorgegangen wurde, was sich schon daraus ergibt, daß je Tag nicht mehr als höchstens 300 Morgen bonitiert wurden¹⁷⁴). Auch die kleinsten Bodenveränderungen sind vermessen, besonders bonitiert und auf den von den Ingenieuren angefertigten Karten eingezeichnet, sodaß für das Domanium ein fast vollständiger Grundstückskataster vorliegt. Nur vereinzelte Erbpachtstellen sind nicht bonitiert, z. B. in Eldena¹⁷⁵). Jede Bauernstelle und jeder Pachthof besitzt auf Grund der Bonitierung eine Spezialklassifikationstabelle der Feldmark, weiterhin jede Ortsfeldmark eine besondere Generalklassifikationstabelle¹⁷⁶). Bei den Nachbonitierungen gelegentlich der Vererbpachtung wurden zum Teil erhebliche Abweichungen von der alten Bonitierung festgestellt, was sich aus den inzwischen erfolgten Meliorationen und vor allem auch daraus erklärt, daß die alte Bonitierung, wie bereits betont, zu summarisch erfolgt war, um die Unterschiede der bei der Separation entstandenen kleinen Besitzungen richtig zu treffen. Es zeigte sich aber andererseits, daß bei richtiger Interpretation der alten Bonitierungsgrundsätze das System an sich noch gut anwendbar war. P. Moeller¹⁷⁷), der die Nachbonitierungen in den Aemtern Dargun und Stavenhagen leitete, weist dies an einem Beispiel nach: Zwei Feldmarken, die von zwei Kommissionen ganz getrennt voneinander bonitiert wurden und beide einen Gesamthufenstand von etwa 1200 bonitierten Scheffeln hatten, ergaben nur eine Differenz von $\frac{7}{16}$ bzw. $\frac{4}{16}$ Scheffel, wobei im letzteren Falle nur die Berücksichtigung einer durchaus notwendigen Drainage die Ursache der Abweichung in dem Bonitierungsergebnis war. Dies äußerst günstige Ergebnis spricht allerdings für die Möglichkeit, auch heute noch das System anzuwenden. Moeller baut sogar ein neues Abschätzungsverfahren darauf auf.

Durch die Nachbonitierungen des Domaniums wird die Vergleichbarkeit mit den Hufenständen der Ritterschaft bis

zu einem gewissen Grade gestört, denn die Hufenstände der ritterschaftlichen Güter sind seit ihrer Festsetzung bezüglich der Bonitierung unverändert geblieben. Sie sind nur verändert worden, soweit Uebertragungen von Grundstücken von einem Rittergut zum andern stattgefunden haben. Alle durch Urbarmachungen, Drainage und andere Meliorationen erfolgten Veränderungen sind daher im ritterschaftlichen Hufenstand nicht berücksichtigt. Dadurch können im einzelnen erhebliche Unterschiede hervortreten. Ob sich aber im Durchschnitt die Hufenstände um erheblich mehr als 10 % verschieben würden, muß als unwahrscheinlich bezeichnet werden.

Es ist noch zu erwähnen, daß im Domanium auf Grund der Rundverfügung vom 7. 10. 1854 über Veranschlagungsgrundsätze für Höfe¹⁷⁸⁾ statt sechs neun Ackerklassen gebildet wurden, um in die Mittel- und leichten Böden mehr Stufenfolgen hineinzubringen¹⁷⁹⁾. Man faßte die erste und zweite Ackerklasse des LGEV zusammen und halbierte die übrigen vier, so daß folgende neun Klassen entstanden:

1. Klasse	75— 90	Quadratruten	je	Scheffel
2. „	91—100	„	„	„
3. „	101—110	„	„	„
4. „	111—130	„	„	„
5. „	131—150	„	„	„
6. „	151—170	„	„	„
7. „	171—200	„	„	„
8. „	201—250	„	„	„
9. „	251—300	„	„	„

Eine besondere Anweisung zu dieser Untereinteilung oder eine Beschreibung der neun Klassen ist nicht erfolgt¹⁸⁰⁾. Die Einteilung ist also rein schematisch nach Quadratruten vorgenommen. Doch hat man, wie Moeller¹⁸¹⁾ mitteilt, während der allgemeinen Vererbpachtung die Bonitierungsgrundsätze von Sachverständigen in gemeinsamen Beratungen interpretieren und an praktischen Beispielen ihre Anwendung demonstrieren lassen. Wie diese Interpretationen lauteten, war nicht festzustellen.

Man teilte weiter die nach dem LGEV nicht in besondere Klassen eingeteilten Wiesen und Weiden ebenfalls in Klassen, und zwar die Wiesen in sechs Klassen:

1. Klasse	bis 120	Quadratruten	je	Fuder
2. „	121—150	„	„	„
3. „	151—170	„	„	„
4. „	171—200	„	„	„
5. „	201—250	„	„	„
6. „	251—300	„	„	„

und die Weiden in fünf Klassen:

1. Klasse	100—120	Quadratruten	je	Scheffel
2. „	121—150	„	„	„
3. „	151—210	„	„	„
4. „	211—300	„	„	„
5. „	301—500	„	„	„

III. Die Registrierung und Verwendung der Bonitierung.

A. Die Registrierung.

Die Registrierung der Bonität der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe ist bezüglich der ritterschaftlichen Landgüter bis 1922 im ritterschaftlichen Hufenkataster erfolgt. Die Vornahme von Veränderungen war gesetzlich festgelegt und zuletzt durch die Verordnung vom 17. 2. 1905, betreffend Veränderungen im Bestande der in den ritterschaftlichen Hufenkataster eingetragenen Landgüter und deren Bedeutung für die Führung des Flurbuches und des Hufenkatasters neu geregelt¹⁸²⁾. In dieser Verordnung (§ 9) wird an der Unveränderlichkeit des Hufenkatasters bezüglich der Höhe des Hufenstandes ausdrücklich festgehalten, eine Nachbonitierung wird nicht zugelassen. Entsprechend der Absonderung und Vereinigung der ritterschaftlichen Landgüter im eigenen Hufenkataster wurde bei Einführung der Grundbuchordnung ein besonderes Flurbuch auf Grund des Hufenkatasters und ein besonderes Grundbuchamt für ritterschaftliche Landgüter eingerichtet¹⁸³⁾. Die Fortführung des Hufenkatasters ist erst durch Gesetz vom 28. 11. 1922 aufgehoben¹⁸⁴⁾. Seitdem hängen Veränderungen im Bestande der ritterschaftlichen Landgüter von der Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums ab; ihre Eintragung wird vom Messungsbüro

in Schwerin bearbeitet. Die bisherige gesetzliche Unveränderlichkeit des Hufenkatasters ist durch § 5, Abs. 3, des angeführten Gesetzes durchbrochen, indem für neu zu bildende Grundstücke oder bestehenden Grundstücken zuzulegende Grundstücksteile die Eintragung einer neuen Bonität erfolgen kann, wobei sich jedoch „diese Nach- oder Neubonitierung auf diejenigen Flächen zu beschränken hat, deren Kulturart dauernd geändert ist“. Auch Grundstücke, die seinerzeit nicht bonitiert sind, können bonitiert werden.

Nach der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung ist in alle Flurbücher, nicht nur in die ritterschaftlichen, in Spalte 4 die Bonität einzutragen, „die sich aus der nach gesetzlicher oder grundbrieflicher Bestimmung erfolgten Veranschlagung des Wertes des Grundstückes nach Ertrag (Hufe, Scheffel, Fuder) ergibt“ (§ 3). Hierdurch ist die Bonität auch in den übrigen Landesteilen registriert. Im Domanium deckt sich bonitierter und steuerbarer Hufenstand meistens. Wo dies nicht der Fall ist, ist im Grundbuch neben dem steuerbaren der aus dem Flurbuch übernommene bonitierte Hufenstand getrennt vermerkt¹⁸⁵). Wo keine Bonitierung erfolgt ist, wird die Spalte nicht ausgefüllt.

Außerdem hat im Domanium jede Landstelle eine Spezial- und jede Gemeinde eine General-Klassifikationstabelle der Bonitierung (S. 66).

B. Die Verwendung der Bonitierung

1. zu Steuerveranlagungen.

Der Hufenstand hat bis in die neueste Zeit als Unterlage für Steuererhebungen gedient. Dabei ist in der Ritterschaft stets der katastrierte Hufenstand gemeint, d. h. der nach Abzug der steuerfreien Ländereien festgesetzte Hufenstand des Landeskatasters. Nach §§ 43 und 84 des LGEV war die sogenannte ordentliche Landeskontribution auf 9 Thlr. N. $\frac{2}{3}$ je Hufe festgesetzt unter provisorischer Annahme einer Hufenzahl von 4700 Hufen. Da sich aber bei beendigter Vermessung und Bonitierung eine geringere Hufenzahl, nämlich 4178,5, ergab, auf Grund des Nebenvergleichs von 1762 aber die alte, um etwa 800 höhere Hufenzahl von der Ritterschaft garantiert war, so wurde die Kontribution je Hufe noch um 2 Rthlr. als „Supplementum contributionis“

auf 11 Rthlr. erhöht¹⁸⁶). Nach Aufhebung der Steuerfreiheit der alten Ritterhufen auf Grund der Vereinbarung vom 28. 4. 1809 wurden sie auf 22 Thlr. N. $\frac{2}{3}$ je katastrierte Hufe verdoppelt. Bei Einführung der neuen Reichswährung wurde dieser Betrag 77 Mk. gleichgesetzt. In dieser Höhe wurde die ordentliche Kontribution in Artikel 8 der Vereinbarung vom 29. 7. 1870¹⁸⁷) ebenso wie der Hufenkataster selbst von neuem als „unwandelbar feststehend“ erklärt. Durch diese Unabänderlichkeit nahm die Hufensteuer mehr den Charakter einer Reallast an¹⁸⁸). Auch bei Einführung der Vermögenssteuer durch das Ergänzungssteuergesetz vom 6. Mai 1913¹⁸⁹) blieb die Hufensteuer bestehen, und zwar mit der Bestimmung, daß sie von der Vermögenssteuer in Abrechnung zu bringen war. Erst durch das Grundsteuergesetz vom 9. 12. 1920¹⁹⁰) wurde sie aufgehoben.

Nach § 69 LGEV sollten auch im Domanium von jeder Hufe „nicht unter 9 Thlr. N. $\frac{2}{3}$ “ Landeskontribution erhoben werden. Dies konnte aber erst nach der 1820 durchgeführten Bonitierung geschehen. Entsprechend der seit 1809 abgeänderten ritterschaftlichen Kontribution wurde sie auf 11 Thlr. N. $\frac{2}{3}$ für eine Bauernhufe von 300 Scheffeln bzw. auf 22 Thlr. N. $\frac{2}{3}$ für eine Hufe von 600 bonitierten Scheffeln festgesetzt. Diese ordentliche Domanialhufensteuer blieb in derselben Weise wie die ritterschaftliche Hufensteuer bis 1920 bestehen. Nach dem Hufenstand wurde z. T. auch die Domanialschulsteuer erhoben, die ebenfalls 1920 aufgehoben wurde.

Neben der ordentlichen Kontribution wurden auch die Reichssteuern, später die Steuern des Deutschen Bundes von 1815 und des Norddeutschen Bundes bis zur Einführung der Matrikularbeiträge, ferner die mecklenburgische Prinzessinsteuer zur Ausstattung heiratender Töchter der Landesherren nach dem Hufenstand umgelegt, wobei das Terzsystem in Anwendung kam, wonach je ein Drittel des Steuersolls von Ritterschaft, Domanium und Städten aufzubringen war¹⁹¹).

Weiter wurden die „Ordentlichen Necessarien“ zur Erhaltung des ständischen Gesamtkörpers sowie verschiedene Landesanlagen und die jährlich auf dem Landtag zu bewilligende außerordentliche Kontribution nach dem Hufenstand umgelegt. Letztere wurde ebenso wie die seit 1843 von

den Domanalbauernhufen erhobene Kammersteuer durch die Vereinbarung vom 29. 7. 1870, betreffend das Kontributionsedikt vom 30. 6. 1870, aufgehoben¹⁹²⁾. Durch dieselbe Vereinbarung wurde neben anderen Steuern eine neue auf dem Hufenstand basierende „landwirtschaftliche Steuer“ eingeführt. Hiernach wurde von den größeren Grundbesitzern eine nach Klasse 7 der Gewerbesteuer (Einkommen von 4500—6000 Mk.) bemessene Steuer von 105 Mk. je Hufe, von den übrigen Grundbesitzern eine nach bonitierten Scheffeln in einer besonderen Skala bemessene Steuer erhoben. Von 100 Scheffeln aufwärts betrug letztere 1,75 Mk. je 10 Scheffel. Für Pächter von Domänen und Gütern, sowie für verpachtete und eigenbewirtschaftete Betriebe innerhalb der städtischen Feldmarken wurde die Steuer nach der Pachtsumme bezw. dem durch Schätzungskommissionen zu ermittelnden Verpachtungswert bemessen. Dieser Erhebungsmodus war ein Ersatz für das Fehlen der Bonitierung der Klostergüter, die sämtlich verpachtet sind, sowie der städtischen Feldmarken. Die landwirtschaftliche Steuer wurde ohne wesentliche Veränderungen ins Kontributionsedikt vom 12. Mai 1903 übernommen, aber mit Einführung des Einkommensteuer- und Ergänzungssteuergesetzes vom 6. Mai 1913 wieder aufgehoben¹⁹³⁾. Auch die Beiträge zur Landwirtschaftskammer wurden bis 1925 von den Betrieben von mehr als 100 ha Größe an nach der Bonitierung erhoben¹⁹⁴⁾.

Bei allen hier aufgeführten Steuern wird der Hufenstand als einfacher Multiplikator zur Erhebung der je Hufe bezw. Scheffel festgesetzten Steuerbeträge verwandt. Die Ertragsfähigkeit ist somit nur in unzulänglichem Maße berücksichtigt.

2. zu Kredittaxen.

Als Unterlagen für Kredittaxen ist die Hufenbonitierung zuerst im Jahre 1818 von dem in diesem Jahr gegründeten „Mecklenburgischen Ritterschaftlichen Kreditverein“ verwandt worden. Thünen¹⁹⁵⁾ hatte bereits 1817 in den Annalen Vorschläge zur Verwendung der Hufenbonitierung für Ermittlung des Pfandwertes der Güter gemacht. Auf seine Anregung hin hat der Kreditverein die Hufenbonitierung als Unterlage gewählt. Er ist zwar von Thü n e n s Vorschlägen in einigen Punkten abgewichen, hat sich aber im Prinzip dieselben zunutze gemacht.

Der wesentliche Unterschied gegenüber der Verwendung der Hufenbonitierung zu Steuerzwecken besteht darin, daß nicht der katastrierte oder bonitierte Hufenstand als solcher herangezogen, vielmehr auf das Bonitierungsprotokoll zurückgegriffen und für jede Acker-, Wiesen- und Weidenklasse ein besonderer Reinertrag ermittelt ist, der mit der Bonitierungszahl nicht im gleichen Verhältnis steht, sondern bei sinkender Bodenqualität erheblich stärker sinkt. Auf Grund der in besonderen Tabellen aufgestellten Reinerträge werden für die einzelnen Figuren des Bonitierungsprotokolls die jeweiligen Reinerträge berechnet und nach Vornahme gewisser Abzüge und Zuschläge der sich ergebende Gesamtertrag nach dem Zinssatz von $4\frac{1}{2}$ vom Hundert kapitalisiert. In den Acker-, Wiesen- und Weidetabellen sind die Erträge nicht nur von Ertragsklasse zu Ertragsklasse, sondern auch von Quadratrute zu Quadratrute abgestuft, sodaß also für jede, auf einen Scheffel bzw. ein Fuder bonitierte Quadrat-rutenzahl je ein bestimmter Reinertrag festgesetzt ist. Die Höhe der ermittelten Reinerträge ist aus dem folgenden Auszug aus den drei Tabellen ersichtlich. Die Umrechnung ist auf Mark erfolgt, wobei 1 Thlr. N. $\frac{2}{3}$ gleich 3,50 gesetzt ist.

Acker-Tabelle

Auf d. Schffl. bonit. Quadratruten	Reinertrag je 100 □ Rut. (= 0,22 ha) in Mk.
75 (= 6,1 Schffl. je ha)	7,58 = 100
100 = 4,6 " " "	5,09 67
150 = 3,1 " " "	2,33 31
225 = 2,1 " " "	-,72 9
300 = 1,5 " " "	-,22 3

Wiesen-Tabelle

auf d. Fuder bonit. □ Rut. (1 Fud. = 2 Schffl.)	Reinertrag je 100 □ Ruten in Mk.
100 (= 4,6 Fud je ha)	11,38 = 100
150 = 3,1 " " "	6,85 60
200 = 2,3 " " "	4,59 40
250 = 1,8 " " "	3,22 28
300 = 1,5 " " "	2,33 20

Weiden-Tabelle

Auf d. Schffl. bonit. Quadratruten	Reinertrag je 100 Quad.-Rut. in Mk.
100 (= 4,6 Schffl. je ha)	5,69 = 100
200 = 2,3 " " "	1,77 31
300 = 1,5 " " "	-,74 13
400 = 1,2 " " "	-,43 8
500 = 0,9 " " "	-,13 2

Nach dieser Tabelle würde eine Hufe von bestem Acker nach Vornahme der statutenmäßigen Abzüge (5 % zur Erhaltung der Gebäude usw. und 210 Mk. für Landes- und Amtsanlagen usw.) einen Ertragswert von 67375 Mk., eine

Hufe von schlechtestem Ackerland aber nur von 3643,5 Mk. haben¹⁹⁶⁾. Der große Unterschied in der Höhe der errechneten Hufenwerte zeigt deutlich die Bedeutung dieser Art der Verwendung der Bonitierung gegenüber derjenigen zu Steuerzwecken, wie sie im LGEV festgelegt und bis in die neueste Zeit durchgeführt ist. Die Hufen sind im Ertragswert so sehr verschieden, daß durch einfache Verwendung des Hufenstandes als Multiplikator eine der Ertragsfähigkeit entsprechende Besteuerung nicht erzielt wird, denn die Reinerträge gehen mit der Abstufung nach Quadratruten je bonitierten Scheffel nicht parallel, sie sinken vielmehr erheblich stärker als die Bonitierung abgestuft ist.

Schon unmittelbar nach der Durchführung der Bonitierung wurde dies in der Praxis erkannt und kam in verschiedenen hohen Preisen der Hufen je nach Güte des Bodens zum Ausdruck. Nach J a r g o w¹⁹⁷⁾ wurden 1787 für Güter I. Klasse 10 000 Rthlr., für solche IV. Klasse 6000 Rthlr. je Hufe bezahlt. Nach Th ü n e n¹⁹⁸⁾ wurde in der Zeit der niedrigsten Güterpreise (1811—1813) für das Gut G. 12 000 Thlr., für das Gut R. aber nur 3500 Thlr. je Hufe gezahlt, also ein Verhältnis von $3\frac{1}{2}:1$ im Hufenpreis. Auch hieraus mag sich das in der älteren Literatur vielfach zu findende ungünstige Urteil über die Bonitierung erklären. Man war in der Erwartung, daß der Hufenstand an sich ein Maßstab für den Wert eines Gutes ist, getäuscht worden¹⁹⁹⁾.

Bei den in der Acker-Tabelle aufgestellten Reinerträgen hat der Kreditverein die Thünenschen Ertragszahlen zu Grunde gelegt mit der Abänderung, daß er diese um je 2,33 Mk. gleichmäßig erhöht hat. Th ü n e n hat in seinen Reinerträgen bereits Abzüge für allgemeine Unkosten, wie Gebäudeunterhaltung, Versicherung, Kirchen-, Steuer-, soziale Lasten usw., berücksichtigt²⁰⁰⁾. Nach § 19 und 20 der Statuten des Kreditvereins sind diese aber durch besondere Abschläge in Rechnung zu stellen. Hierdurch erklärt sich offenbar der Zuschlag zu den Thünenschen Zahlen und es ergibt sich somit für den zu 150 Quadratruten bonitierten Acker, der nach Th ü n e n s²⁰¹⁾ Berechnungen an der Nullgrenze der Ertragsfähigkeit liegt, noch ein Reinertrag von 2,33 Mk. Die Reinerträge der schlechteren Ackerklassen sind dann etwa in demselben Verhältnis, wie sich die Reinerträge des zu 150 Quadratruten und des zu 75 Quadratruten

bonitierten Ackers zu einander verhalten, scheinbar rein schematisch nach unten abgestuft, so daß sich der Reinertrag mit je um 75 Quadratruten schlechterer Bonitierung auf etwa ein Drittel ermäßigt. Unter der Annahme, daß die Bonitierung der Rothertragsfähigkeit parallel läuft, würde die angewandte schematische Methode, die den entsprechenden Reinertrag in geometrischer Progression sinken läßt, im Prinzip der Wirklichkeit vielleicht nahe kommen.

Bei Vergleich der Reinerträge der Acker- und Weidetabelle fällt auf, daß die Reinerträge der schlechteren Weideklassen verhältnismäßig hoch sind. Beim Reinertrag der ersten Weideklasse ist man dem Vorschlag Thürens²⁰²), auf den schon weiter oben (S. 38) eingegangen wurde, gefolgt, indem man ihn $\frac{3}{4}$ des Reinertrags der besten Ackerklasse gleichgesetzt hat. Nach Thürens Berechnung sinkt der Reinertrag der Weide bei einer Bonität von 207 Quadratruten je Scheffel (2,2 Scheffel je ha) auf Null. Dementsprechend hat man den Reinertrag dieser Weideklasse gleich $\frac{3}{4}$ des Reinertrags derjenigen Ackerklasse gesetzt, deren Reinertrag von Thürens auch gleich Null berechnet, in der Ackertabelle aber mit 2,33 Mk. eingesetzt ist. Somit errechnet sich für die zu 200 Quadratruten bonitierte Weideklasse ein Reinertrag von 1,77 Mk. Die schlechteren Weideklassen sind bis zu 13 Pfg. herunter abgestuft. Bei Vergleich mit der schlechtesten Ackerklasse ergibt sich nun aber, daß die zu 300 Quadratruten bonitierte Weideklasse einen Reinertrag von 74 Pfg. aufweist, während die ebenso hoch bonitierte schlechteste Ackerklasse nur einen Reinertrag von 22 Pfg. aufweist. Es ist nun zwar allgemein bekannt, daß von einer bestimmten Bodengüte ab abwärts die Nutzung als Weideland rentabler ist als diejenige als Ackerland. Aber es muß berücksichtigt werden, daß nach den Bonitierungsgrundsätzen schlechtesten Acker, der nicht mehr zu 300 Quadratruten je Scheffel zu bonitieren war, als Weide zur Bonitierung gekommen ist. So entsteht der Widerspruch, daß schlechtesten, als Weide einklassifizierter Acker einen bis zu dreimal höheren Reinertrag als der in der letzten Ackerklasse einklassifizierte Acker und sogar noch einen höheren Reinertrag als der zu 225 Quadratruten (2,1 Scheffel je ha) eingeschätzte Acker zugeschrieben erhält. Es fällt auf, daß in den späteren Statuten des Ritter-schaftlichen Kreditvereins dieser Widerspruch unverändert

bestehen geblieben ist. Die praktische Bedeutung ist allerdings in Anbetracht der sehr niedrigen Reinerträge dieser Klassen nicht so groß, denn kapitalisiert ergeben sich Werte von weniger als 80,— Mk. je ha.

Die Wiesenreinerträge sind in Anlehnung an die Bonitierungsgrundsätze, die ein Fuder zwei Scheffeln gleichbewerten, aus Acker- und Weidetabelle übernommen. Man hat die zu 300 Quadratruten bonitierte Wiese dem zu 150 Quadratruten bonitierten Acker gleichgesetzt, der zu 100 Quadratruten bonitierten besten Wiese aber den doppelten Reinertrag der besten Weide, nicht des besten Ackers, gegeben. Durch letzteres kommt das Ergebnis zustande, daß eine Hufe besten Ackers, bester Wiese und bester Weide den gleichen Ertragswert von 19 250 Thlr. oder 67 375 Mk. aufweist. Thü n e n berechnete den Reinertrag der besten Wiesenklasse unter Einschluß des Dungwertes des Heues auf 7,25 Mk. (umgerechnet, gegenüber 5,25 Mk. von der besten Ackerklasse), den Ertrag der schlechtesten Wiesenklasse auf 1,82 Mk. je 100 Quadratruten. Die Ermittlungen Thü n e n s sind also in der Wiesentabelle nicht verwertet worden. Die Ertragszahlen der Wiesentabelle entsprechen überhaupt nicht tatsächlich errechneten Erträgen, sie sind vielmehr schematisch nach der Formel 1 Fuder gleich 2 Scheffel aus Acker- und Weidetabelle übernommen.

In den ersten Statuten des Kreditvereins war noch unter Einschaltung besonderer Sicherheitsmaßregeln auf Antrag eine Taxation der Holzungen, die ja im LGEV nur als Weide bewertet werden, vorgesehen, wogegen dann die betreffenden Flächen bei der Reinertragsberechnung auf Grund des Bonitierungsprotokolls in Abzug gebracht werden. Man hat hierbei das Holz selbst taxiert und nicht die bereits oben behandelten Vorschläge Thü n e n s (S. 42) angenommen. In den Statuten vom 19. 6. 1839 und allen späteren hat man den Holzbestand nicht mehr berücksichtigt.

Eine Nachbonitierung war vorgesehen, aber nur bei Veränderung der „Urqualität“ der Flächen, d. h. der Kulturart. In diesem Fall war genau nach dem Verfahren des LGEV nachzubonitieren und die Fläche „mit ähnlichen auf dem Gut befindlichen genau zu vergleichen“. Später (§ 5 der Statuten vom 19. 6. 1839) wurde bestimmt, daß sich eine solche Nachbonitierung über die ganze Gutsfläche zu erstrecken hatte, sodaß dann also auch nachträgliche

Aufforstungen von Weide- oder Ackerland eine geringere Bonität erhielten.

Die 1818 ermittelten Ertragstabellen des Ritterschaftlichen Kreditvereins sind unverändert in alle späteren Statuten — die letzten stammen von 1899 — bis zum Jahre 1925 übernommen. Es ist nur vom Jahre 1859 ab der sich aus den Ertragstabellen errechnende Reinertrag um 50 % erhöht worden und weiter die bisher nur bis zur Hälfte des ermittelten Taxwertes gewährte Beleihung auf $\frac{2}{3}$ desselben gesteigert worden²⁰³). In den Statuten von 1925 fehlen zum ersten Male die Tabellen, die somit über 100 Jahre unverändert gegolten haben. Es wird aber gleichwohl auf die Bonitierung zurückgegriffen, und zwar in der Art, daß der Acker entsprechend der im Domanium üblichen Einteilung in neun, nach Quadratruten abgestufte, im übrigen nicht weiter beschriebene Klassen, die Wiesen in sechs und die Weiden nebst Holzungen in fünf Klassen eingeteilt werden und nun für jede Klasse ein bestimmter Bodenwert je ha festgesetzt ist. Der Tarif ist folgender in Goldmark je ha:

		Bodenklasse								
Acker	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	
	75-90 600	91-100 500	101-110 400	111-130 350	131-150 300	151-170 225	171-200 130	201-250 100	251-300 75	
Wiese	I		II		III		IV		V	
	100-120 900		121-150 625		151-170 400		171-200 350		201-250 225	
Weide und Holzung	I		II		III		IV		V	
	100-120 400		121-150 350		151-210 225		211-300 130		301-500 75	

Es ist also beste Wiese in demselben Verhältnis zum Acker, nämlich einhalb mal höher bewertet als früher nach den Ertragstabellen, beste Weide dagegen etwas niedriger. Schlechteste Wiese ist allerdings erheblich niedriger eingesetzt. Entsprechend der verhältnismäßig hohen Bewertung der Wiesen werden keine Zuschläge für günstiges Wiesenverhältnis gemacht. Es ist aber bereits betont, daß das Wiesenverhältnis je nach der Bodenbeschaffenheit des Ackers verschieden zu bewerten und der Dungwert der Wiesen heute nicht mehr so hoch zu veranschlagen ist wie früher. Deswegen ist eine etwas geringere Bewertung der

Wiesen nebst Zuschlägen der einseitig hohen Wiesenbewertung, wie es in den neuen Taxgrundsätzen wieder geschehen ist, vorzuziehen. — Schlechtester Acker ist nicht mehr wie früher niedriger bewertet als schlechteste Weide, die im übrigen in eine größere Klasse zusammengefaßt ist, so daß der oben hervorgehobene Widerspruch beseitigt ist. Der Bewertungsabstand zwischen bester und schlechtester Weide ist erheblich geringer als in der alten Weidetabelle.

Auch bei der Beleihung mit Roggenwertpfandbriefen greift der Kreditverein auf die alte Bonitierung in derselben Weise zurück. Daneben wird ohne Abschätzung ein Pfandbriefdarlehn bis zu 170 Pfd. Roggenwert je bonitierten Scheffel ohne Klassenabstufung gegeben. Die Bonitierung wird in diesem Fall also zum Zwecke einer reinen Fern-taxe verwandt.

Die neuen Bewertungsgrundsätze des Kreditvereins zeigen, daß die alte Bonitierung für niedrig zu haltende Kredittaxen, wie sie für die durchaus sicher zu gestaltende Pfandbriefbeleihung in Frage kommen, noch immer verwendbar ist. Dagegen muß sie versagen, wenn der Beleihungswert voll erfaßt werden soll, wie weiter unten ausgeführt wird.

3. zur Festlegung der gesetzlichen Beleihungsgrenze.

Die Bonitierung hat weiter dazu gedient, die gesetzliche, d. h. die mündelsichere Beleihungsgrenze festzusetzen, aber nur bei ritterschaftlichen Landgütern. Nach § 229 der Verordnung vom 9. 4. 1899²⁰⁴⁾ werden 4 Klassen gebildet, und zwar von höchstens 200, 220, 240 und über 240 ha je katastrierte Hufe, nach denen die Beleihungsgrenze auf 120, 100, 75 bzw. 50 Mk. je Scheffel festgesetzt ist. Unter Umrechnung der Klassifikation auf Scheffel je ha ergeben sich folgende Beleihungsgrenzen in Mk. je ha:

Durchschnittliche Bonität	Beleihungsgrenze je ha in Mk.
mindestens 3,0 Scheffel je ha	{ bei 6,15 Scheffel je ha: 738
	{ " 3,0 " " " 360
2,73—2,99 " " "	{ " 2,99 " " " 299
	{ " 2,73 " " " 273
2,5 —2,72 " " "	{ " 2,72 " " " 204
	{ " 2,5 " " " 187,5
weniger als 2,5 " " "	{ " 2,49 " " " 124,5
	{ " 0,92 " " " 46

Die Abstufung der Beleihungsgrenze zwischen bestem und schlechtestem Boden ist hiernach sehr stark, sie beträgt etwa 1:16, ist also erheblich stärker als nach den neuesten Beleihungsgrundsätzen des Kreditvereins, nach denen die Spanne 1:8 ausmacht. Die von der Bodengüte von 3,0 Scheffeln je ha an abwärts progressiv sinkende Beleihungsgrenze dürfte die wirkliche Reinertragsfähigkeit richtig getroffen haben, da von dieser Bodengüte an die Erträge stark zurückgehen, während oberhalb dieser Bodengüte die Abstufung nach Scheffelbonitierung als zwar nicht völlig der Ertragsfähigkeit gleichlaufend, aber doch als ausreichend zu bezeichnen ist.

4. zur Veranschlagung von Domanial-Pachthöfen.

Die Bonitierung wurde gleich nach Beginn der Durchführung im Domanium als Unterlage zur Veranschlagung der Domanialpachthöfe benutzt. Die Veranschlagungstaxen sollten der Domänenverwaltung einen Anhalt für die Annehmbarkeit des Pachtgebotes bieten, das seit 1805 in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung entgegengenommen wurde²⁰⁵). Auch für die Veranschlagung der Domanialbauernhufen, die bis zur allgemeinen Vererpachtung fast alle in Zeitpacht vergeben waren, wurden die Taxnormen unter Vornahme gewisser, nach der Größe abgestuften Abschläge grundlegend gemacht²⁰⁶). Die ersten Taxnormen stammen vom 5. Dezember 1815²⁰⁷). Für das Ackerland lauten sie folgendermaßen:

Klasse	Ackerbonität	Ertragsanschlag je bonit. Scheffel.					
		bei völligem		unzureichendem		mangelndem	
		Rthlr.	Schill.	Wiesenwachs		Rthlr.	Schill.
I	75 □ Ruten je Schffl.	1	24	1	20	1	16
II	76 90 " " "	1	24	1	20	1	16
III	91 - 110 " " "	1	16	1	12	1	8
IV	111—150 " " "	1	8	1	—	—	40
V	151—200 " " "	—	40	—	32	—	24
VI	201—300 " " "	—	24	—	20	—	16

Zuschläge bis zu 8 Schilling je Scheffel waren für besonders günstige Absatzverhältnisse, Feldlage usw. vor-

gesehen. Bemerkenswert ist hier die Berücksichtigung des Wiesenverhältnisses, das in den Kredittaxen des Kreditvereins stets unberücksichtigt bleibt. Unter hinlänglichem „Wiesewachs“ wird ein solcher Wiesenumfang verstanden, „daß jede Kuh ein bonitiertes Fuder, jedes Zugpferd und jeder Ochse zwei solche Fuder bekommen kann und dann noch etwas für das junge Vieh und die Saatzeit übrig bleibt, unter unzureichendem Wiesewachs mindestens die Hälfte davon“. Diese Bestimmung des Wiesenverhältnisses ist nicht ganz identisch mit dem heutigen Begriff Wiesenverhältnis, das die Flächen in Beziehung bringt. Der Umfang des Zugviehs geht allerdings von einer gewissen Gutsgröße ab ziemlich parallel mit der Ackerfläche, wird aber andererseits auch durch die Beschaffenheit des Bodens, Fruchtfolge, Verkehrslage usw. bestimmt. Der Umfang des Nutztviehs war vor Einführung des Feldfutterbaues in erster Linie begrenzt durch die Ausdehnung des Wiesenlandes und wird somit auch bei wenig Wiesen geringer gewesen sein. Das Wiesenverhältnis tritt daher bei dieser Art der Gegenüberstellung weniger scharf hervor als bei dem heute üblichen Flächenvergleich. Im übrigen kommt in der Tabelle die größere Bedeutung der Wiesen für schlechten Acker dadurch deutlich zum Ausdruck, daß bei schlechtem Acker die Ertragszahlen mit mangelndem Wiesenverhältnis erheblich stärker abfallen als bei bestem Boden. Man hat aber auf der anderen Seite die Wiesenerträge nach der Formel des Erbvergleichs: 1 Fuder = 2 Scheffel doppelt so hoch festgesetzt als die Ackererträge (beste Wiesen: 3 Thlr., schlechteste Wiese: 1 Thlr. je bonitiertes Fuder). Hierdurch kommen die Wiesen reichlich hoch zur Bewertung. Bei späteren Veranschlagungsnormen sind diese Mängel ausgeglichen. In den Sätzen vom 7. 10. 1854 ist beste Wiese nur noch mit 4 Thlr. je bonit. Fuder gegenüber 3 Thlr. 16 Schilling je bonit. Scheffel besten Ackers bewertet und ferner ist das Wiesenverhältnis in der Weise umschrieben, daß es als ausreichend angesehen wird, wenn bei Acker der 5 ersten Klassen 4 Fuder, bei Acker der 6. und 7. Klasse 6 Fuder und Acker der 8. und 9. Klasse 8 Fuder auf eine Last Acker (13 ha) entfallen²⁰⁸). Wiesenverhältnis und Bodengüte werden also noch mehr in Beziehung gebracht. Die 1854 aufgestellten Ertragsanschläge sind im Kammer-Circular vom 12. 11. 1885 unverändert übernommen²⁰⁹). Nach ähnlichen Grundsätzen

stellt die Domänenverwaltung noch heute ihre Ertragstaxen vor Verpachtung der Domänen auf.

Es ist klar, daß bei Veranschlagung für Pachtzwecke die Ertragsfähigkeit genauer erfaßt werden muß als bei Veranschlagung für Kreditzwecke, da in ersterem Falle die z. Zt. durchschnittlich mögliche, in letzterem Falle aber die stets sichere Ertragsfähigkeit erfaßt werden muß. So hat man sich bei den Veranschlagungsgrundsätzen schon von vornherein teilweise und, wie die Entwicklung zeigt, später noch mehr von der Vorstellung, daß der bonitierte Scheffel bzw. das Fuder als solche einen Vergleichsmaßstab für die Ertragsfähigkeit abgeben, freigemacht und schließlich die Bonitierung unter Berücksichtigung des Wiesenverhältnisses und Fallenlassen der Gleichung: 1 Fuder = 2 Scheffel nur noch als Bodenskala benutzt, um unabhängig von dem Zahlenverhältnis der Skala die Reinerträge festzusetzen.

5. zur Erhebung der Getreideumlagen 1921 und 1922.

Die gesetzlichen Getreideumlagen in den Wirtschaftsjahren 1921/22 und 1922/23 wurden auf Grund der Bonitierung erhoben. Für nicht bonitierte Flächen hatten die bei den Kreiskornstellen gebildeten Ausschüsse eine Bonität je ha durch Vergleich mit gleichwertigen bonitierten Grundstücken festzustellen. Im Jahre 1921/22 wurde die Gesamtbonität der einzelnen Betriebe als gleichmäßiger Multiplikator für die je Scheffel normierte Umlage — 1,14 Ztr. je Scheffel — verwandt²¹⁰⁾. Gegen diese Art der Verwendung der Bonitierung nahm Mielck²¹¹⁾ in einem Aufsatz Stellung, in dem er nachwies, daß die Gesamtbonität als gleichmäßiger Multiplikator keine genügende Berücksichtigung der Reinerträge und selbst nicht der Roherträge darstellte, wozu vielmehr die Anwendung wechselnder Multiplikatoren notwendig sei. Bei der Erhebung der Getreideumlage im nächsten Wirtschaftsjahr wurde diesen Einwänden teilweise Rechnung getragen²¹²⁾. Es wurden vier Klassen gebildet, und zwar mit einer Durchschnittsbonität von 4, 3—4, 2—3 und unter 2 Scheffel je ha und nach Zugehörigkeit zu diesen Klassen die Scheffelzahl der Betriebe mit 100, 95, 80 bzw. 50 % in Ansatz gebracht. Hiermit wurden die Nachteile der vorjährigen Umlage etwas ausgeglichen, die Abstufung war aber bezüglich der Ertragsfähigkeit noch unge-

nügend. Die stärkere Ermäßigung um 50 % für die unter 2 Scheffel je ha bonitierten, also ganz geringen Böden kam hauptsächlich für die auch zur Umlage herangezogenen Waldgüter in Frage, da diese Bodenklasse sonst wenig vertreten ist. Die etwas höhere, aber auch noch geringe Ertragsfähigkeit der besonders im südwestlichen Mecklenburg vertretenen Böden mit einer Durchschnittsbonität von 2—3 Scheffel je ha wurde mit einem Abschlag von 20 % nur teilweise ausgeglichen.

Es ist in den bisherigen Ausführungen das Wesen der Bonitierung nach Scheffel Saat, ihre Durchführung und ihre Verwendung behandelt. Die Verwendung zum Teil als unmittelbarer Multiplikator für Umlagen, zum Teil nur als Bodenklassenindex zeigt, daß die Ansichten über Scheffelszahl und Ertragsfähigkeit auch schon früher verschieden gewesen sind. Es ist nun die Frage zu klären, welchen Wert der alten Bonitierung unter heutigen Verhältnissen beigelegt werden kann.

IV. Die Bewertung der Bonitierung vom Standpunkt des heutigen Entwicklungszustandes der Landwirtschaft.

A. Vergleich von Bonitierung und Weizenanbaufläche in den 151 Unterbezirken der landwirtschaftlichen Statistik.

Um ein Urteil zu gewinnen, ob die alte Bonitierung im großen Durchschnitt noch dem heutigen Kulturzustand der mecklenburgischen Böden entspricht, ist ein Vergleich der Bonitierung mit der Weizenanbaufläche vorgenommen. Wir haben gesehen, daß die Bonitierung nach Scheffel Saat den Boden derart klassifiziert, daß im allgemeinen der schwerste als bester, der leichteste als schlechtester angesehen wird. Die Einklassifizierung geht somit ungefähr dem Gehalt der Böden an lehmigen Bestandteilen parallel.

Mit dem Lehmgehalt deckt sich aber auch bis zu einem gewissen Grade die Weizenfähigkeit der Böden. Weizen ist von unseren Hauptfrüchten wohl diejenige, welche bezüglich der Bodenbeschaffenheit am empfindlichsten ist. Sinkt der Lehmgehalt unter eine bestimmte Grenze, so tritt die Ertragsfähigkeit des Weizens hinter derjenigen des Roggens zurück; sinkt der Lehmgehalt noch weiter, so hört die Weizenfähigkeit des Bodens ganz auf. Th a e r ²¹³) sieht die Grenze, wo Roggenbau mehr lohnt als Weizenbau, bei einem Boden von mehr als 55% Sandgehalt und in feuchten Lagen bei einem Boden von mehr als 60—65% Sand. Wir haben weiter die Erscheinung, daß Weizen um so häufiger folgen kann, je kräftiger der Boden ist. Auf sogenannten Weizenböden II. Klasse muß Roggen in Abwechselung dazwischen treten. Im einzelnen spielen natürlich der jeweilige Kulturzustand, der Humusgehalt, die Reaktion des Bodens usw. eine mitbestimmende Rolle. Da nun Weizen und Roggen im übrigen Früchte sind, die sich betriebswirtschaftlich fast ganz oder jedenfalls sehr weit vertreten können, indem dort, wo Weizen im Ertrage zurückbleibt, Roggen an seine Stelle tritt, so kann unter gewissen Einschränkungen, auf die weiter unten zurückgekommen wird, aus dem Verhältnis des Weizenbaues zu dem des Roggens ein bestimmter Schluß auf die Bodengüte gemacht werden. Bringt man nunmehr die Bonitierung nach Scheffel Saat mit der Weizenanbaufläche in Vergleich, so müßte sich zeigen, ob die Bonitierung — wenigstens derjenigen Böden, die noch irgendwie weizenfähig sind — seinerzeit gleichmäßig erfolgt ist und ob sie heute noch von Bedeutung sein kann. Allerdings wird es immer einzelne Wirtschaften geben, die die größere Sicherheit des Roggenbaues auch auf weizenfähigen Böden vorziehen, aber im großen Durchschnitt wird sich doch zeigen, daß dort, wo Weizenbau möglich ist, dieser auch erfolgt. Besonders ist dies unter den stabileren Verhältnissen der Vorkriegszeit der Fall gewesen. Der damals stets bessere Preis für Weizen bot einen Anreiz dazu. In den Jahren 1907—1914 lag der Berliner Durchschnittspreis des Weizens zwischen 233,9 (1909) und 198,9 (1913), der des Roggens zwischen 193,2 (1907) und 152,3 (1910) Mk. je t. Im Durchschnitt dieser Jahre betrug der Weizenpreis 212,4, der Roggenpreis 176,1 Mk. je t ²¹⁴). Der Unterschied je Ztr. betrug also 1,80 Mk. In diesem Preisunterschied lag für den Land-

wirt stets ein Anreiz, möglichst Weizen zu bauen. In den Nachkriegsjahren sind die Wirtschaftsverhältnisse derart unstabil gewesen, daß die Anbauflächen dieser Jahre nicht herangezogen werden können. Starke Preisschwankungen zwischen den einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnissen und die Inflation an sich haben auf den Anbau je nach den besonderen Umständen einen größeren oder geringeren Einfluß ausgeübt, indem sie die Landwirte vielfach veranlaßten, im stärksten Maße Konjunkturwirtschaft zu treiben.

Es war zuerst beabsichtigt, die Anbauflächen der Aushebungsbezirke, d. h. der Landwehr-Kompagnie-Bezirke²¹⁵), welche vom Statistischen Amt in Schwerin den statistischen Erhebungen zu Grunde gelegt sind, zum Vergleich heranzuziehen. Es zeigte sich aber sofort, daß diese Bezirke ungeeignet sind, weil sie zu groß sind und meist zu verschiedenartige Gebiete aufweisen. Der Bezirk Wismar umfaßt z. B. sowohl die guten Böden der Wismarschen wie die leichten der Sternberg-Wariner Gegend, der Bezirk Schwerin sowohl die guten Böden nördlich Schwerin, wie die leichten zwischen Schwerin und Crivitz, der Bezirk Waren sowohl die guten Böden nördlich Penzlin wie die Sandgegend östlich des Müritzsees usw. Der Auswahl der Bezirke lagen seinerzeit auch nur militärische Zwecke zu Grunde und die Heranziehung derselben seitens des Statistischen Amtes ist auch nur deshalb erfolgt, weil durch sie zum ersten Male das Land in örtlich zusammenhängende Bezirke geteilt wurde, was bei der politischen, bis zur Verfassung von 1920 gültigen Einteilung des Landes in Domanal- und ritterschaftliche Ämter nicht der Fall war. Es ist deswegen auf die Unterbezirke, nach denen die landwirtschaftlichen Berichtersteller die Erhebungen machen, zurückgegriffen. Die Aushebungsbezirke sind in je 9—16 derartige Unterbezirke eingeteilt; im ganzen sind es 151. Die Bezirke sind allerdings nicht gleichgroß, sondern liegen nach den Besitz-, Verkehrs- und Bodenverhältnissen zwischen 2225 ha (Bez. Teldau) und 11 815 ha (Bez. Pritzier). Ihr Umfang ist derart, daß ein brauchbarer Durchschnitt von einer genügenden Anzahl von Betrieben gewonnen werden kann.

Die statistischen Erhebungen der Unterbezirke wurden vom Statistischen Amt überlassen. Da nicht alle landwirtschaftlich genutzten Flächen bonitiert sind und nur die bonitierten verglichen werden sollen, so mußten die nicht boni-

tierten Flächen aus der Anbaustatistik ausgeschieden werden. Dies konnte ohne Schwierigkeiten geschehen, da in dem Material des Statistischen Amtes für jedes Gut bzw. jede Ortschaft die Anbauflächen aufgeführt sind. In einigen Bezirken, wo die nicht bonitierten städtischen Feldmarken oder die Klostergüter einen erheblichen Anteil ausmachen, ist durch den Abzug die vergleichbare Fläche sehr klein geworden. Dies ist in der S. 92 folgenden Tabelle jeweils besonders vermerkt worden.

Um den Durchschnitt mehrerer Jahre zu gewinnen, sind die Anbauflächen der Jahre 1911, 1913 und 1914 gewählt. Das Jahr 1912 ist wegen starker Auswinterung ausgeschaltet. Nach den Schätzungen der Berichterstatter des Statistischen Amtes belief sich nach dem Saatenstand im Mai 1912 die Weizenauswinterung auf 42,8 %; die spätere genaue Feststellung der Anbaufläche ergab allerdings nur einen Rückgang der Anbaufläche um 21,9 % gegenüber dem Vorjahr. In den Jahren 1911, 1913 und 1914 fand dagegen fast gar keine Auswinterung statt. Die Anbauflächen betragen in Mecklenburg-Schwerin nach dem Statistischen Handbuch des Deutschen Reiches:

	Weizen	Roggen
1911:	45 065 ha	173 009 ha
1913:	39 634 „	189 565 „
1914:	42 032 „	190 105 „
Durchschnitt:	42 244 ha	184 226 ha.

Der Durchschnitt der Jahre 1905—1914 betrug für Weizen 39 597, für Roggen 174 064 ha. Der Unterschied gegen den Durchschnitt der drei Jahre 1911, 1913 und 1914 beträgt etwa 6 %. Bei einer so geringen Abweichung kann der Durchschnitt von nur drei Jahren als brauchbar angesehen werden. Die Heranziehung von mehr Jahren würde das Ergebnis dieser Untersuchung nicht wesentlich beeinflussen.

1. Die Berechnung der Weizenanbaufläche.

Die Weizenfläche ist nicht wie sonst meist üblich zu der Gesamtackerfläche, sondern zu der Winterkornfläche in Beziehung gebracht und ihr Anteil hieran in Prozenten dieser Fläche berechnet. Hierdurch kommt das Verhältnis des Weizenanbaues zu den übrigen Winterkornarten, das uns hier in erster Linie interessiert, deutlicher zum Ausdruck als

bei der anderen Art der Berechnung. Denn die Unterschiede in der Anbaufläche der Winterung, die durch Fruchtfolge und Brachhaltung bedingt werden und in verschiedenen hohen Prozentanteilen an der Gesamtackerfläche zum Ausdruck kommen, werden ausgeschlossen, wie das folgende Beispiel erläutert. Zwei Güter gleicher Beschaffenheit, von denen das eine in 6 Schlägen mit 2 Winterkornschlägen, das andere in 4 Schlägen mit 1 Winterkornschlag bewirtschaftet wird, bestellen ihre Winterung je zur Hälfte mit Weizen und Roggen. Bei Berechnung des Weizenanbaues nach der Gesamtackerfläche weist das erstere $16\frac{1}{3}$ %, das letztere $12\frac{1}{2}$ %, bei Berechnung nach der Winterkornfläche aber beide je 50 % Weizenanbau auf. Die ersteren, nur durch die Fruchtfolge bedingten Unterschiede sind für unsere Betrachtung unerheblich. Der Anteil des Weizens an der Winterkornfläche ist dagegen für die Bodenverhältnisse bezeichnend.

Neben dem Winterweizen käme auch eine Berücksichtigung des Sommerweizens in Frage. Dieser spielt aber in Mecklenburg nur eine ganz unbedeutende Rolle. Die Anbaufläche betrug 1911: 2037, 1913: 3487 und 1914: 3067 ha, das sind 4,4 bzw. 8,3 bzw. 7,3 % der Winterweizenfläche. Nur in einem Bezirk, nämlich Hornstorf, nimmt der Sommerweizen einen größeren Umfang ein; hier machte er in den drei Jahren im Durchschnitt 74 % der Winterweizenfläche aus. Es hat dies darin seinen Grund, daß die v. d. Lühesche Güterverwaltung Hornstorf-Rohlstorf, die als Spezialität einen starken Kohlbau in der früheren Brache betreibt, diesem wegen der klimatischen Verhältnisse nicht Winterweizen folgen lassen kann, vielmehr Sommerweizen bauen muß. Da nun diese Güterverwaltung 34 % des Areals des Bezirks inne hat, so fällt ihr Sommerweizenbau sehr ins Gewicht. Die dadurch verhältnismäßig sehr niedrig ausfallende Anbauzahl für Winterweizen findet hierdurch ihre Erklärung. Einen über den Landesdurchschnitt etwas stärker hinausgehenden Anbau von Sommerweizen finden wir im übrigen nur in den Bezirken Dreveskirchen (Nr. 53), Klaber (Nr. 123), Wittenburg (Nr. 21) und Hohenkirchen (Nr. 69) mit 25, 24, 21 und 19 % der jeweiligen Winterweizenfläche im Durchschnitt der Jahre 1911, 1913 und 1914. Der durchschnittliche Anbau des ganzen Landes ist aber so gering, daß eine Berücksichtigung für statistische Vergleiche nicht in Frage kommt.

In dem Gesamtwintergetreide ist auch die Wintergerste mit eingeschlossen. Sie ist nicht zu der Weizenfläche gerechnet worden, weil sie vielfach auch auf Roggenböden gebaut wird. Im übrigen ist die Anbaufläche der Wintergerste in den Vorkriegsjahren sehr gering gewesen, sie betrug 1911: 515 ha, 1914: 788 ha gegenüber 45 065, bzw. 42 032 ha Weizen, also weniger als 2 % der Winterweizenfläche, und fällt somit nicht ins Gewicht.

Raps ist in den Vergleich nicht aufgenommen worden. Man hätte ihn vielleicht, weil er nur auf Böden, die auch weizenfähig sind, angebaut wird, zum Winterkorn hinzurechnen und dann Raps und Weizen zusammenfassen können. Hierdurch hätten die rapsbauenden Wirtschaften naturgemäß eine größere Anbauzahl bekommen. Der Rapsbau ist aber auf den schweren Weizenböden nicht so allgemein, wie es der Weizenbau ist. Es gibt viele Wirtschaften, die wegen des hohen Risikos den Rapsbau nicht betreiben, obwohl sie sonst dazu geeignet wären, während in anderen Bezirken, die von Schädlingen sehr viel weniger heimgesucht werden und vom Klima begünstigt sind, der Rapsbau besonders stark betrieben wird, wie z. B. auf der Insel Poel. Der Rapsbau ist außerdem typisch für den Großbetrieb. In Kleinbetrieben wird er unter sonst gleichen Verhältnissen, vor allem wegen des Ausfalls an Futterstroh wenig gebaut. Aus diesen Gründen ist der Rapsbau ausgeschlossen und auch von einer Betrachtung der Anbauverhältnisse des Rapsbaues für sich allein als Merkmal für die Bodenverhältnisse abgesehen worden. Durch Ausschaltung des Rapsbaues wird aber die Untersuchung bezüglich des Weizenanbaues nicht wesentlich beeinflusst. Denn der Raps wird regelmäßig zwischen Brache und Weizen eingeschoben. Die Weizenanbaufläche verringert sich höchstens insoweit, als sich die Schlagzahl mit Einschalten des Rapses vermehrt und sich damit die Schlaggröße entsprechend verringert. Im Verhältnis zum Winterroggen tritt daher durch Fehlen oder Hinzutreten des Rapsbaues keine wesentliche Veränderung ein.

Die Heranziehung der Anbauflächen von Hafer und Gerste zum Vergleich mit der Bonitierung ist unterblieben, da sie die Bodenverhältnisse nicht deutlich kennzeichnen. Hafer wird auf den verschiedenartigsten Böden gebaut. Weil er als Hauptpferdefutter unentbehrlich ist, finden wir ihn in allen Wirtschaften, die überhaupt haferfähigen Boden besitzen.

Allerdings wird er in verschiedenen Sorten, auf den leichtesten Böden in Form des Rauhhafers angebaut. Die Sortenunterschiede werden aber von der Statistik nicht erfaßt. Es können sich daher in den Anbauflächen des Hafers keine bezeichnenden Bodenunterschiede ausdrücken. Dies zeigt auch die folgende Zusammenstellung, die den Haferanteil der 12 Aushebungsbezirke in Prozenten des Gesamtacker- und Gartenlandes für das Jahr 1914 angibt:

Ausheb.-Bez.	I. Schwerin	17,6	VII. Doberan	18,4
	II. Hagenow	13,6	VIII. Rostock	20,6
	III. Ludwigslust	14,9	IX. Ribnitz	19,6
	IV. Parchim	18,3	X. Güstrow	19,7
	V. Wismar	19,3	XI. Malchin	18,6
	VI. Grevesmühlen	21,3	XII. Waren	17,2

Der Bezirk mit schlechtestem Boden ist Ludwigslust, derjenige mit bestem ist Grevesmühlen. Unterschiede im Anbau sind zwar vorhanden, können aber nur für die Extreme als typisch angesprochen werden.

Der Anbau der Gerste ist auf einen geringeren Umfang von Böden als derjenige des Hafers beschränkt. Ihr Anbau geschieht hauptsächlich auf den besseren Mittelböden. An sich würde daher der Gerstenanbau bessere Merkmale für die Bodenverhältnisse abgeben. In den Vorkriegsjahren war aber bekanntlich die Gerste im Gegensatz zu den übrigen Getreidearten nur durch einen sehr mäßigen Zollsatz geschützt. Der Zoll betrug je dz 1,30 gegenüber 5,— Mk. für Roggen und Hafer und 5,50 Mk. für Weizen; nur für Malzgerste bestand ein höherer Zoll, und zwar 4,— Mk. Infolgedessen war das Interesse am Gerstenbau besonders in den Küstengebieten, die russische Futtergerste fast billiger kaufen als erzeugen konnten, sehr gering. Es wurde daher in vielen Wirtschaften der Gerstenbau zugunsten des Hafers sehr eingeschränkt. In Mecklenburg-Schwerin betrug der Gerstenanbau in den Jahren 1911, 1913 und 1914 im Durchschnitt 21 150 ha, er war somit nur halb so ausgedehnt wie der Winterweizenbau.

Die Kleeanbaufläche wäre zur Kennzeichnung der Bodenverhältnisse geeignet, denn sie ermöglicht eine Trennung in klee- und nicht kleefähige Böden. Die Statistik führt aber nicht reinen Klee, sondern in derselben Spalte auch Klee mit Beimischungen von Gräsern auf. Diese bilden bekanntlich auf kleeunsicheren Böden oft den größeren Bestand-

teil der Kleegrasmischungen. Auch werden keine Kleearten in der Statistik unterschieden. Nach der Statistik für 1914 betrug die Kleeanbaufläche im schlechtesten Bezirk Ludwigslust 7,9, im besten Bezirk Grevesmühlen 11,1 % des Gesamtacker- und Gartenlandes, der Durchschnitt des Landes war 10,0 %. Von den Böden im Bezirk Ludwigslust ist aber der größere Teil nicht kleefähig. Es sind daher die in ein und derselben Spalte aufgeführten Anbauflächen von Klee und Kleegrasmischungen nicht geeignet, ein typisches Bild verschiedener Bodengüten zu geben.

Für den Kartoffelbau spielt die Lage zu den Verkehrsmitteln und zu den Absatzmärkten sowie das Vorhandensein von Brennereien, für den Zuckerrübenbau ebenfalls die Lage zu den Verkehrsmitteln sowie zur nächsten Zuckerfabrik eine wichtige Rolle. Die Größe der Anbauflächen wird durch diese Faktoren wesentlich beeinflusst. Deswegen ist eine Heranziehung dieser Früchte zum Vergleich mit der Bonitierung auch nicht zweckmäßig.

2. Die Berechnung der Durchschnittsbonität der Unterbetriebe.

Zur Berechnung der Durchschnittsbonität ist folgendes zu bemerken:

Der in den Güteradreibüchern, wie auch bis 1922 im Staatskalender aufgeführte Hufenstand der Rittergüter ist der steuerbare, d. h. der nach Abzug der steuerfreien geistlichen Ländereien verbleibende Hufenstand, auch katastrierter Hufenstand genannt. Er deckt sich somit überall, wo Abzüge gemacht sind — dies ist etwa bei einem Drittel der Güter der Fall — nicht mit dem bonitierten Hufenstand. In dem vom Statistischen Amt herausgegebenen „Handbuch des ritterschaftlichen Grundbesitzes“ (Schwerin 1910) ist neben dem steuerbaren der bonitierte Hufenstand aufgeführt. Letzterer umfaßt aber nicht allein die zum Gutshofe selbst gehörenden Ländereien und die steuerfreien Pfarräcker, sondern die ganze Feldmark des Gutsbezirkes, d. h. auch die zum Gut gehörenden Bauernäcker und die nicht steuerfreien Pfarrländereien. Die sich hieraus errechnende Gesamtbonität der Gutsfeldmark ist den Berechnungen und Vergleichen zu Grunde gelegt. Die Bauerngehöfte im ritterschaftlichen Gebiet sind somit stets in der zugehörigen Gutsfeldmark mit enthalten. Da sie vielfach auf den leichteren Stellen der Feld-

mark liegen, so deckt sich die errechnete Durchschnittsbonität nicht immer ganz mit der Durchschnittsbonität der heute von den Gütern bewirtschafteten Feldmark. Für das Domanium sind die in den „Beiträgen zur Statistik Mecklenburgs“²¹⁶⁾ errechneten Durchschnittszahlen der Bonitierung der Ortschaften und Pachthöfe, für die Güter des Rostockschen Distrikts und für die städtischen Kämmerei- und Oekonomiegüter die in Jargows Landeskataster von 1797²¹⁷⁾ aufgeführten Zahlen nach Umrechnung der QuadratruTEN in ha zu Grunde gelegt. Für die Rostockschen Güter und Dörfer sind diese Angaben durch Mitteilungen des Vermessungsamtes der Stadt Rostock ergänzt worden.

Die zu den Gütern und Domänen gehörigen Wasserflächen sind vor der Berechnung der Durchschnittsbonität in Abzug gebracht. Hierbei ist bezüglich der Größe der Wasserflächen auf die Güteradreibücher von A. Freiherr Maltzan²¹⁸⁾ und V. v. Lützow²¹⁹⁾, sowie auf den Gewässerkataster des Mecklenburgischen Fischereivereins zurückgegriffen. Von einigen Gütern ist wegen widersprechender Angaben unmittelbar Auskunft eingeholt. Soweit diese nicht erhältlich war, ist die am richtigsten scheinende Angabe der obigen Quellen zu Grunde gelegt. In dem vom Statistischen Amt herausgegebenen Handbuch des ritterschaftlichen Grundbesitzes sind die Wasserflächen nicht aufgeführt; nur die Anteile der Güter Bristow und Remplin an den sogenannten „Hahn'schen Gewässern“ im Malchiner See sind mit 880 ha und die auf sie entfallende Bonität mit $43^{12/16}$ bzw. 40 Scheffeln angegeben. Bei diesen beiden Gütern ist bei Berechnung der Gesamtbonität mit der Fläche auch die Bonität der Gewässer in Abzug gebracht. Bei den übrigen Gütern ist dies unterblieben, weil dazu umständliche Nachforschungen in den Protokollen nötig gewesen wären, die in keinem Verhältnis zu dem Nutzen für die vorliegende Untersuchung gestanden hätten. Es kommt hinzu, daß die Gewässer nur dann bonitiert worden sind, wenn sie nicht in eigener Nutzung standen, sondern verpachtet waren, wie oben (S. 44) ausgeführt. Da nun im Vergleich zum Ackerland die Gewässer nur sehr gering bonitiert sind, — im obigen Fall kommt z. B. auf 10,5 ha 1 Scheffel —, so ist die jeweilige Bonität der Gewässer eines Gutes im Verhältnis zur Gesamtbonität auch nur sehr klein. Dagegen nehmen die Wasserflächen an Umfang oft einen erheblichen Teil der

Güter ein. Es ist somit für die Berechnung der Durchschnittsbonität die Berücksichtigung der Wasserflächen durch Abzug von der Gesamfläche von viel größerer Bedeutung als die Berücksichtigung der Bonität. Bei den Berechnungen sind deswegen die größeren Wasserflächen, und zwar von 20 ha an abgezogen worden. Sehr große Wasserflächen haben im übrigen nur wenige Güter. Es haben 16 Güter und Domänen Wasserflächen von 100—200 ha und 21 Güter solche über 200 ha. Ein großer Teil der mecklenburgischen Gewässer gehört zu dem nicht bonitierten Gebiet der Städte und Klöster.

Güter mit größeren Waldflächen sind ausgeschieden worden, weil, wie oben ausgeführt, ein erheblicher Waldanteil die Bonität eines Gutes drückt, so daß mit steigendem Waldanteil die Bonität immer mehr sinkt. Wieviel dies ausmacht, mag folgendes Beispiel veranschaulichen: Ein Gut, auf dessen Acker, Weiden und Wiesen eine Durchschnittsbonität von 3,5 Scheffel je ha entfällt, soll Waldland haben, das mit 300 Quadratruten auf 1 Scheffel oder mit 1,5 Scheffel je ha bonitiert ist. Dann würde das Gut bei 10 % Waldanteil eine Durchschnittsbonität von 3,3 Scheffel je ha, bei 25 % von 3,0, bei 30 % von 2,9, bei 40 % von 2,7, bei 50 % von 2,5 haben. Ein Gut mit einem Waldanteil von 10 % kann wohl als normal angesehen werden. Bei Gütern mit mehr als 25 % Waldanteil verändert sich die Bonität bei Annahme mittlerer Bodengüte und mittlerer Waldweide schon um 10 %, wie das Beispiel zeigt. Es sind deswegen Güter mit mehr als 25 % Waldanteil vom Vergleich ausgeschlossen worden. Andererseits hätten auch Güter, die z. Zt. der Bonitierung erheblich mehr Wald als jetzt gehabt haben, ausgeschlossen werden müssen. Hierzu wären jedoch erst Ermittlungen in den Bonitierungsprotokollen und -Karten nötig, welche dadurch wieder erschwert werden, daß übersichtliche Zusammenstellungen am Schluß der Protokolle meist fehlen und bewachsene und unbewachsene „Weiden“ nicht immer scharf unterschieden werden. Diese Ermittlungen sind deswegen unterblieben. Bezüglich der Größe der Waldflächen ist in Ermangelung einer offiziellen Statistik auf die Angaben in den Güteradreßbüchern v. A. Freiherr Maltzan und V. v. Lützwow zurückgegriffen. Danach haben 88 Güter bzw. Güterverwaltungen mehr als 25 % Waldanteil. Die Waldangaben sind vielfach nicht genau. Es ist deswegen

möglich, daß noch dieses oder jenes Gut zu den Gütern mit mehr als 25 % Waldanteil zu rechnen wäre.

Bei den landwirtschaftlichen Betrieben im Domanium haben wir Waldbesitz, der über 25 % des Gesamtareals hinausgeht, fast gar nicht. Zu den Domänen gehören stets nur kleine Waldparzellen, da größere Waldstücke der staatlichen Forstverwaltung angegliedert sind. Von den im Domanium vorhandenen 119 Erbpachthöfen von durchschnittlich 187 ha hat nur Schlesin bei Dömitz mehr als 25 % Wald. Von den bäuerlichen Betrieben kann angenommen werden, daß sie nur ganz vereinzelt einen höheren Waldanteil haben, so daß eine Berücksichtigung bei den Durchschnittsberechnungen nicht in Frage kommt. Dies fast völlige Fehlen von Wald bei den Besitzeinheiten des Domaniums hat zur Folge, daß die Durchschnittsbonität im Domanium unter sonst gleichen Verhältnissen etwas höher ausfallen muß als in der Ritterschaft. Schätzungsweise mag der Unterschied etwa 5 % betragen. Da nun die hier zu Grunde gelegten Bezirke der landwirtschaftlichen Statistik Ritterschaft und Domanium umfassen und die Verteilung des ritterschaftlichen und domanialen Besitzes über das Land nicht gleichmäßig ist, vielmehr in einigen Bezirken der ritterschaftliche, in anderen der domaniale Besitz überwiegt, so ergibt sich auch bei Ausschaltung der Güter mit mehr als 25 % Wald eine gewisse Ungleichheit, die sich zahlenmäßig schlecht ausschalten läßt.

3. Die Verschiebung in der Weizenfähigkeit der Böden.

Unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Gesichtspunkte sind die in der Tabelle Seite 92 zusammengestellten Zahlen errechnet.

Die in den Anmerkungen zu den einzelnen Bezirken aufgeführten Güter sind diejenigen mit mehr als 25 % Waldanteil. Um zu zeigen, wie sich Bonität und Weizenanbaufläche unter Einschluß der Waldgüter verschieben, sind die betreffenden Zahlen dahinter angegeben. Es zeigt sich im allgemeinen eine geringe Verschiebung nach unten, die nur in 5 Bezirken über $\frac{3}{10}$ Scheffel hinausgeht. In den sehr waldreichen Bezirken Nr. 142 Ankershagen und Nr. 143 Speck verschiebt sich die Bonität um $\frac{6}{10}$ bzw. $1\frac{1}{10}$ Scheffel.

Bezüglich der Veränderungen der Anbauflächen in den einzelnen Jahren ist fast durchweg der Rückgang des Weizen-

Unterbezirke der landwirtsch. Statistik	Bonität in Scheffeln je ha	Weizenfläche in Proz. der Winter- getreidefläche				Unterbezirke der landwirtsch. Statistik	Bonität in Scheffeln je ha	Weizenfläche in Proz. der Winter- getreidefläche			
		1911	1913	1914	Durch- schnitt			1911	1913	1914	Durch- schnitt
I. Ausheb.-Bez. Schwerin						22. Pritzier . . .	3,4	18	15	17	17
1. Meteln	3,4	38	35	36	36	23. Vellahn . . .	3,4	6	12	9	9
2. Cramon	4,0	34	25	27	29	24. Lübtheen . . .	2,6	—	—	—	—
3. Stück	4,1	29	27	28	28	25. Redefin . . .	2,0	—	—	—	—
4. Schwerin	3,4	16	8	12	12	26. Hagenow . . .	3,1	14	8	8	10
5. Brütz	3,8	37	30	32	33	27. Kraak	1,7	—	—	—	—
6. Pampow	2,4	—	1	2	1	III. Ausheb.-Bez. Ludwigslust					
7. Plate	2,1	—	—	—	—	28. Jabel	2,5	—	—	—	—
8. Zittow	3,6	32	34	31	32	29. Dömitz	2,4	—	—	—	—
9. Pinnow	2,4	—	1	—	—	30. Conow	2,0	—	—	—	—
10. Demen	2,1	—	—	—	—	31. Leussow	2,1	—	—	—	—
11. Prestin	2,9	10	7	6	8	32. Eldena	2,0	—	—	—	—
12. Crivitz	2,3	2	4	2	3	33. Grabow	2,9	4	2	3	3
13. Klinken	2,3	—	—	—	—	34. Ludwigslust . .	2,1	—	—	—	—
II. Ausheb.-Bez. Hagenow						35. Neustadt	2,2	—	—	—	—
14. Boizenburg . .	2,2	—	—	—	—	36. Spornitz	2,5	1	—	—	—
15. Feldern	4,3	51	41	44	45	37. Wulfsahl	2,4	1	1	—	1
16. Zahrendorf . .	2,7	3	1	4	3	38. Möllenbeck . .	3,1	3	1	2	2
17. Granzin	2,5	1	1	1	1	IV. Ausheb.-Bez. Parchim					
18. Zarrentin . . .	2,8	11	12	12	12	39. Marnitz	2,6	3	3	3	3
19. Döbbersen . . .	3,7	23	17	13	18	40. Pankow	2,5	3	1	—	1
20. Parum	3,6	17	12	12	14						
21. Wittenburg . .	3,2	17	15	14	15						

Zu 8: mit Gneven 3,6 Scheffel je ha, 30% Weizen.

„ 9: mit Kladow, Könkenhof 2,3—0.

„ 10: mit Basthorst, Wendorf, Kölpin 2,0—0.

„ 16: mit Beckendorf, Blücher, Wiebendorf, Hof Bretzin 2,7—2.

„ 17: mit Gresse 2,5—2.

„ 19: mit Raguth 3,7—18.

„ 22: mit Göldenitz, Ruhethal, Schwechow, Warlitz 3,3—15.

„ 23: mit Jesow 3,4—9.

„ 24: mit Bandekow, Benz, Quassel, Volzrade 2,5—0.

„ 37: mit Kummin, Meierstorf 2,5—0.

Unterbezirke der landwirtsch. Statistik	Bonität in Scheffeln je ha	Weizenfläche in Proz. der Winter- getreidefläche				Unterbezirke der landwirtsch. Statistik	Bonität in Scheffeln je ha	Weizenfläche in Proz. der Winter- getreidefläche			
		1911	1913	1914	Durch- schnitt			1911	1913	1914	Durch- schnitt
41. Parchim . . .	2,3	—	—	1	—	59. Warin	2,8	18	13	12	14
42. Grebbin . . .	3,2	16	13	12	14	60. Jesendorf . .	3,5	30	20	19	23
43. Mestlin . . .	3,4	27	19	19	22	61. Hoh.-Viecheln	4,0	47	43	43	44
44. Goldberg . . .	4,2	31	21	28	27	62. Brüel	3,9	46	33	35	38
45. Poserin . . .	3,4	21	13	13	16	63. Eickelberg . .	3,3	24	18	17	20
46. Lübz	3,7	17	15	18	17	64. Sternberg . .	2,4	18	5	7	10
47. Vietlübbe . .	2,6	2	2	3	2	65. Ruchow . . .	3,6	26	21	24	24
48. Wend.-Priborn	2,7	1	—	1	1	VI. Ausheb.-Bez.					
49. Karow	2,3	—	—	—	—	Grevesmühlen					
50. Plau	2,9	6	4	7	6	66. Dassow	4,5	43	42	37	41
51. Stuer	2,6	4	1	—	2	67. Kalkhorst . .	4,5	57	50	53	53
V. Ausheb.-Bez.						68. Klütz	5,1	63	58	59	60
Wismar						69. Hohenkirchen	5,0	50	45	43	46
52. Poel	3,6	50	49	47	49	70. Grevesmühlen	4,3	39	30	31	33
53. Dreveskirchen	3,9	42	32	35	36	71. Beidendorf . .	4,4	47	36	43	42
54. Hornstorf . . .	4,0	33	21	23	26	72. Friedrichshag.	4,5	51	47	50	49
55. Wismar	3,8	25	23	26	25	73. Diedrichshag..	4,6	53	48	44	48
56. Mecklenburg .	3,9	41	34	36	37	74. Rehna	4,0	33	21	28	27
57. Goldebee . . .	3,7	36	30	21	31	75. Gadebusch . .	3,4	18	12	15	15
58. Neukloster . .	2,7	15	10	11	12	76. Gr. Salitz . . .	3,5	36	29	31	32

Zu 41: mit Möderitz, NeuhoF 2,3—0.

„ 42: mit Severin 3,1—12.

„ 43: mit Dinnies 3,2—21.

„ 45: mit Damerow 3,3—16.

„ 49: mit Glave, Karow, Sparow, Alt-Schwerin 2,3—0.

„ 51: mit Kogel, Stuer, Suckow, Zislow 2,6—2.

„ 54: Sehr starker Sommerweizenbau, im Durchschnitt 74% der Winterweizenfläche.

„ 55: nur 1000 ha Feldmark, der Bezirk besteht fast nur aus städtischen Gütern. Einschließlich dieser beträgt der Weizenbau 40%.

„ 60: mit Tarzow 3,4—22.

„ 61: mit Flessenow, Ventschow 3,6—38.

„ 62: mit Müsselfow, Schönlage 3,7—34.

„ 63: mit Friedrichswalde, Kl. Görnow 3,0—19.

„ 64: mit Kaarz, Stieten, Weitendorf 2,4—9.

„ 76: mit Schönwolde 3,4—32.

Unterbezirke der landwirtsch. Statistik	Bonität in Scheffeln je ha	Weizenfläche in Proz. der Winters- getreidefläche				Unterbezirke der landwirtsch. Statistik	Bonität in Scheffeln je ha	Weizenfläche in Proz. der Winters- getreidefläche			
		1911	1913	1914	Durch- schnitt			1911	1913	1914	Durch- schnitt
VII. Ausheb.-Bez. Doberan					IX. Ausheb.-Bez. Ribnitz						
77. Gaarz	3,7	24	24	27	25	99. Wustrow	2,7	1	—	1	1
78. Brunshaupten	3,2	20	12	14	15	100. Ribnitz	2,4	6	4	12	7
79. Rethwisch	3,5	10	9	12	10	101. Kuhlrade	3,2	6	4	6	5
80. Doberan	3,8	16	8	9	11	102. Blankenhagen	2,9	1	—	—	—
81. Hanstorf	3,9	32	30	35	32	103. Marlow	3,5	7	2	5	5
82. Kröpelin	3,7	21	18	21	20	104. Barkvieren	2,6	6	5	6	6
83. Buckow	3,9	19	18	16	18	105. Tessin	3,8	19	9	18	15
84. Kirch-Mulsow	3,8	42	33	36	37	106. Sülze	3,2	18	20	25	21
85. Satow	3,7	39	36	34	36	107. Gnoien	3,5	21	23	21	22
86. Bernitt	3,9	32	27	28	29	108. Boddin	4,3	34	23	28	28
87. Qualitz	3,5	23	21	21	22	109. Thelkow	3,5	21	18	20	20
88. Zernin	3,1	16	14	14	15	X. Ausheb.-Bez. Güstrow					
89. Bützow	3,6	17	21	20	19	110. Hohen-Sprenz	3,6	25	21	20	22
VIII. Ausheb.-Bez. Rostock					111. Laage						
90. Rövershagen	3,2	16	9	14	13	112. Polchow	3,6	29	33	21	28
91. Warnemünde	3,7	6	5	7	6	113. Recknitz	3,3	22	22	18	21
92. Toitenwinkel	3,7	17	10	14	14	114. Warnken- hagen	4,2	50	42	49	47
93. Rostock	3,6	10	6	5	7	115. Wattmanns- hagen	4,4	39	32	34	35
94. Sanitz	3,4	12	8	10	10	116. Güstrow	3,5	30	26	27	28
95. Kavelstorf	3,7	24	21	14	20	117. Lüssow	3,5	21	13	18	17
96. Buchholz	3,6	18	15	13	15	118. Uphal	3,7	31	24	23	26
97. Grenz	3,7	24	20	23	22						
98. Schwaan	3,1	7	7	4	6						

Zu 103: mit Kölzow 3,3—6.

„ 104: mit Dammerstorf, Reppelin, Zarnewanz 2,5—7.

„ 108: mit Stechow 4,3—28.

„ 109: mit Woltow, Drüsewitz 3,5—18.

„ 116: nur 2497 ha Feldmark, der Bezirk besteht vornehmlich aus städtischer Feldmark.

Unterbezirke der landwirtsch. Statistik	Bonität in Scheffeln je ha	Weizenfläche in Proz. der Winter- getreidefläche				Unterbezirke der landwirtsch. Statistik	Bonität in Scheffeln je ha	Weizenfläche in Proz. der Winter- getreidefläche			
		1911	1913	1914	Durch- schnitt			1911	1913	1914	Durch- schnitt
119. Lüdershagen . . .	3,6	12	12	14	13	XII. Ausheb.-Bez. Waren					
120. Dobbertin . . .	3,3	30	25	25	27						
121. Krakow . . .	2,9	6	6	6	6	136. Hohen- Wangelin . . .	2,9	7	7	4	6
122. Serrahn . . .	3,5	18	6	17	14	137. Sommerstorf	4,0	44	28	30	34
123. Klaber . . .	3,9	39	29	30	33	138. Waren . . .	3,3	1	23	22	15
XI. Ausheb.-Bez. Malchin						139. Schlön . . .	3,2	43	27	24	31
124. Bruderstorf . . .	3,2	12	11	9	11	140. Mölln . . .	4,0	50	50	52	51
125. Dargun . . .	3,7	27	23	28	26	141. Penzlin . . .	3,9	49	50	52	50
126. Jördenstorf . . .	4,3	47	39	42	43	142. Ankershagen	3,3	29	19	28	25
127. Neukalen . . .	4,1	44	32	43	42	143. Speck . . .	2,8	4	4	—	3
128. Teterow . . .	3,5	46	24	29	33	144. Lärz . . .	2,5	—	—	—	—
129. Malchin . . .	3,8	44	43	32	40	145. Wredenhagen	2,7	4	—	1	2
130. Burg-Schlitz . . .	4,1	43	33	28	35	146. Röbel . . .	3,4	8	7	5	7
131. Ritterm.-Hag. . .	4,4	48	44	44	45	147. Sietow . . .	3,6	24	18	27	23
132. Gielow . . .	3,4	25	21	18	21	148. Malchow . . .	2,8	2	2	2	2
133. Stavenhagen . . .	3,7	43	36	31	37	149. Dammwolde	2,8	2	6	3	4
134. Ivenack . . .	3,9	39	38	40	39	150. Möllenhagen.	3,8	43	40	39	41
135. Sülten . . .	3,7	45	42	38	42	151. Rossow . . .	2,1	—	—	—	—

Zu 119: mit Nienhagen 3,4—13.

- „ 120: nur 1396 ha Feldmark, der Bezirk besteht zum größten Teil aus Kloster-
gütern.
- „ 121: mit Alt-Sammit, Neu-Sammit 3,1—6.
- „ 122: mit Dobbin, Gr. Bäbelin 3,4—10.
- „ 123: mit Bansow 4,0—32.
- „ 129: mit Alt-Panstorf 3,7—38.
- „ 130: mit Hallalit, Kirch-Grubenhagen 4,0—32.
- „ 131: mit Hinrichshagen 4,0—44.
- „ 131: mit Basedow, Rothenmoor 3,3—23.
- „ 137: mit Marxhagen 4,0—33.
- „ 138: nur 1826 ha Feldmark, der Bezirk besteht zum größten Teil aus
städtischen Gütern. — Im Jahre 1911 ist statt Winter- Sommer-
weizen gebaut.
- „ 142: mit Adamsdorf, Ankershagen, Bocksee, Dambeck, Langhagen, Liepen,
Peutsch 2,7—18.
- „ 143: nur Klopzow 529 ha; mit Leppin, Boeck, Federow, Schwarzenhof,
Speck 1,7—4.
- „ 144: mit Krümmel 2,4—0.
- „ 145: mit Priborn 2,7—2.
- „ 147: mit Klink, Lebbin 3,3—21.
- „ 148: nur 1362 ha Feldmark; der Bezirk besteht zum größten Teil aus
Klostergütern.
- „ 149: mit Below, Leizen, Massow 2,8—3.
- „ 151: mit Netzeband, Rossow, Schönberg 2,1—0.

baues gegenüber dem Roggen im Jahre 1913 festzustellen. Es ist dies eine Nachwirkung der starken Auswinterung im Jahre 1912, die manchen Landwirt veranlaßte, dem winterhärteren Roggen den Vorzug zu geben. Auf Besonderheiten ist in den Anmerkungen hingewiesen.

Wenn wir nunmehr die Bezirke nach der Bonität ordnen, so erhalten wir folgendes Bild: (Tabelle S. 97)

Bei Berechnung der Anbaudurchschnittszahlen der um je $\frac{1}{10}$ Scheffel abfallenden Bonitätsstufen wie auch bei der Zusammenfassung am Schlusse der Tabelle sind die verschiedenen Größen der einzelnen Bezirke berücksichtigt.

Aus der Zusammenstellung ergibt sich, daß im allgemeinen die Weizenanbauflächen mit abfallender Bonität ebenfalls abnehmen. Bei Zusammenfassung der Bonitätsstufen zu Gruppen von je $\frac{1}{2}$ Scheffel, wie es am Schluß der Tabelle geschehen, tritt dies stärker hervor. Bezüglich der vom Durchschnitt erheblich abweichenden Bezirke sei zunächst einiges zur Erklärung der Abweichungen bemerkt:

Alle Bezirke, in denen der bäuerliche Besitz überwiegt, zeigen bei sonst gleicher Bonität geringeren Weizenbau als Bezirke mit vorherrschendem Großbetrieb. So weist z. B. der Bezirk 80 Doberan mit 72 % Kleinbetrieb (nach der bewirtschafteten Fläche berechnet) nur 11 %, der Bezirk 84 Kirch-Mulsow mit 19 % Kleinbetrieb dagegen 37 % Weizen bei gleicher Bonität von 3,8 Scheffel je ha auf, der Bezirk 79 Rethwisch mit 85 % Kleinbetrieb 10 %, der Bezirk 87 Qualitz mit 43 % Kleinbetrieb dagegen 22 % Weizen bei gleicher Bonität von 3,5 Scheffeln je ha. Der Bezirk 74 Rehna mit 50 % Kleinbetrieb hat bei einer Bonität von 4,0 Scheffeln je ha nur 27 % Weizen, während die ausschließlich Großbetriebe umfassenden Bezirke 140 Mölln und 141 Penzlin bei 4,0 und 3,9 Scheffel je ha 51 und 50 % Weizen aufweisen usw. Der geringere Weizenbau in den vorherrschend bäuerlichen Bezirken erklärt sich vor allem daraus, daß die bäuerlichen Betriebe wegen der stärkeren Viehhaltung einen verhältnismäßig größeren Strohbedarf haben und aus diesem Grunde dem mehr Stroh liefernden Roggen einen gewissen Vorzug geben, weiter aber auch daraus, daß die bäuerlichen Betriebe Mecklenburgs vor dem Kriege in ihrer Wirtschaftsweise gegenüber der Mehrzahl der Großbetriebe rückständig waren, was besonders in ge-

Bez. Nr.	Bonität in Scheff. je ha	Weizenbaufl. in Proz. der Wintergetreidefläch. Durchschn.	Bez. Nr.	Bonität in Scheff. je ha	Weizenbaufl. in Proz. der Wintergetreidefläch. Durchschn.	Bez. Nr.	Bonität in Scheff. je ha	Weizenbaufl. in Proz. der Wintergetreidefläch. Durchschn.	Bez. Nr.	Bonität in Scheff. je ha	Weizenbaufl. in Proz. der Wintergetreidefläch. Durchschn.
68	5,1	60	60	19	3,7	18	}	25	63	3,3	20
69	5,0	46	46	46	"	17			63	3,3	20
—	4,9	—	—	57	"	31			111	"	19
—	4,8	—	—	77	"	25			113	"	21
—	4,7	—	—	82	"	20			120	"	27
73	4,6	48	48	85	"	36			138	"	15
66	4,5	41	} 47	91	"	6			142	"	25
67	"	53		92	14	25			21	3,2	15
72	"	49	95	20	20	42			"	14	
71	4,4	42	97	22	22	78			"	15	
115	"	35	} 40	118	"	26	90	"	13		
131	"	45		125	26	26	101	"	5		
15	4,3	45	133	37	37	106	"	21			
70	"	33	} 35	135	"	42	124	"	11		
108	"	28		8	3,6	32	139	"	31		
126	"	43	20	14	14	26	3,1	10			
44	4,2	27	} 39	52	"	49	"	2			
114	"	47		65	"	24	88	"	15		
3	4,1	28	89	19	19	98	"	6			
130	"	35	} 35	93	"	7	—	3,0	—		
127	"	42		96	15	15	11	2,9	8		
2	4,0	29	110	22	22	33	"	3			
54	"	26	} 33	112	"	28	50	"	6		
61	"	44		119	13	13	102	"	—		
74	"	27	147	23	23	121	"	6			
137	"	38	} 3,5	60	3,5	23	136	"	6		
140	"	51		76	32	32	18	2,8	12		
53	3,9	36	79	10	10	59	"	14			
56	"	37	87	22	22	143	"	3			
62	"	38	103	5	5	148	"	2			
81	"	32	} 35	107	"	22	149	"	4		
83	"	18		109	20	20	16	2,7	3		
86	"	29	116	28	28	48	"	1			
128	"	33	117	17	17	58	"	12			
134	"	39	122	14	14	99	"	1			
141	"	50	128	33	33	145	"	2			
5	3,8	33	} 3,4	1	3,4	24	2,6	—			
55	"	25		4	12	12	39	"	3		
80	"	11	22	17	17	47	"	2			
84	"	37	} 32	23	9	51	"	2			
105	"	15		43	22	22	104	"	6		
129	"	40	45	16	16	17	2,5	1			
150	"	41	75	15	15	28	"	—			
			94	10	10	36	"	—			
			132	21	21	40	"	1			
			146	7	7	144	"	—			

Zusammenfassung zu Bonitätsstufen von je 1/2 Scheffel		
5,0 u. darüb		54
4,5—4,9		47
4,0—4,4		36
3,5—3,9		26
3,0—3,4		16
2,5—2,9		3,4
2,0—2,4		0,8
bis 1,9		0

ringerer Anwendung künstlicher Düngemittel seinen Ausdruck fand und dahin führte, daß in bäuerlichen Betrieben meist nur auf ausgesprochenen Weizenböden Weizen angebaut wurde ²²⁰).

Bezirke mit besonders engem Wiesenverhältnis zeigen entsprechend der verhältnismäßig hohen Wiesenbonitierung auch eine höhere Durchschnittsbonitierung, als dem Charakter des Ackerlandes bei normalem Wiesenverhältnis entsprechen würde. Sie weisen demgemäß einen verhältnismäßig geringeren Weizenbau auf. Ein sehr enges Wiesenverhältnis haben die Bezirke Wustrow (Nr. 99) mit 1:2,7 und Marlow (Nr. 103) mit 1:3,8. Die Bonität ist 2,7 bzw. 3,5 Scheffel, der Weizenanbau beträgt 1 bzw. 5 %.

In einigen Bezirken kommen die klimatischen oder Geländeverhältnisse zum Ausdruck. So weist die Insel Poel (Nr. 52) mit Seeklima einen verhältnismäßig sehr starken Weizenbau bei mittlerer Bonität von 3,6 Scheffeln auf — wir sehen in diesem Bezirk auch 1913 keinen Rückgang im Weizenbau — während der ziemlich geringe Anbau im Bezirk Goldberg (Nr. 44) wohl auf die rauhere Lage und das z. T. recht hängige Gelände im Gebiet der sogenannten Seenplatte zurückzuführen ist. Die Nähe der vielen Binnenseen drückt die Temperaturen besonders im Frühjahr. So sehen wir auch nach dem Auswinterungsjahr 1912 einen starken Rückgang im Weizenbau von 31 auf 21 %. Denselben starken Rückgang finden wir 1913 in fast allen übrigen im Gebiet der Seenplatte liegenden Bezirken, so in Poserin (Nr. 45), Mestlin (43), Uphal (118), Sternberg (64), Warin (59), Jesendorf (60), Serrahn (122), Schlön (139), Ankershagen (142). In den meisten dieser Bezirke bleibt auch 1914 der Rückgang bestehen. Uebrigens dürfte die Insel Poel, die auch, wie bereits erwähnt, einen starken Raps- und Rübsenbau betreibt, wohl seinerzeit zu niedrig bonitiert sein. Man hat wohl allein nach der Ackerkrume bonitiert. Diese besteht vorwiegend aus humosem, sandigem Lehm bis lehmigen Sand, welche man früher nicht so hoch bewertete wie heute, während der Untergrund meist reinen durchlässigen Lehm aufweist, so daß der Boden der Ackerkrume noch einen leichteren Eindruck macht, als ihm unter Berücksichtigung seines Untergrundes zukommt. Die Ackerkrume allein dürfte der erteilten Bonität von 3,6 Scheffeln nach den früheren Vorstellungen ungefähr entsprechen.

Es fällt weiter auf, daß die Bezirke dicht um Rostock herum im Verhältnis zur Bonität wenig Weizenbau treiben. Es hängt dies wohl einerseits mit der stärkeren Viehhaltung in der Stadtnähe, weiter mit dem vor dem Kriege bei der damals noch starken städtischen Pferdehaltung recht günstigen, direkten Stroh- und Häckselabsatz, wofür fast nur Roggenstroh in Frage kam, zusammen, andererseits scheint tatsächlich die Bonitierung etwas zu hoch ausgefallen zu sein. Wie oben ausgeführt, wurde bekanntlich der Rostocksche Distrikt, nachdem die Bonitierung des übrigen Landes bis 1773 durchgeführt war, nachträglich im Jahre 1778 vorgenommen. Hierdurch mag vielleicht, obwohl einige der alten Boniteure wieder tätig waren, die Einheitlichkeit der Bonitierung etwas gestört oder es mögen — bewußt oder unbewußt — in der höheren Einschätzung doch die guten Absatzverhältnisse, obwohl dies der Instruktion widersprach, zum Ausdruck gebracht worden sein.

Einige Abweichungen der Bezirke mit mittleren Bodenverhältnissen erklären sich aus der teilweise sehr wechselnden Bodengestaltung. Es können z. B. zwei Bezirke, die beide im Durchschnitt die Bonität 3,0 aufweisen, gleichwohl ganz verschiedenartig sein. Der eine Bezirk hat vielleicht durchweg den mit 3,0 bonitierten Boden, während der andere neben einem Viertel Weizenboden von 4,5 Scheffeln drei Viertel nicht weizenfähigen Boden von 2,5 hat. Gleichwohl kommen beide Bezirke auf eine Durchschnittsbonität von 3,0. Ersterer Bezirk weist vielleicht gar keinen Weizenbau auf, während der letztere bei Annahme eines Weizenbaues von 50 % auf dem guten Boden einen Durchschnittsanbau von 12,5 % haben würde. Dies ist naturgemäß ein großer Mangel bei Berechnung und Vergleich von Durchschnittszahlen, besonders wo in Mecklenburg Gegenden mit stark wechselnden Böden vorhanden sind, und muß bei Vergleichen der Zahlenergebnisse in Betracht gezogen werden. Die über den Durchschnitt stark hinausgehenden Anbauzahlen der Bezirke Zarrentin (18), Warin (59), Neukloster (58), Sternberg (64) mögen so ihre Erklärung finden.

Es gibt endlich immer einige Betriebe, die auch auf weizenfähigen Böden dem Roggen den Vorzug geben. So hat z. B. Gr. Hundorf bei einer Bonität von 4,3 im Durchschnitt der Jahre 1911, 1913 und 1914 nur 17 % Weizen; ohne Gr. Hundorf würde der Weizenanbau des Bezirks Relina

von 27 auf 30 % steigen. Weiter haben z. B. im Bezirk Thelkow (Nr. 109) die Güter Boddin und Dölitz bei einer Bonität von 3,8 bzw. 4,9 nur 7 % Weizen. Ohne diese Güter würde der Prozentsatz des Weizenbaues von 20 auf 32 steigen.

Betrachten wir nunmehr die Höhe der Anbauflächen nach den ermittelten Durchschnittszahlen, so sehen wir zunächst, daß der Weizenbau auch auf dem höchst bonitierten Boden über 60 % der Gesamtwintergetreidefläche nicht hinausgeht. Auch auf ausgesprochenen Weizenböden zwingen verschiedene Gründe, in erster Linie die Arbeitsverteilung, weiter der Bedarf an Deputatkorn für die Leute und an Häcksel für die Pferde zu einem Anbau von Roggen in bestimmtem Umfange. Die Gruppe von 5,0 Scheffeln je ha aufwärts hat im Durchschnitt 54 % Weizen. Bei den Böden von 4,5—4,9 Scheffeln beträgt der Weizenbau 47 %. Der Rückgang ist also nur gering. Es können somit heute die Böden von 4,5 Scheffeln je ha aufwärts als ausgesprochene — schwere und kräftige — Weizenböden bezeichnet werden. Bei den Böden von 4,0 bis 4,4 Scheffeln geht der Anbau um fast ein Viertel zurück. Diese gehören z. T. schon zu den leichten Weizenböden, als welche die nächste Gruppe von 3,5—3,9 Scheffeln im Durchschnitt zu bezeichnen ist. Die beiden letzten Gruppen von 4,0—4,4 und von 3,5—3,9 Scheffeln können auch Gerstenböden genannt werden. In der Gruppe von 3,5—3,9 Scheffeln fällt der Weizenbau von 35 % bei 3,9 auf 21 % bei 3,5 Scheffeln je ha. Die zur unteren Hälfte dieser Gruppe gehörenden Böden können wir schon zur nächsten von 3,0—3,4 Scheffeln rechnen. Der Weizenanbau geht bei diesen Böden auf 16 % zurück. Sie können heute als gute Roggen-Haferböden gelten. Auf noch geringeren Böden haben die ermittelten kleinen Anbauzahlen keine Bedeutung. Bei 2,5—2,9 Scheffeln je ha beträgt der Weizenbau nur noch 3,4 % — daß überhaupt noch Weizen gebaut wird, ist auf das Vorhandensein kleiner Stücke besserer Bodengüte zurückzuführen — und sinkt schließlich auf 0 %.

Wenn wir weiter die für die einzelnen Bezirke gleicher Bonität gefundenen Zahlen vergleichen, so sehen wir, daß bei den Böden von 4,0 Scheffeln aufwärts die Unterschiede in den Anbauzahlen unter Berücksichtigung der weiter oben aufgeführten Besonderheiten nicht auffallend groß sind, bei den Böden von 3,5—3,9 Scheffeln schon größer werden, während sie bei den Böden von 3,0—3,4 Scheffeln und

den noch geringeren recht stark sind. Hierin kommt auch zum Ausdruck, daß die Böden von etwa 4,0 Scheffeln aufwärts heute bei normaler Wirtschaftsweise, wozu eine gewisse Anwendung künstlicher Düngemittel gehört, als sichere Weizenböden gelten können. Bei den Uebergangsböden von etwa 3,0—3,9 Scheffeln, d. h. den guten Roggen- und leichten Weizenböden, spielt naturgemäß die Neigung und das Können des Betriebsleiters eine wesentliche Rolle. Es wird bei hoher Kultur und starker mineralischer Düngung häufig auf demselben Acker mit Erfolg Weizenbau möglich sein, auf dem vom Nachbar zeitlebens nur Roggen gebaut wird, wie zahlreiche Fälle der Praxis zeigen. Es gibt aber auch bei diesen Uebergangsböden Unterschiede, die zur Zeit der Bonitierung noch nicht klar erfaßt werden konnten. So war das Kriterium der Kleefähigkeit noch nicht in die Bodenskala aufgenommen, da der Klee als Feldbau im Rahmen der Fruchtfolge noch nicht bekannt war (S. 14). Wie Kleefähigkeit und Bonität sich aber zu einander verhalten, kann wegen Mängel des statistischen Materials (S. 87) nicht genauer untersucht werden. Es ist daher nicht klar, ob sich die Kleefähigkeit in die allein nach der Kornwüchsigkeit vorgenommene Gliederung ohne weiteres einschieben läßt. Die Sicherheit und Größe der Klee-Ernten hängt von Umständen ab, die häufig auf den Ertrag vom Getreide von weit geringerem Einfluß sind²²¹). Auch das Merkmal der Zuckerrübenfähigkeit ist hinzugekommen. Die Bonität der Mittelböden wird somit vielfach ihrem heutigen Wert nicht gleichkommen und gleichbewertete Mittelböden oft verschieden zu beurteilen sein. Bei den geringen Böden, d. h. solchen, die unterhalb der Kleefähigkeit liegen, liegt die Sache ähnlich. Kartoffel-, Lupinen-, Serradellabau waren noch nicht in Anwendung. Ihre große Bedeutung für Viehwirtschaft und Kultur der leichten Böden ist bekannt. Die feinen Unterschiede dieser Böden konnten daher in der Bonitierung noch nicht zum Ausdruck kommen.

In der folgenden Uebersicht ist eine Gegenüberstellung der Klassen nach dem LGEV und die heute etwa für die Böden zutreffende Kennzeichnung erfolgt. Es war dabei zu berücksichtigen, daß die in dieser Untersuchung verglichenen Bonitätsdurchschnittszahlen Durchschnitte der Gutsbetriebe darstellen. Die Gutsbetriebe umfassen aber auch die nicht bonitierten Wege, Hofplätze, kleinen Wasserflächen, Unland

usw., während die Ackerklassen nur reines Ackerland bewerten. Die Gutsdurchschnitte müssen daher immer unter der Bonität ihres Ackerlandes liegen. Zum Ausgleich sind deswegen in der Gegenüberstellung die Bonitätszahlen des LGEV um 5 % herabgesetzt. Im Gutsdurchschnitt sind weiter Wiesen-, Weiden- und Waldbonität eingeschlossen. Unter der Annahme, daß die verhältnismäßig hohe Wiesenbonitierung die geringere Weiden- und Waldbonitierung ungefähr ausgleicht, ist kein weiterer Abzug gemacht, zumal 5 % Abzug für Wege usw. reichlich bemessen ist.

Klasseneinteilung nach dem LGEV		Bezeichnung der Klassen nach Jargow (1797)	Bonität nach Scheffeln je ha abzüglich 5%	Weizenbau in % des Gesamtwintergetreides	Heutige Kennzeichnung		
I. Kl.	bester Weizenbod.	bester Boden	5,8	—	54	schwerer und kräftiger Weizenboden	
II. Kl.	Gersten-, Erbsenacker		5,7—4,8	54			
III. Kl.	Gerst.-Acker 2. Güte	guter Mittelboden	4,7—4,0	39	47	leicht. Weizen-Gerstenboden	
			4,5				36
			4,4 4,0				
IV. Kl.	Roggen- u. weißer Haferacker	gewöhnlich. Mittelboden	3,9—2,9	22	26	guter Roggen-Haferboden	
			3,6				
			3,5				16
			3,4				
			3,0 2,9				
V. Kl.	Roggen- u. bunt. Hafer i. 4. Jahr	guter Sandacker	2,8—2,2	2,5	3,4	mittlerer Roggenboden	
			2,5				
			2,4				
			2,2				
VI. Kl.	Roggen- u. rauher Hafer im 6.—7. Jahr	schlechter Sandacker	2,1—1,4	0,8	0	schlechter Roggenboden	
			2,0				
			1,9				
			1,4				

Die Gegenüberstellung zeigt nochmals die schon gekennzeichnete Entwicklung seit 1755, die besonders in der Ausdehnung der Anbaufähigkeit der Böden für Weizen liegt. Die III. Klasse des LGEV, die Jargow als guten Mittelboden bezeichnet, gehört heute z. T. zu den kräftigen, z. T. zu den leichten Weizenböden. In der Uebersicht ist bei

der heutigen Kennzeichnung eine Heranziehung der Merkmale: Klee-, Zuckerrüben-, Kartoffel- und Serradellafähigkeit unterblieben, weil es aus den schon angeführten Gründen gewagt wäre, sie ohne weiteres in die alte Skala einzufügen. Es ist möglich, daß sich der „mittlere Roggenboden“ mit dem heute sogenannten Kartoffel-Serradellaboden und der schlechte Roggenboden mit dem Roggen-Lupinenboden vielfach deckt, aber es ist aus der alten Abstufung nicht mit Sicherheit zu folgern. Ebenfalls ist aus der alten Klasseneinteilung nicht zu ersehen, wo jetzt z. B. der Klee-Gerstenboden einzugliedern ist. Man kann auch nicht mit Bestimmtheit sagen, daß Boden von 3,0 Scheffeln aufwärts in allen Fällen kleefähig wäre. Es ist möglich, daß Boden von 2,9 Scheffeln kleefähig, dagegen solcher von 3,2 Scheffeln je ha nicht kleefähig ist. Mit Sicherheit könnte man nur sagen, daß Böden von 3,5 Scheffeln aufwärts kleefähig und solche unter 2,5 nicht kleefähig sind. Da nun der Kleebau einen äußerst günstigen Einfluß auf die Kultur der Böden ausübt, so muß sich seit der Bonitierung der Abstand zwischen früher fast gleichbewerteten Böden bei verschiedener Eignung für den Kleebau so sehr vergrößert haben, daß heute in vielen Fällen eine ganz andere Bewertung am Platze ist. Für die große Gruppe der Mittelböden, etwa zwischen 2,5 und 3,5 Scheffeln, wird somit die alte Bonitierung vielfach ein recht unzutreffendes Bild abgeben.

Es ist daher auch anfechtbar, wenn der Ritterschaftliche Kreditverein bei seinen neuen Taxgrundsätzen die neun Bodenklassen der Domanialbonitierung einfach übernimmt und die Bonität der Rittergüter ohne Neubonitierung in die Klassen eingliedert. Denn eine wesentliche Umgruppierung der Böden würde in vielen Fällen bei Neubonitierung zu erwarten sein. Die neun Klassen des Domaniums sind erst 1854 aufgestellt, allerdings in schematischer Weise, wie oben ausgeführt, aber zu einer Zeit, wo der Kleebau in Mecklenburg allgemein eingeführt war und der Hackfruchtbau schon starken Eingang gefunden hatte. Es wird wohl schon bei der zu Anfang des Jahrhunderts zuerst vorgenommenen Bonitierung des Domaniums die Kleefähigkeit mitberücksichtigt worden sein, wenn auch offiziell nur in die 6 Klassen des LGEV einzugliedern war. In erhöhtem Maße ist aber bei den umfangreichen Nachbonitierungen in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts der damaligen Entwicklung

der Landwirtschaft Rechnung getragen und Futter- und Hackfruchtbau bei der Klassifizierung allgemein berücksichtigt. Soweit das Domanium nachbonitiert ist, muß daher die Klassifizierung unserer heutigen Bewertung erheblich näher kommen. Für das ritterschaftliche Gebiet kann dies durch schematische Uebernahme der Klassen nach den früher einbonitierten Quadratruten ohne Nachbonitierung nicht erreicht werden. Die Abstufung nach den 6 Klassen des LGEV ist für den heutigen Entwicklungszustand der Landwirtschaft zu einseitig, um die feineren Unterschiede der Mittel- und leichten Böden zu erfassen.

Auf den beiden anliegenden Karten sind die Bonitierungszahlen und die Weizenanbauprozente eingezeichnet, um ein schnell und leicht erfaßbares Bild der Verhältnisse zu geben. Die Karten mußten für diesen Zweck erst gezeichnet werden, weil beim Statistischen Amt eine Karte mit den Grenzen der Unterbezirke der landwirtschaftlichen Statistik nicht vorhanden war. Da nun auf den gewöhnlichen Karten die Grenzen der Güter und Ortschaften nicht eingetragen sind, so wurde unter Verzicht auf große Genauigkeit der Weg gewählt, daß zunächst auf einer Albanschen Karte von Mecklenburg 1:300 000 die zu den einzelnen Unterbezirken gehörenden Ortschaften verschiedenfarbig unterstrichen und dann die Trennungslinien zwischen den Bezirken nach dem Augenmaß gezogen wurden. Die so gefundenen Bezirksgrenzen stimmen infolgedessen vielfach mit den wirklichen Grenzen nicht ganz überein, sie sind aber für unsere Zwecke genügend gekennzeichnet, um ein kartenmäßiges Bild zu ermöglichen. Durch Verkleinerung mit dem Pantograph ist endlich die vorliegende, im ungefähren Maßstab 1:500 000 gezeichnet worden. Die beiden Karten bringen zum ersten Mal eine Darstellung des Weizenanbaues und der Bonität und geben somit einen Beitrag zur Kenntnis der landwirtschaftlichen Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin.

B. Bonitierung und Pachtpreise.

Die Pachten der Domänen können bis zu einem gewissen Grade einen Anhalt dafür bieten, wie die Bonitierung heute zu bewerten ist. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß bei der öffentlichen Ausbietung — nur ein Teil der Domänen

1907—1914 stetig gestiegen sind. Die höchsten Pachten wurden bei 4,1 mit 71,4 und bei 4,5 Scheffeln je ha mit 63,8 Mk. je ha erzielt.

Aus der Zusammenstellung geht hervor, daß im Durchschnitt die in den Pachtpreisen sich zeigende Bewertung der Böden von 4,0—4,4 Scheffeln je ha hinter den höher bonitierten Böden kaum zurückbleibt — der Grund hierfür liegt in erster Linie in der leichteren Bodenbearbeitung — und daß auch die Böden von 3,0—3,4 Scheffeln z. T. noch so hoch bewertet werden, daß der Pachtpreis nur um ein Sechstel geringer ist als bei den Böden von 4,0—4,4 Scheffeln. In letzterem kommt zum Ausdruck, daß der auf diesen Böden meist stark betriebene Hackfruchtbau mit gleichzeitig starker Viehhaltung bei verhältnismäßig höheren Preisen für tierische Erzeugnisse eine nicht viel niedrigere Rente abwirft, als von den Weizenböden zu erzielen ist. Ein starker Abfall der Pachtpreise tritt bei den geringer bewerteten Böden ein, wo der Kleebau aufhört und die Kartoffeln in trockenen Jahren im Ertrage sehr zurückgehen.

V. Die Bonitierung nach Scheffel Saat im Vergleich zu anderen Bonitierungssystemen.

Bei normaler Zusammensetzung des landwirtschaftlichen Betriebes ist die Beschaffenheit des Ackerlandes im allgemeinen von maßgeblicher Bedeutung für den ganzen Guts-wert. Deswegen hat man der Klassifikation des Ackerlandes seitens der Taxationswissenschaft auch von jeher die Hauptbedeutung beigemessen. Die verschiedensten Systeme der Klassifikation sind aufgestellt und in Anwendung gebracht worden, ohne daß ein bestimmtes System bisher als das beste bezeichnet werden kann. Es ist zu untersuchen, wie sich die Bonitierung nach Scheffel Saat in diese Systeme ein-gliedert und wie sie im Vergleich zu ihnen zu beurteilen ist.

Die Klassifikationssysteme lassen sich in verschiedene Gruppen gliedern. Th a e r²²³) hat zuerst zwei Systeme unterschieden: Die „chemische“ oder „physische“ und die „ökono-

mische“ Klassifikation; erstere baut sich auf den 4 Hauptgemengteilen des Bodens: Ton, Sand, Humus und Kalk, letztere auf dem Ertrag oder dem Nutzungswert auf. Th a e r betont, daß nur die ökonomische Klassifikation für die Abschätzung in Frage kommt, daß sie gänzlich von der „chemischen“ zu trennen sei, aber auf sie insofern Bezug zu nehmen hat, als sie bei jeder Klasse angeben muß, „welche physisch bestimmten Bodenarten in diese zu stehen kommen“. Diese Ansicht Th a e r s deckt sich im allgemeinen mit der noch heute herrschenden Auffassung. v. d. G o l t z²²⁴) will die „chemische“ Klassifikation Th a e r s zutreffender als „naturwissenschaftliche“ bezeichnen, dem aber nicht zugestimmt werden kann. Denn unter naturwissenschaftlicher Klassifikation könnte man auch die „mineralogisch-geognostische“ verstehen, welche für die landwirtschaftliche Abschätzung nur eine geringe Bedeutung hat. Das chemische System Th a e r s wird dagegen besser als physikalisch-chemisches bezeichnet. Die von Th a e r gemachten Abstufungen lassen sich ganz systematisch ausbilden, so daß sich unter Abstufung nach dem Tongehalt von 10 zu 10 % 24 Hauptarten von Sand-, Lehm-, Ton-, Mergel-, Kalk- und Humusböden ergeben²²⁵). Für die Taxation hat diese Klassifizierung zunächst nur den Wert einer möglichst genauen Kennzeichnung des Bodens nach seinen Hauptgemengteilen, sie fällt in das Gebiet der Bodenkunde und Ackerbaulehre²²⁶). Meist wird sie mit einer Angabe der auf den Böden vornehmlich und sicher gebauten Pflanzen verbunden, wozu auch eine Anführung der auf den einzelnen Böden verbreitetsten wildwachsenden Pflanzen treten kann.

Unter den ökonomischen oder Ertragsklassifikationen sind solche nach dem Roh- und nach dem Reinertrag zu unterscheiden. Die Rohertragsklassifikationen bilden gewissermaßen den Uebergang von der chemisch-physikalischen zur Reinertragsklassifikation. Sie sind die Voraussetzung der letzteren. Zur Kennzeichnung der Roherträge werden meist die Flächenerträge der Hauptgetreidearten, vornehmlich des Roggens²²⁷) oder auch aller Kulturgewächse, wie es von P a b s t²²⁸) geschehen ist, angegeben. Die Rohertragsklassifikation war in früheren Zeiten die gebräuchlichste und für den praktischen Landwirt verständlichste, da einerseits die Wirtschaftsweise in den verschiedenen Gegenden sehr gleichmäßig war und die Erträge mehr durch

die natürliche Wüchsigkeit der Böden bedingt wurden als heute im Zeichen der künstlichen Düngemittel, und da andererseits der Faktor „Arbeit“ im Zeitalter der Frondienste eine viel geringere Bedeutung hatte als heute, wo er entscheidend ist, weswegen sich früher auch Roh- und Reinertrag nicht so scharf gegeneinander abstufen wie heute. Es gab außerdem noch keine landwirtschaftliche Betriebswissenschaft, ohne die genaue Reinertragsberechnungen nicht denkbar sind. *Thaer*²²⁹⁾ ist u. W. der erste, der Reinertragsklassen aufstellte. Auf Ermittlung des Reinertrages muß schließlich jede Klassifikation abzielen, denn nur der Reinertrag — der tatsächliche oder der vorgestellte — bedingt den Wert des Grundstückes. Die nach *Thaer* aufgestellten Klassifikationssysteme sind daher auch fast alle Reinertragsklassifikationen, so die bekannten von *Koppe*²³⁰⁾ und *Settegast*²³¹⁾; ebenfalls sind die gesetzlichen Bonitierungssysteme, die in den deutschen Staaten für die Veranlagung zur Grundsteuer im Laufe des 19. Jahrhunderts aufgestellt sind, Reinertragsklassifikationen bis auf das bayrische, das die Ertragsfähigkeit nach dem Rohertrag bemißt²³²⁾. Alle diese Klassifikationen greifen auf die chemisch-physikalische Beschaffenheit des Bodens zurück, entweder grundsätzlich, wie es z. B. von *Settegast* und bei der sächsischen Grundsteuereinschätzung, oder nur rein tatsächlich, wie es bei der preußischen Grundsteuereinschätzung durch Festlegung von Mustergrundstücken, für welche die Reinerträge berechnet wurden, erfolgt ist. Es ist nicht verständlich, warum v. d. *Goltz*²³³⁾ einen besonderen Gegensatz zwischen dem preußischen und sächsischen System konstruiert und das letztere als grundsätzlich falsch bezeichnet, weil es eine Verbindung von naturwissenschaftlicher und ökonomischer Klassifikation sei, obwohl er die Durchführung der sächsischen Einschätzung für sehr gut gelungen hält. Es ist im Gegenteil gerade die Heranziehung aller Merkmale der auf naturwissenschaftlicher Grundlage aufgebauten Bodenkunde und Pflanzenbaulehre zweckmäßig, um den eines bestimmten Ertrages fähigen Boden zu kennzeichnen. Die nur nach der Reinertragsfähigkeit abzustimmende Gliederung der Böden muß deshalb stets mit einer genauen bodenkundlichen Beschreibung verbunden sein. Diesem schon von *Thaer* bei Aufstellung seiner 10 Reinertragsklassen angewandten Grundsatz schließt sich auch *Aereboe* an, nur mit dem Unterschied, daß

er allgemeine Systeme ablehnt und nur für begrenzte Taxbezirke die Aufstellung von den jeweiligen Bodenverhältnissen derselben angepaßten Bodenklassen empfiehlt.

Die Bonitierung nach Scheffel Saat ist in die hier genannten Systeme im Prinzip nicht einzugliedern. Sie ist als eine Vorstufe der chemisch-physikalischen Gliederung anzusehen. „Denn in letzter Linie leiten sich ja alle Vorstellungen über die Bedeutung der verschiedenen Bodeneigenschaften aus den Erfahrungen über deren Einfluß auf das Wachstum unserer Kulturpflanzen ab.“²³⁴) Die Erfahrungen über die Ertragsunterschiede der verschiedenen Pflanzen auf den verschiedenen Bodenarten sind das primäre gewesen. Durch Vergleich dieser Ertragsunterschiede mit den jeweiligen Bodeneigenschaften hat sich dann erst das System der Bodenklassen herausgebildet. Die Heranziehung von nur 5 Kulturpflanzen im LGEV entspricht dem primitiven Stand der Landwirtschaft zur Zeit der Bonitierung, wie oben ausgeführt, und vermag der heutigen Differenzierung der Bodeneigenschaften bei der Mannigfaltigkeit der zum Anbau gelangenden Kulturpflanzen nicht mehr gerecht zu werden. Sie stellt eine einseitige Bodenkennzeichnung nur nach der Kornwüchsigkeit dar. Die gleichzeitige Abstufung nach Quadratruten je Scheffel ist eine Qualitätsabstufung, die tatsächlich etwa der Rohertragsfähigkeit in umgekehrtem Verhältnis gleichläuft. Sie kann als grobe Bodenkennzeichnung, unabhängig von dem Verhältnis der Quadratruzahlen, noch heute einen allerdings begrenzten Anhalt für Ertragsabschätzungen bieten.

Es ist betont worden, daß alle Klassifikationen auf Reinertrag abgestellt werden müssen, wenn sie den wirklich zutreffenden Gutswert genau ermitteln sollen. Dies hat auf der anderen Seite den Nachteil, daß sie sich auf den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere auf den Preisverhältnissen der Erzeugnisse aufbauen müssen und dadurch bei Veränderung dieser alsbald ein nicht mehr zutreffendes Bild geben. Ihr Wert als wirkliche Reinertragsklassifikation ist daher je nach der Veränderlichkeit der Preisverhältnisse auf ziemlich kurze Zeit beschränkt. Die Klassifikationen nach dem Reinertrag werden dann zwar nicht wertlos, aber sie haben nur noch den Wert von Bodenklassifikationen, womit sie allerdings wichtige Unterlagen für neue Reinertragsabschätzungen liefern. Bei Veränderungen, die nur

in den Preisverhältnissen begründet sind, ist es nicht schwer, die bisherige Klassifikation in ein neues System zu bringen. Bei Veränderung der Technik, sei es, daß neue Kulturmethoden, sei es, daß neu angebaute oder plötzlich ausgeschaltete Kulturpflanzen die bisherige Beurteilung der Böden verschieben, wird die Umstellung der Reinertragsklassen schwieriger. Denn die Neuerungen können sich auf bisher nicht beachtete Bodeneigenschaften gründen. Es sei hier auf die obigen Ausführungen über das seit der Durchführung der mecklenburgischen Bonitierung hinzugekommene Kriterium der Kleefähigkeit hingewiesen. Wie groß die Wertsverschiebungen bei Reinertragsklassifikationen in kurzer Zeit werden können, haben für den preußischen Grundsteuerreinertrag Aereboe und Fr. Brinkmann²³⁵⁾, sowie Rothkegel²³⁶⁾ nachgewiesen. Bei der scharfen Abstufung der Bodenklassen nach Reinerträgen, die ja stets erheblich größer ist als diejenige nach Roherträgen, müssen die Wertverschiebungen infolge von Veränderungen in den Preisverhältnissen naturgemäß gleich deutlich hervortreten. Demgegenüber haben die Klassifikationen nach dem Rohertrag oder nach den Bodeneigenschaften an sich den Vorzug, daß sie unabhängig von der jeweiligen Preisgestaltung als unveränderliche Unterlage für die je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen zu verändernden Reinertragstaxen verwandt werden können. Sie haben dadurch eine größere Beständigkeit. Dies ist wohl mit ein Grund, warum die Bonitierung nach Scheffel Saat seit mehr als 1½ Jahrhunderten in Mecklenburg in Anwendung ist, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß ihr in erster Linie die Verankerung im LGEV als nicht abzuändernder Steuermodus zu dieser Dauergeltung verholfen hat. Die Klassifizierung nach dem Rohertrag oder nach den Bodeneigenschaften war früher bei fast ausschließlichem Körnerbau nicht schwierig, da man jeden Ertrag auf eine Universalfrucht, nämlich Roggen, leicht umrechnen konnte. Bei der heutigen mannigfaltigen Wirtschaft mit Hackfrucht- und Futterbau aller Art wird dagegen als gemeinsamer Nenner nur der Geldwert in Frage kommen können, so daß also auch Rohertrags- oder reine Bodenklassifikationen schließlich wieder nur auf dem Umwege über den vorgestellten Reinertrag abzustufen sind. Man wird deswegen trotz der Veränderlichkeit der Preise stets Reinertragsklassifikationen aufstellen müssen. Den einzelnen Klassen sind

aber möglichst genaue Beschreibungen der zu ihnen gehörigen Böden mit gleichzeitiger Bezeichnung von Mustergrundstücken anzufügen. Hierdurch wird die bei Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse nötig werdende Umstellung der Reinertragsklassen erleichtert. Die Reinertragsklassifikationen werden auf diese Weise noch eine längere Zeit als Bodenklassifikationen gute Dienste leisten können, wie jetzt z. B. die alte preußische Grundsteuerreinertrags-einschätzung, bis sie schließlich bei großen Umwälzungen in der Technik oder in der Art der angebauten Kulturpflanzen einer völligen Neubewertung weichen müssen. Es ist nicht möglich, Klassifikationen für ewige Zeiten aufzustellen.

Allgemeine Klassifikationen, wie z. B. diejenigen von Koppe und Settegast, hält Aereboe²³⁷⁾ nicht für zweckmäßig und praktisch anwendbar. Er fordert die Aufstellung von Klassifikationen nur für begrenzte Taxbezirke, in denen die natürlichen und die wirtschaftlichen Bedingungen nicht zu große Unterschiede aufweisen. In dieser Beziehung kann Mecklenburg-Schwerin ohne Bedenken als ein Taxbezirk behandelt werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind in Mecklenburg ziemlich gleich und konstant, sie haben sich auch seit der Bonitierung nicht wesentlich verändert. Es sind seitdem keine neuen Industriezentren, wie in anderen Teilen Deutschlands durch Kohlen-, Erdöl- oder Kali-gewinnung entstanden, noch haben die Städte ihre Industrien in besonderem Maße ausgedehnt. Mecklenburg ist ein Agrarland geblieben mit Verkehrs- und Absatzverhältnissen, die im großen und ganzen auch früher etwa die gleichen waren. Im Norden erleichtern die beiden Häfen Rostock und Wismar den Absatz ins Ausland, welcher unter der Einwirkung des Einfuhrscheinsystems wieder den früheren, der natürlichen geographischen Lage Mecklenburgs entsprechenden Umfang anzunehmen verspricht. Im Süden vermittelten früher in erster Linie die Städte Boizenburg und Dömitz, beide an der Elbe, sowie Grabow den Absatz nach Hamburg und dem inneren Deutschland²³⁸⁾. Durch Schiffbarmachung der Elde und Ausbau des bis zum Müritzsee reichenden märkischen Kanalsystems ist der Wasserweg nach Hamburg und Berlin noch verbessert worden. Durch Ausbau des Eisenbahnnetzes, dessen Dichte allerdings gegenüber anderen Teilen Deutschlands sehr zurücktritt, hat das mittlere Mecklenburg einen besseren Anschluß an die nördlichen und

südlichen Wasserwege bekommen. Die Absatzverhältnisse können deshalb für ganz Mecklenburg als ziemlich gleichwertig angesehen werden. — Die Bodenverhältnisse schwanken zwischen leichtestem Sand und schwerem Lehm und Ton mit allen Uebergängen. Größere Gebiete mit besonderen Bodenverhältnissen, z. B. größere Hoch- oder Niederungsmoore mit Moorkulturen oder Marschen mit ausschließlichem Weidebetrieb oder Obst- und Gemüsebaugebiete gibt es nicht. Klimatisch ist allerdings ein deutlicher Unterschied zwischen dem Seeklima aufweisenden nördlichen Drittel Mecklenburgs und dem südlichen Drittel, das Binnenlandklima hat, festzustellen.

VI. Die Verteilung der Bonitätsklassen

A. auf die Besitzverhältnisse.

Für das Domanium ist in den Beiträgen zur Statistik Mecklenburgs²³⁹⁾ die durchschnittliche Bonitierung genau errechnet. Sie beträgt für die Pachthöfe abgerundet 3,6, für die Landstellen 2,8 Scheffel je ha. Letztere umfassen die sämtlichen bäuerlichen Betriebe und die 119 Erbpachthöfe, welche an Fläche zusammen etwa 8 % der Landstellen ausmachen. Pachthöfe und Landstellen haben zusammen 373 613 ha. Aus den im Handbuch des ritterschaftlichen Grundbesitzes aufgeführten Bonitäts- und Flächenangaben errechnet sich für die Ritterschaft, deren bonitiertes Gebiet 552 991 ha beträgt, ein Durchschnitt von 3,5 Scheffeln je ha. Hierbei sind die Wald- und Seeflächen mitgerechnet, welche im Domanium keine Rolle spielen, da die Staatsforsten nicht eingeschlossen sind und die zu den Domänen gehörenden Seeflächen von 20 ha Größe an nur etwas mehr als 1 % des Domänenumfangs betragen. Es müssen deswegen bei der Ritterschaft diese Flächen abgeschlagen werden, um vergleichbare Zahlen zu erhalten. Bei Abzug der großen Gewässer mit rund 16 500 ha erhöht sich die Bonität auf 3,6 Scheffel und bei weiterem Ausschluß der Güter mit mehr als 25 % Wald — sie umfassen etwa 17 % des ritterschaftlichen Gebiets und haben für sich eine Durchschnittsbonität von 2,5 Scheffeln — auf 3,9 Scheffel je ha. Wenn weiter bei den Rittergütern alle Waldflächen, auch diejenigen, die

weniger als 25 % der Gesamtfläche betragen, ausgeschieden werden, so ergibt sich bei Abzug der Gesamtprivatforsten mit rund 95 000 ha²⁴⁰⁾ und einer geschätzten Durchschnittsbonität dieser Forsten von 1,3 Scheffeln je ha von dem Gesamtareal und der Gesamtbonität der Ritterschaft ohne große Gewässer eine Durchschnittsbodengüte von 4,1 Scheffeln je ha gegenüber 3,6 bei den Domänen und 2,8 bei den Landstellen. Dies deckt sich mit der allgemein bekannten Tatsache, daß in Mecklenburg die Rittergüter den besten, die Bauernhöfe den schlechtesten Boden einnehmen, während die Domänen in der Mitte stehen.

B. auf das Land.

Es ist von Interesse, zu wissen, wie sich die Bodenarten nach der alten Bonitierung über Mecklenburg verteilen. Genaue, auf Zahlenunterlagen fußende Ermittlungen sind hierüber bisher nicht erfolgt. In den Beiträgen zur Statistik Mecklenburgs²⁴¹⁾ sind für das Domanium die Durchschnittsbonitäten der 23 Aemter angegeben, wobei aber nur die Landstellen und Pachthöfe berücksichtigt sind. Zu dem Domanium gehören außerdem noch 53 000 ha „übrige Fläche“, welche Gemeinde-, Dienst-, Pfarr- und Schulländereien, die geringen Ländereien der noch nicht verkauften Chausseehäuser, die Amtsreservate und im Privatbesitz befindlichen, aber nicht mit Gebäuden versehenen Eigentumsparzellen umfassen²⁴²⁾. Bezüglich dieser Grundstücke ist eine Bonität nicht angegeben. Aus den Durchschnittszahlen der Aemter ergibt sich folgende Zusammensetzung des Domaniums:

Bonität in Scheffel je ha	in ha	Fläche in Prozenten der Gesamtfläche
4,0—4,4	16 218,5	4,4
3,5—3,9	81 533,0	22,0
3,0—3,4	66 036,5	17,9
2,5—2,9	99 815,2	26,9
bis 2,4	106 899,3	28,8
	<hr/> 370 502,5	<hr/> 100,0

In Wirklichkeit verschiebt sich das Bild dahin, daß die besten und schlechtesten Klassen etwas mehr vertreten sind,

weil die Bonitätszahlen der Aemter schon Durchschnittszahlen von ziemlich großen Flächen — die Aemter haben im Durchschnitt 16 000 ha — darstellen. Die Zusammenstellung zeigt, daß im Domanium 56 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche aus schlechtem und mäßigem Boden (bis 2,9 Scheffel je ha) besteht.

Um die Verteilung der Bodenarten auf das ganze Land Mecklenburg festzustellen, ist es zweckmäßig, wieder von den Unterbezirken der landwirtschaftlichen Statistik auszugehen, welche zwar auch schon Durchschnittszahlen, aber doch von erheblich kleineren Flächen, darstellen, denn die Unterbezirke sind einschließlich der Waldgüter und ausschließlich der städtischen Feldmarken und der Klostergüter im Durchschnitt nur 6000 ha groß. Da im Domanium außer den von der Bonitierung ausgeschlossenen Staatsforsten nur ganz wenig Waldbesitz vorhanden ist, so müßten auch im ritterschaftlichen Gebiet nur die landwirtschaftlich genutzten Flächen berücksichtigt werden. Eine Aussonderung der Waldflächen und ihrer Bonität aus der Gutsbonität ist aber, wie oben ausgeführt, nur unter Heranziehung der Bonitierungsprotokolle möglich. Da die Güter mit weniger als 25 % Wald schätzungsweise schon mehr als die Hälfte des Privatforstbesitzes umfassen, so ist es für die Berechnung der Bodenverteilung auf das ganze Land zweckmäßiger, auch die Waldgüter mit mehr als 25 % Wald, die bei allen bisherigen Bonitätsvergleichen ausgesondert waren, wieder hinzuzunehmen. Es ergeben sich folgende Zahlen:

Bonität in Scheffel je ha	A. Domanium und Ritterschaft ohne große Gewässer u. ohne Güter mit mehr als 25% Wald ha	B. Güter mit mehr als 25 % Wald ha	A und B zusammen ha
4,5 u. mehr	42 501	—	42 501
4,0—4,4	112 192	713	112 906
3,5—3,9	312 251	2 689	314 940
3,0—2,8	149 483	22 331	171 814
2,5—2,9	118 056	28 290	146 346
bis 2,4	92 699	37 910	130 609
	827 182	91 933	919 115

Die aufgeführten Flächenzahlen können keinen Anspruch auf absolute Genauigkeit machen, da z. T. die Größe der abgezogenen Gewässer nicht genau zu ermitteln war, z. T. die Identität der in den Listen der Unterbezirke aufgeführten

Ortschaften mit den in den Beiträgen zur Statistik Mecklenburgs, dem Handbuch des ritterschaftlichen Grundbesitzes und Jargows Kataster aufgeführten Landstellen, Höfen und Gütern nicht in allen Fällen ganz klar war. Das Ergebnis kann sich aber u. E. um nicht mehr als höchstens 2% verschieben.

Zu diesen bonitierten Flächen kommen noch folgende, die z. T. nicht nach dem LGEV bonitiert sind, z. T. ihrer Bonität nach in den verarbeiteten Unterlagen nicht aufgeführt sind:

Klostergüter ohne Wald einschl. Gewässer etwa	33 000 ha,
Gemeinde-, Dienst- usw. Ländereien im Domanium	53 000 ha,
Wismarsche Güter	etwa 5 000 ha,
Städtische Feldmarken ohne Wald	„ 55 000 ha,
	„ 146 000 ha.

Diese Flächen müssen schätzungsweise auf die Bodenklassen verteilt werden. Die Wismarschen Güter können der Gruppe von 4,0—4,4 Scheffeln zugeteilt werden. Die städtischen Feldmarken dagegen haben, wie bekannt, zum größeren Teil schlechten und mäßigen Boden; auch die Klostergüter weisen viel Sandboden auf, worauf auch die frühere Bezeichnung eines Teils des Dobbertiner Gebietes mit „Sandprobstei“ hinweist. Die 53 000 ha große Restfläche des Domaniums ist höchstens wie der Durchschnitt des Domaniums zu bewerten. Es dürfte deswegen wohl das Richtige getroffen werden, wenn die ganze Fläche von 141 000 ha (ausschl. der Wismarschen Güter) zu je $\frac{1}{4}$ auf die vier unteren Klassen verteilt wird. Es ergibt sich hierdurch für das ganze Land ausschließlich Staats- und Gemeinde-, aber einschließlich Privatforsten folgende Verteilung:

Bonität in Scheffeln je ha	Fläche	
	in ha	in Prozenten der Gesamtfläche
4,5 u. mehr	42 501	4,0
4,0—4,4	117 905	11,0
3,5—3,9	350 190	32,9
3,0—3,4	207 064	19,5
2,5—2,9	181 596	17,0
bis 2,4	165 859	15,6
	<hr/> 1 065 115	100,0

Wenn wir von der dritten Gruppe ein Drittel zu den Weizenböden rechnen — die Ansichten darüber, was von den Uebergangsböden zu den Weizen-, was zu den Roggenböden zu rechnen ist, werden meist geteilt sein — so würden rund 25 % des Landes aus Weizenboden bestehen, während etwa 33 % schlechten und mäßigen Boden aufweist. Der Rest liegt dazwischen.

Ein noch genaueres Bild würde sich ergeben, wenn nicht von den Durchschnittszahlen der Unterbezirke der Statistik, sondern von den Gütern und Dörfern selbst ausgegangen wird, welches rechnerisch hier nicht ausgeführt, aber zeichnerisch in der im Anhang beigefügten Karte durch Eintragung der Bonitätssignaturen vorgenommen ist. Als Kartenunterlage ist die Karte 1:200 000 der Kartographischen Abteilung der Preuß. Landesaufnahme, bzw. eine Skizze dieser Karte verwandt worden. Die Bonität der Güter und Ortschaften ist mit den auf der Karte oben rechts erläuterten kreisrunden Signaturen eingetragen. Durch photographische Verkleinerung ist eine Karte im ungefähren Maßstab 1:500 000 hergestellt.

Der erste Blick auf die Karte zeigt sofort die sehr wechselnde Beschaffenheit der mecklenburgischen Bodenverhältnisse, welche hier noch schärfer hervortritt als auf der Karte mit den Durchschnittsbonitäten der Unterbezirke. Es sind nur wenige gleichmäßig gestaltete Gebiete mit besserem Boden vorhanden. So haben wir ein Gebiet mit vorwiegend schwerem Lehmboden in der nordwestlichen Ecke des Landes, im Osten und Süden etwa begrenzt durch die Linie Wismar, Schweriner See, Rehna. Aber auch hier haben wir kleinere Bezirke mit sandigem Boden, wie z. B. um die Stadt Grevesmühlen herum. Ein weiteres zusammenhängendes Gebiet mit schwerem Boden haben wir im Osten, etwa begrenzt von den Ortschaften Gnoien, Laage, Lalendorf, Waren, Teterow, Dargun, und ferner zwischen Penzlin und Stavenhagen. Das südliche Mecklenburg, etwa südlich der Linie Boizenburg, Hagenow, Schwerin, Sternberg, Waren, Penzlin, besteht bis auf die Lehminsel südlich Goldberg, nordwestlich Röbel, östlich Grabow und südöstlich Boizenburg (Teldau) aus Sandboden. Im übrigen Mecklenburg wechselt leichter und schwerer Boden ziemlich stark miteinander ab. Der Wechsel ist auch innerhalb der einzelnen Betriebseinheiten sehr groß, so daß für die errechnete Durchschnitts-

bonität der einzelnen Betriebe dasselbe gilt, was S. 99 bezüglich der Durchschnittsbonitäten der Unterbezirke gesagt ist. Diese Mängel ließen sich nur vermeiden, wenn von den Bodenparzellen und nicht von den Betriebseinheiten ausgegangen wird. Eine auf den Bodenparzellen fußende Bonitierungskarte wäre die Idealkarte zur Kennzeichnung der Bodenverhältnisse.

Vergleichen wir mit unserer Karte die 1922 von Geinitz herausgegebene geologische Uebersichtskarte²⁴³) von Mecklenburg, so sehen wir zunächst, daß die auf letzterer vorgenommene Unterscheidung von „vorherrschend Lehm (Geschiebemergel)“ und „vorherrschend Sand“ sich im großen und ganzen mit den Bonitätszahlen deckt. Aber die Bonitierungskarte bringt mehr. Auf der Geinitzschen Karte ist keine Abstufung unter den Lehmböden vorgenommen, so daß z. B. die Böden des Klützer Winkels auf gleicher Stufe mit schwach lehmigen Böden stehen. Unter den Sandböden werden andererseits nach ihrer geologischen Herkunft 4 Arten: Sand, Talsand, „übersandete Diluvialhochfläche“ und mooriger Sand (Lewitz) unterschieden. Von diesen Unterscheidungen ist nur die letzte Kennzeichnung wesentlich für die landwirtschaftliche Beurteilung. Dagegen tritt z. B. der große Unterschied zwischen den schweren Böden der Teldau und den leichten Böden zwischen Lübtheen und Dömitz bei der Kennzeichnung nach der geologischen Herkunft — sie sind beide als Talsand des Elburstromtales bezeichnet — nicht hervor. Für die bodenkundliche Beurteilung ist, wie auch dieses Beispiel wieder zeigt, die geologische nur von sehr geringer Bedeutung²⁴⁴). Dagegen ist die geologische Erforschung von großem Wert für die Erklärung der vorhandenen Bodenverhältnisse, die gerade in Mecklenburg nur in dem eigentümlichen geologischen Aufbau zu finden ist.

VII. Zusammenfassung.

Die Bonitierung nach Scheffel Saat ist im Prinzip eine Grundstücksbonitierung, da sie ohne Rücksicht auf den betriebswirtschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke und auf die Markt- und Verkehrslage vorgenommen ist. Die Bonitierungsabschnitte sind jedoch im ritterschaftlichen Gebiet

teilweise so groß, daß bei Aufteilungen meist neue Bonitierungsabschnitte gebildet werden müssen, um die Bodenunterschiede zu erfassen.

Die Bonitierung des Ackerlandes nach Quadratrueten je Scheffel Saat ist eine schematisierte Erweiterung des zur Zeit des Abschlusses des LGEV üblich gewesenen Grundsatzes der Saatpraxis, in guten Boden stärker als in schlechten einzusäen. Die Klasseneinteilung ist einseitig nach der Kornwüchsigkeit der Böden entsprechend dem primitiven Zustand der mecklenburgischen Landwirtschaft um die Mitte des 18. Jahrhunderts erfolgt. Die Merkmale der Klee-, Zuckerrüben-, Serradella- und Kartoffelfähigkeit usw. sind noch nicht in die Bodenskala aufgenommen, da diese Früchte noch nicht angebaut wurden. Die Abstufung der Klassen nach Quadratrueten je Scheffel geht tatsächlich den Roherträgen etwa parallel (Thünen), und zwar im umgekehrten Verhältnis. Daß die Rohertragsunterschiede auf diese Weise erfaßt werden sollten, ist wahrscheinlich, aber in der Vorschrift oder sonstwo nicht ausgesprochen.

Die Bonitierung der Wiesen ist im Prinzip eine Rohertragstaxe, die aber wegen der sehr gering angenommenen Erträge einer schematischen Eingliederung in die Grenzspannen von 100 bis 300 Quadratrueten gleichkommt. Durch die Gleichsetzung von 1 bonit. Fuder = 2 bonit. Scheffel wird das Wiesenland 50 bzw. 100 % höher als bestes bzw. schlechtestes Ackerland bewertet. Diese hohe Einschätzung erklärt sich aus der früher sehr hohen Bewertung des Düngewerts der Wiesen. Sie hat zur Folge, daß Betriebe mit engem Wiesenverhältnis eine höhere Bonität bekommen, als bei unserer heutigen Wirtschaftsweise nach Ueberschreiten des Optimums, das bei Zusammentreffen mit mittlerem und gutem Ackerland schon bei einem ziemlich weiten Wiesenverhältnis erreicht wird, gerechtfertigt ist. Bei Ueberschreiten des Optimums des Wiesenverhältnisses wäre ein Abschlag von der Gesamtbonität des Betriebes vorzunehmen.

Die Weiden sind nach der Güte schematisch zwischen die Grenzzahlen von 100 und 500 Quadratrueten eingegliedert, ohne daß genauere Anweisungen für diese Eingruppierung gegeben sind. Das Weideland wird somit im Verhältnis zum Ackerland niedriger einbonitiert. Da bei den sehr niedrigen Preisen für tierische Erzeugnisse die Rente vom Weideland seinerzeit noch viel geringer war, als in der niedrigeren

Bonitierung zum Ausdruck kommt, andererseits die Umwandlungsfähigkeit in Ackerland berücksichtigt werden mußte, so ist die Weidebonitierung als ein Mittelding zwischen Gleichstellung mit dem Ackerland und Berücksichtigung geringerer Ertragsfähigkeit anzusehen. Durch die Anweisung der Direktorialkommission, daß alle Weiden, deren frühere Nutzung als Ackerland nachweisbar war, als Ackerland bonitiert werden sollten, ist ein Teil der Weiden zu der höheren Ackerbewertung veranlagt worden. Da andererseits während der Durchführung der Bonitierung der Uebergang von der Dreifelder- zur Koppelwirtschaft, welche eine Verringerung der Dauerweideflächen zur Folge hatte, vor sich ging, ist eine etwas höhere Bewertung der bereits in Koppelwirtschaft liegenden Güter erfolgt.

Der Wald ist nach der Weidenutzung, die er zur Zeit der Taxation bot, zur Veranschlagung gekommen. Demgemäß ist er im Verhältnis zu Acker und Wiesen nur gering bewertet. Ein hoher Waldanteil drückt daher die Gesamtbonität eines Gutes. Da die Weidenutzung durch die jeweiligen Bestandsverhältnisse (Dichte, Alter des Bestandes usw.) noch mehr als durch die Bodenbeschaffenheit, die nicht zu berücksichtigen ist, bedingt wird, so besteht eine bestimmte Beziehung zwischen der Eingruppierung als Weide und der Güte des Waldbodens nicht. Durch Umwandlung kann somit erheblich höher zu bonitierendes Acker- oder Wiesenland gewonnen werden. Bei genauen Bonitätsermittlungen ist daher die Feststellung, ob solche Umwandlungen erfolgt sind, notwendig. Allgemeine und erhebliche Waldrodungen haben, von Einzelfällen abgesehen, seit der Bonitierung nicht stattgefunden.

Die größeren Gewässer sind nur in den Fällen, wo eine Verpachtung erfolgt war, veranschlagt, indem je 120 Rthlr. Fischerpacht einer Hufe gleichgesetzt werden, was dem Zinswert einer geringen Hufe gleichgekommen sein mag. Bei Bonitätsberechnungen und Vergleichen müssen die großen Wasserflächen ausgeschieden werden.

Die Durchführung der Bonitierung ist in der Ritterschaft in den Jahren 1756—57, 1764—73 und 1777—78 erfolgt, und zwar unparteiisch und gewissenhaft, wie es bei dem großen Aufwand von 6 Taxatoren und 2 beaufsichtigenden Kommissaren nicht anders zu erwarten ist, und im allgemeinen auch gleichmäßig. Die einmal festgelegte, im ritterschaft-

lichen Hufenkataster registrierte Bonitierung ist bis heute unverändert geblieben.

Im Domanium ist die Bonitierung im wesentlichen nach denselben Grundsätzen im Anfang des 19. Jahrhunderts bis etwa 1820 erfolgt. Später haben erhebliche Nachbonitierungen stattgefunden, und zwar gelegentlich der Separation und bei der allgemeinen Vererbpachtung (1869—1876). Durch Verordnung vom 7. 10. 1854 sind aus den 6 Klassen des LGEV durch Zusammenlegen der ersten beiden und Halbieren der übrigen Klassen neun gebildet worden. Bei diesen Nachbonitierungen ist der damaligen Entwicklung der Landwirtschaft Rechnung getragen worden, so daß die Eignung der Böden für Hackfrucht- und Futterbau schon Berücksichtigung gefunden hat.

Größere Teile des Landes sind gar nicht oder nicht nach den Grundsätzen des LGEV bonitiert, und zwar die städtischen Feldmarken, die Kloster- und die Wismarschen Güter.

Die Bonitierung hat bis in die neueste Zeit als Unterlage für Steuerhebungen usw. gedient und wird noch heute vom Ritterschaftlichen Kreditverein als Taxunterlage für Beleihungen verwandt. Die verschiedene Verwendung der Bonitierung, z. T. als unmittelbarer Multiplikator, z. T. nur als Bodenklassenindex, zeigt, daß die Ansichten über Scheffelzahl und Ertragsfähigkeit auch früher schon verschieden gewesen sind.

Die Bonitierung ist für die dem heutigen Entwicklungsstand der Landwirtschaft entsprechende Bodenbeurteilung nur in beschränktem Maße von Wert. Die Kulturfähigkeit der Böden hat sich erheblich verschoben. Vor 100 Jahren hat zunächst das Mergeln die Grenze der Weizenfähigkeit nach unten ausgedehnt (Thünen, Gerke). Durch Mergelschuf man sogen. „künstliche“ Weizenböden. Heute, wo Düngemittel jeder Art zur Verfügung stehen, erfolgt der Weizenbau, wie der Vergleich mit den Anbauflächen der letzten Vorkriegsjahre zeigt, in großem Umfang auf Böden, die im LGEV als Gerstenacker 2. Güte und z. T. sogar als Roggen- und weißer Haferacker bewertet sind. Es können deswegen heute alle Böden, die über 4,0, und ein großer Teil der Böden, die über 3,5 Scheffel je ha bonitiert sind, zu den Weizenböden gezählt werden. Die Bonitätszahlen geben für diese Böden einen Anhalt für die Schwere des

Bodens. Die Beurteilung der geringer bonitierten Böden hat sich durch den hinzugekommenen Futter- und Hackfrucht-
bau erheblich anders gestaltet. Insbesondere ist das Kriterium
der Kleefähigkeit als wertverschiebend hinzugetreten. Es
ist ebenso wie das Merkmal der Zuckerrüben-, Serradella-
und Kartoffelfähigkeit nicht ohne weiteres in die Abstufung
des LGEV einzugliedern, da diese allein nach der Korn-
wüchsigkeit erfolgt war. Es könnte nur mit Gewißheit ge-
sagt werden, daß Böden über 3,4 Scheffel rotkleefähig, da-
gegen unter 2,5 Scheffel je ha nicht rotkleefähig sind. Die
Bewertung der unter einer Bonität von 3,4 liegenden Böden
deckt sich daher heute vielfach nicht mit der alten Ein-
gliederung. Dies gilt jedenfalls für die Bonitierung in der
Ritterschaft. Durch die im Domanium 1854 aus Anlaß von
Nachbonitierungen im Rahmen der Quadratrutenabstufung ge-
bildeten neun Klassen ist besonders gelegentlich der 1869—76
erfolgten umfangreichen Nachbonitierungen der fortge-
schrittenen Entwicklung der Landwirtschaft Rechnung ge-
tragen, so daß die nachbonitierten Teile des Domaniums
unserer heutigen Bodenbeurteilung näher kommen.

Der Vergleich mit den Pachtpreisen der Domänen zeigt,
daß die für Hackfrucht- und Futterbau besonders geeigneten
leichten Lehm Böden und lehmigen Sandböden heute eine fast
ebenso hohe Rente abwerfen als die schweren Weizenböden.
Die Reinertragsfähigkeit dieser physikalisch-chemisch sehr
verschiedenen Böden hat sich somit gänzlich verschoben.
Die alte Bonitierung kann daher nur noch als grobe Boden-
kennzeichnung gelten.

Quellenangabe.

I. Akten.

Akten des früheren Landesarchivs, jetzt im Geh. und Hauptarchiv in Schwerin, betreffend die Bonitierung des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und voraufgehende Bonitierungen, und zwar insbesondere:

- a) Protokolle der Direktorial-, Vermessungs- und Bonitierungskommission. Bd. I—XIII. 1756—1779.
- b) Akten, betreffend die von der herzoglichen Kammer verlangte, nicht in den Bonitierungsanschlag zu bringende Rohrwerbung und Winterfischerei 1757—1769.
- c) Akten, betreffend die verweigerten Veränderungen der vermessenen, aber noch nicht bonitierten Güter 1766.
- d) Akten, betreffend die von der herzoglichen Kammer verlangte Retaxation aller vor dem Vergleich von 1762 bonitierten Güter.
- e) Bonitierungsprotokolle und Karten dazu.
- f) Akten, betreffend die 1727—1729 vorgenommene Hufenrektifikation der Klostergüter und Gemeinschaftsörter.
- g) Akten, Catastra 1629—1717.

Akten des Geh. und Hauptarchivs, betreffend Mensuratio praefect. (Landesvermessung 1701 ff.)

Akten des Wismarschen Ratsarchivs, betreffend die Ausmittlung des steuerbaren Hufenstandes der Wismarschen Stadtgüter.

Akten des Statistischen Amtes in Schwerin, betreffend die Anbauflächen in den Jahren 1911, 1913 und 1914.

II. Druck- und Zeitschriften.

Aereboe: Die Taxation von Landgütern und Grundstücken. Berlin 1912.

Derselbe und Fr. Brinkmann: Vorschläge zur Reform der Taxprinzipien des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen und des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts.

Balck: Verfassungsverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin. Schwerin 1917.

Derselbe: Domaniale Verhältnisse. Wismar und Rostock 1864.

- Derselbe: Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin. 1. Bd. Wismar 1877. 2. Bd. Schwerin 1878.
- Derselbe: Verwaltungsnormen in Mecklenburg-Schwerin. 1. Bd. Schwerin 1883. 2. Bd. Schwerin 1891. 3. Bd. Schwerin 1900.
- Becker: Ueber die Verbesserung und Verschlechterung des Ackers durch Mergeln in „Neue Annalen der Mecklenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft“. Rostock 1818. S. 119 ff.
- Boll: Geschichte Mecklenburgs. Neubrandenburg 1856.
- Bollbrügge: Ueber Bonitierung und Taxierung Mecklenburgischer Landgüter in „Neue Annalen der Mecklenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft“. Rostock 1815. S. 17 ff.
- Dade: Die Entstehung der Mecklenburgischen Schlagwirtschaft. Göttingen 1891. (Diss.)
- Dreves: Mecklenburgs Ackerkultur. Schwerin 1816.
- v. Ferber: Grundzüge der Wertschätzung der Landgüter in Mecklenburg. Berlin 1796.
- Geinitz: Geologie Mecklenburgs. Rostock 1922.
- v. d. Goltz: Landwirtschaftliche Taxationslehre. Berlin 1882.
- Derselbe: Handbuch der Landwirtschaftlichen Betriebslehre. 4. Aufl. Berlin 1912.
- Gerke: Landwirtschaftliche Erfahrungen und Ansichten. 2 Bde. Hamburg 1822.
- Derselbe: Blicke in die Zukunft mit vorzüglicher Hinsicht auf Mecklenburg in „Neue Annalen der Mecklenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft“. Rostock 1815. S. 139 ff.
- Derselbe: Reisenotizen in „Neue Annalen der Mecklenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft“. Rostock 1820. S. 72 ff.
- Hane: Uebersicht der mecklenburgischen Geschichte. 1804.
- Ad. Fr. Jargow: Anleitung zur Bestimmung des wahren Wertes und Ertrages eines Landgutes. Rostock 1786.
- Derselbe: Allgemeines Verzeichnis der Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzschen Städte und Landgüter. Neubrandenburg. 1. Aufl. 1787. 2. Aufl. 1797.
- Karsten: Die ersten Gründe der Landwirtschaft. Berlin und Leipzig 1795.
- Klüver: Beschreibung des Großherzogtums Mecklenburg. 1. Bd. Hamburg 1728.
- Koppe: Unterricht im Ackerbau und in der Viehzucht. 11. Aufl. 1885.
- Krönitz: Oekonomisch-technologische Enzyklopädie. 86. Teil. Berlin 1802.
- v. Langermann: Versuch über die Verbesserung des Nahrungsstandes in Mecklenburg. Neubrandenburg 1786.
- v. Lengerke: Darstellung der Landwirtschaft in den Großherzogtümern Mecklenburg. 2 Bde. Königsberg 1831.

- v. Lützow: Band Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz von Niekammers Güteradreßbuch. Leipzig 1921.
- Freiherr Maltzan: Land Mecklenburg und Hansastädte des Handbuches des Grundbesitzes im Detschen Reich. Berlin 1913.
- Mantzel: Neue Mecklenburgische Staatskanzlei. 1. Teil Rostock 1791. 2. Teil Rostock 1792. 3. Teil Neustrelitz 1798.
- Mielck: Ueber das Verhältnis des Grundsteuerreinertrages zum Bodenwert in „Fühlings landwirtschaftliche Zeitung“ 1913. S. 128 ff.
- Derselbe: Die Mecklenburgische Bonitierung nach Scheffel Saat als Maßstab für die Getreideumlage in „Mecklenburgische Landwirtschaftliche Wochenschrift“ 1921 Sp. 828 ff.
- Mitscherlich: Bodenkunde für Land- und Forstwirte. 3. Aufl. Berlin 1920.
- P. Moeller: Entwurf eines Abschätzungsverfahrens für Land- und Rentengüter. Leipzig 1907.
- Th. Nugents: Reisen durch Deutschland und vorzüglich durch Mecklenburg (1766). Aus dem Englischen übersetzt und mit einigen Anmerkungen und Kupferstichen versehen. 1. Teil Berlin 1781. 2. Teil Berlin 1782.
- v. Pabst: Landwirtschaftliche Taxationslehre. 3. Aufl. Wien 1881.
- Parchmann: Mecklenburgische Bestandsverhältnisse und Forstwirtschaft in früheren Jahrhunderten. Rostock 1921.
- Pinckert: Die Wiesenkultur in ihrem höchsten Ertrage. Wien 1865.
- Raabe: Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande. 6 Bde. 1844—1859.
- Remy: Bodeneinschätzung und Bodenuntersuchung. Landw. Jahrbücher. Bd. 49. Berlin 1916. S. 147 ff.
- Rothkegel: In welcher Weise können die Ergebnisse der alten Grundsteuereinschätzungen für die Zwecke der Veranlagung zur Reichsvermögenssteuer nutzbar gemacht werden? in „Berichte über Landwirtschaft“. Bd. II, Heft 3, S. 451 ff. Berlin 1925.
- Settegast: Die Landwirtschaft und ihr Betrieb. 1. Bd. Breslau 1875.
- Chr. Schumacher: Prüfung der Urteile über die mecklenburgische Wirtschaftsverfassung. Berlin 1804.
- Derselbe: Das gerechte Verhältnis der Viehzucht zum Ackerbau aus der verbesserten mecklenburgischen Wirtschaftsverfassung. Neue Aufl. Berlin 1805. Die erste Auflage, offenbar von einem andern Verfasser, erschien anonym. Frankfurt und Leipzig 1763.
- H. Schumacher: J. H. v. Thünen. Ein Forscherleben. 2. Aufl. Rostock 1883.

- Siemssen: Magazin für die Naturkunde und Oekonomie Mecklenburgs. 1. Bd. Schwerin und Leipzig 1791. 2. Bd. ebendort 1795.
- Thaer: Englische Landwirtschaft. Hannover 1798.
- Derselbe: Grundsätze der rationellen Landwirtschaft. Berlin 1809.
- Derselbe: Versuch einer Ausmittlung des Reinertrages der produktiven Grundstücke. Neue unveränderte Aufl. Berlin 1833.
- v. Thünen: Ueber die Einführung eines Kreditsystems in Mecklenburg und über die Bestimmung des Pfandwerts der Mecklenburgischen Landgüter in „Neue Annalen der Mecklenb. Landwirtschaftsgesellschaft“. Rostock 1817. S. 401 ff.
- Derselbe: Der isolierte Staat. 3. Aufl. 2. Bd. Berlin 1875.
- Derselbe: Ueber die Wirkung des Mergels in „Neue Annalen der Mecklenburg. Landwirtschaftsgesellschaft“. Rostock 1829. S. 460 ff.
- Zade: Der Hafer. Jena 1918.
- Zimmermann: Ueber Mecklenburgs Kreditverhältnisse nebst einer Reflexion über Getreidepreise und Güterhandel. Neubrandenburg 1804.
- Von richtigen Anschlägen der Landgüter. Neubrandenburg 1794.
- Handbuch der Mecklenburgischen Wirtschaftsführung. 1. Bd. Schwerin 1855.
- Abhandlung über die Bewässerung der Wiesen mit Herstellung der wichtigsten Vorteile dieser Verfahrensart, nach der 4. Ausg. des Originals aus dem Englischen übersetzt. Leipzig 1803.
- Die ritterschaftlichen Landgüter im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin nach Flächengröße und Hufenstand, herausgeg. vom Statistischen Amt. Schwerin 1910.
- Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. 7. Bd. 1. und 2. Heft Schwerin 1873 und 13. Bd. 1. Heft 1. Abt. Schwerin 1897.
- Statistisches Handbuch für Mecklenburg-Schwerin. 2. Ausg. Schwerin 1910.
- Statistisches Handbuch des Deutschen Reiches.
- Bericht des Statistischen Amtes Schwerin, betr. Wahlordnung für die Landwirtschaftskammer. 1916.
- Herzogl. Mecklenb. Grundgesetze. Schwerin 1778.
- Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender.
- Satzungen der Mecklenb. Ritterschaftl. Kreditvereins von 1818, 1839, 1899, 1925.
- Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin.

Anmerkungen.

1) Balck: Verfassungsverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin. Schwerin 1917.

2) Unter den sogen. Gemeinschaftsörtern wird das um die Stadt Rostock gelegene Gebiet verstanden, welches bei der Landesteilung von 1621 im gemeinschaftlichen Besitz der Herzöge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow verblieb. Durch den Hamburger Vergleich von 1701 kam dies Gebiet ganz an Meckl.-Schwerin. Im § 126 des LGEV werden die einzelnen Güter, die zu diesem Bezirk gehören, aufgezählt — 24 gehören zur Stadt Rostock, 24 stehen im Privatbesitz — und für die Zukunft als neue Bezeichnung „Rostocker Distrikt“ festgesetzt.

3) v. Langermann: Versuch über die Verbesserung des Nahrungsstandes. Neubrandenburg 1796. S. 80.

4) Protokoll der Direktorial-Kommission vom 8. Januar 1774. Im Jahre 1628 ist zuerst ein Kataster aufgestellt worden, welcher für lange Zeit maßgeblich gewesen ist.

5) Hane: Uebersicht der Mecklenburgischen Geschichte 1804, S. 357.

6) Akten des Geh. und Hauptarchivs Schwerin betr. Mensuratio praefect. et praed., Amt Grevesmühlen. IV, 7, 27, 1.

7) Akten des Landesarchivs, betr. die 1727—1729 vorgenommene Hufenrektifikation der Klostergüter und Gemeinschaftsörter. 3. 126. 3.

8) Balck: Finanzielle Verhältnisse. Bd. II. Wismar 1878, S. 15.

9) Thaer: Grundsätze der rationellen Landwirtschaft. I. Bd. Berlin 1809, S. 56.

10) Handbuch der mecklenburgischen Wirtschaftsführung. I. Bd. Schwerin 1855, S. 34.

11) Balck: Domanialverhältnisse. Wismar 1864, S. 85.

12) 1 mecklenburgischer Morgen = 120 Quadratruten = 26 a.

13) Thaer: Englische Landwirtschaft. Hannover 1798, S. 741.

14) Thaer: Grundsätze der rationellen Landwirtschaft. Berlin 1809, S. 37.

15) a. a. O. S. 53.

16) Gerke: Landwirtschaftliche Erfahrungen und Ansichten II. Bd. Hamburg 1822, S. 212.

17) Schumacher: Prüfung der Urteile über die mecklenburgische Wirtschaftsverfassung. Berlin 1804, S. 30.

18) Chr. Fr. Jargow: Allgemeines Verzeichnis der Mecklenburg-Schwerinschen und -Strelitzschen Städte und Ländgüter. Neubrandenburg 1797. Vorbericht S. 13.

19) v. Ferber: Grundsätze zur Wertschätzung der Ländgüter in Mecklenburg. Berlin 1796, S. 198.

20) Das gerechte Verhältnis der Viehzucht zum Ackerbau, aus der verbesserten mecklenburgischen Wirtschaftsverfassung abgeleitet. Frankfurt und Leipzig 1763, S. 79.

21) Ad. Fr. Jargow: Anleitung zur Bestimmung des wahren Wertes und Ertrages eines Landgutes. Rostock 1786, S. 36.

22) Von den richtigen Anschlägen der Landgüter. Neubrandenburg 1794, S. 9.

23) Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. VII. Bd. 3. Heft. Schwerin 1873, S. 30.

24) Drewes: Mecklenburgs Ackerkultur. Schwerin 1816, S. 23.

25) v. Ferber: a. a. O. S. 221. Von richtigen Anschlägen der Landgüter 1794, S. 15. Thaer: Einleitung zur englischen Landwirtschaft, I. Bd. S. 749.

26) v. Lengerke: Darstellung der Landwirtschaft in den Großherzogtümern Mecklenburg. Königsberg 1831. I. und II. Bd.

27) Band VII, Heft 3, Schwerin 1873. S. 2. Der geschichtliche Ueberblick über die wirtschaftliche Lage um das Jahr 1770 in den Beiträgen zur Statistik ist auch in anderen Punkten nicht ganz zutreffend. So soll 1771 unter Hinweis auf Hane: Uebersicht der Mecklenburgischen Geschichte 1804, S. 558, eine schlechte Ernte gewesen sein, während nach Drewes Mecklenburgs Ackerkultur Rostock 1816, S. 32, die Ernte 1771 ziemlich reichlich war, so daß der Parchimer Scheffel Roggen von 1 Rthlr. 24 Schilling im Jahre 1770 auf 42 Schilling im Jahre 1771, also auf fast den halben Preis sank, was bei einer Mißernte ausgeschlossen erscheint. Die Angaben über die Einführung der „Wechselwirtschaft“ entsprechen ebenfalls nicht den Tatsachen, vergl. hierzu Dade: Die Entstehung der mecklenburgischen Schlagwirtschaft. Göttingen 1891, S. 84, Anerkennung 2.

28) a. a. O. S. 80.

29) a. a. O. S. 14.

30) a. a. O. Bd. I, S. 55.

31) Dade: a. a. O. S. 63 ff.

32) Neue Annalen der Mecklenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft, III. Jahrgang, Rostock 1816, S. 167 ff.

- 33) Klüver: Beschreibung des Großherzogtums Mecklenburg Bd. I, Hamburg 1728, S. 13.
- 34) Ad. Jargow: Anleitung zur Bestimmung des wahren Wertes und Ertrages eines Landgutes. Rostock 1786, S. 8—9.
- 35) Grundzüge zur Wertschätzung der Landgüter in Mecklenburg. Berlin 1796. S. 148.
- 36) a. a. O. S. 267.
- 37) Dreves: a. a. O. S. 25.
- 38) v. Ferber: a. a. O. S. 269. Hane: a. a. O. S. 562. Dreves: a. a. O. S. 21.
- 39) Siemssen: Magazin für die Naturkunde und Oekonomie Mecklenburgs II. Bd. Schwerin 1795, S. 26.
- 40) v. Ferber: a. a. O. S. 26. Dreves: a. a. O. S. 23. Zimmermann: Ueber Mecklenburgs Kreditverhältnisse. Neubrandenburg 1804, S. 19 ff. v. Langermann: Versuch über die Verbesserung des Nahrungsstandes in Mecklenburg. Neubrandenburg 1786, S. 58 ff. Hane: a. a. O. S. 559 ff.
- 41) Zimmermann: a. a. O. S. 22.
- 42) v. Langermann: a. a. O. S. 59. Geld- und Kreditnot veranlaßten Ritter- und Landschaft sogar, im April 1777 ausländische Hilfe in Anspruch zu nehmen durch Aufnahme eines Kredites von 200 000 holländischen Gulden zu 4 % bei zwei holländischen Bankiers in Amsterdam. Der Kredit durfte erst nach 20 Jahren allmählich von den Gläubigern gekündigt werden.
- 43) Siehe auch Schumacher: Prüfung der Urteile über die mecklenburgische Wirtschaftsverfassung. Berlin 1804, S. 97 und 77. Thomas Nugents Reisen (im Jahre 1766) durch Deutschland und vorzüglich durch Mecklenburg. II. Teil. Berlin 1782, S. 27. Die Angaben Nugents sind allerdings mit Vorsicht aufzunehmen. Sein anomymen Uebersetzer, scheinbar Prof. Karsten-Rostock nach Siemssens Magazin, II. Bd. Schwerin 1795, S. 26, schreibt in der Anmerkung zu Seite 46, „daß verschiedene vortreffliche Reflexionen mit vielem unverdauten Gewäsch wie Kraut und Rüben durcheinander gemischt sind.“ Hane: a. a. O. S. 557. Strelitzsche nützliche Beiträge 1765 I. c. S. 47, abgedruckt in Boll, Geschichte Mecklenburgs. Neubrandenburg 1856, II. Teil, S. 506.
- 44) Dade: a. a. O. S. 81 ff.
- 45) Vergl. hierzu auch die Bemerkung in v. Langermann a. a. O. S. 47: „Da die Domänen ebenso wie die ritterschaftlichen Güter durch bessere Einrichtung der Wirtschaft seit Anfang dieses Jahrhunderts fast durchweg auf das dreifache verbessert worden sind und in allen Stücken ebenso wie jene bewirtschaftet werden, so . . .“
- 46) Vereinzelt wurde die Dreifelderwirtschaft auf Gütern noch 1802 betrieben. Siehe J. G. Krü n i t z : Oekonomisch-technologische

Enzyklopädie. 86. Teil. Berlin 1802, S. 417 unter „Mecklenburgische Ackerwirtschaft“. Siehe auch Thünen in den Annalen der Mecklenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft 1817. II. Bd., S. 515. Bei den Bauern des Domaniums war übrigens die Dreifelderwirtschaft 1815 noch stark verbreitet, wie indirekt auch aus § 6 der Veranschlagungsgrundsätze der Domanialhufen vom 7. Dezember 1815 hervorgeht. Raabe: Meckl. Gesetzsammlung Bd. I. Parchim 1844. S. 40.

47) Dade: a. a. O. S. 90.

48) J. G. Krünitz: a. a. O. S. 418.

49) Schumacher: Prüfung der Urteile über die mecklenburgische Wirtschaftsverfassung. Berlin 1804. S. 354 ff. Dreves: a. a. O. S. 134. v. Langermann: a. a. O. S. 379. Nugents Reisen, II. Bd., S. 28, Anmerkung des Uebersetzers.

50) Das gerechte Verhältnis der Viehzucht zum Ackerbau. Frankfurt 1763, S. 136. Weißklee im Gemisch mit Weidegräsern war schon länger im Gebrauch.

51) a. a. O. S. 356.

52) Fr. Chr. Karsten: Die ersten Gründe der Landwirtschaft. Berlin 1795, S. 228.

53) a. a. O. S. 36.

54) Abdruck in Siemssens Magazin für die Naturkunde und Oekonomie Mecklenburgs. 1791. I. Bd., S. 43.

55) v. Langermann: Versuch über die Verbesserung des Nahrungsstandes in Mecklenburg. Neubrandenburg 1786.

56) v. Lengerke: Darstellung der Landwirtschaft in den Großherzogtümern Mecklenburg. Königsberg 1831. II. Bd., S. 318.

57) a. a. O. S. 214.

58) v. Lengerke: Darstellung der Landwirtschaft in den Großherzogtümern Mecklenburg. Königsberg 1831. II. Bd. S. 319.

59) a. a. O. II. Bd. S. 378.

60) Schumacher: Das gerechte Verhältnis der Viehzucht zum Ackerbau. Neue Auflage. Berlin 1805, S. 137.

61) v. Lengerke: a. a. O. S. 399.

62) Karsten: Die ersten Gründe der Landwirtschaft. Berlin 1795. S. 10.

63) Gerke: Blicke in die Zukunft mit vorzüglicher Hinsicht auf Mecklenburg. Neue Annalen der Meckl. Landwirtschaftsgesellschaft. 1815, S. 139. Becker über die Verbesserung und Verschlechterung des Ackers durch Mergeln. Neue Annalen 1818, S. 119. Gerke: Landwirtschaftliche Erfahrungen und Ansichten. Hamburg 1822. I. Bd. S. 161.

64) Gerke: Landwirtschaftliche Erfahrungen und Ansichten. Hamburg I. Bd. 1822. S. 162.

65) v. Thünen: Ueber die Wirkung des Mergels. Neue Annalen 1829. II. Bd., S. 460.

- 66) Gerke: Reisenotizen. Neue Annalen 1820. I. Bd., S. 91. Gerke: Landwirtschaftliche Erfahrungen und Ansichten. Hamburg 1822. II. Bd., S. 233.
- 67) v. Thünen: In neue Annalen 1817, II. Bd., S. 486.
- 68) Neue Annalen. 1826. S. 1 ff.
- 69) v. Lengerke: Darstellung der Landwirtschaft in den Großherzogtümern Mecklenburg. Königsberg 1831. II. Bd., S. 51. Gerke: Reisenotizen in Neue Annalen 1820, S. 79 ff.
- 70) Gerke: Landwirtschaftliche Erfahrungen und Ansichten. Hamburg 1822. I. Bd., S. 86 ff.
- 71) Balck: Domänialverhältnisse S. 226 und 238.
- 72) Chr. Fr. Karsten: Die ersten Gründe der Landwirtschaft. Berlin 1795. S. 65.
- 73) Thaer: Grundsätze der rationellen Landwirtschaft. IV. Bd. Stuttgart 1839. S. 91.
- 74) Vom gerechten Verhältnis der Viehzucht zum Ackerbau. Frankfurt 1763. S. 142.
- 75) Thaer: Grundsätze der rationellen Landwirtschaft. IV. Bd. Stuttgart 1839. S. 91.
- 76) Zade erwähnt in seinem geschichtlichen Ueberblick über die Sortenentstehung in Deutschland (Zade: Der Hafer. Jena 1918. S. 258) den bunten Hafer nicht. Vielleicht ist er auch identisch mit *Avena brevis*, den Zade als eine Abart von *Avena strigosa* bezeichnet.
- 77) Chr. Fr. Jargow: Allgemeines Verzeichnis der Städte und Landgüter. 2. Auflage. Neubrandenburg 1797. Vorbericht S. XIII.
- 78) Koppe: Unterricht im Ackerbau und in der Viehzucht. 11. Auflage 1885.
- 79) Settegast: Die Landwirtschaft und ihr Betrieb. I. Bd. Breslau 1875.
- 80) Aereboe: Taxation von Landgütern und Grundstücken. Berlin 1912. Tabellenanhang. Das sehr weite Ertragsverhältnis erklärt sich im übrigen daraus, daß die Grundsteuerreinerträge keine Reinerträge im üblichen Sinne sind, sondern, da die Zinsen des Gebäude- und Inventarkapitals als Unkosten in Abzug gekommen sind, die eigentliche Bodenrente darstellen. Siehe Mielck: Der Grundsteuerreinertrag im Verhältnis zum Bodenwert in Fühlings landwirtschaftlicher Zeitschrift 1913. S. 128 ff.
- 81) v. Pabst: Landwirtschaftliche Taxationslehre. 3. Auflage. Wien 1881. S. 38.
- 82) Thaer: Grundsätze der rationellen Landwirtschaft. I. Bd. Stuttgart 1837. S. 54.
- 83) XXIV. Beilage ad Protoc. Rectificationis generale von denen Klöstern und Gemeinschaftsörtern in Akten des Landesarchivs, betreffend die 1727—1729 vorgenommene Hufenrektifi-

kation der Klostergüter usw. 3. 126. 3., jetzt im Geh. und Hauptarchiv in Schwerin.

84) Neue Annalen der Mecklenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft. Rostock 1817. II. Bd., S. 401—544.

85) a. a. O. S. 485.

68) a. a. O. S. 486.

87) P. Moeller: Entwurf eines Abschätzungsverfahrens für Land- und Rentengüter. Leipzig 1907. S. 42.

88) v. Thünen: Neue Annalen. 1817. II. Bd., S. 511.

89) v. Thünen: Neue Annalen. 1817. S. 504.

90) Karsten: Die ersten Gründe der Landwirtschaft. Berlin 1795. S. 332 ff.

91) a. a. O. S. 43.

92) Karsten: Die ersten Gründe der Landwirtschaft. Berlin 1795. S. 159.

93) v. Thünen: In „Neue Annalen“ 1817. S. 507.

94) Von richtigen Anschlägen der Landgüter. Neubrandenburg 1794. S. 22.

95) a. a. O. S. 30.

96) Aereboe: Taxation von Landgütern und Grundstücken. Berlin 1912. S.

97) Thaer: Grundsätze der rationellen Landwirtschaft. I. Bd. 1809. S. 44.

98) Aereboe: a. a. O. S. 418 ff.

99) Koppe: Unterricht im Ackerbau und in der Viehzucht. 11. Auflage. Berlin 1885.

100) v. d. Goltz: Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre. 4. Auflage. Berlin 1912. S. 70.

101) v. d. Goltz: Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre. 4. Auflage. Berlin 1912. S. 44.

102) v. Thünen in Neue Annalen 1817. II. Bd., S. 489 und 509.

103) a. a. O. S. 513.

104) v. Thünen: Der Isolierte Staat. I. Bd. 3. Auflage. Berlin 1875. S. 164.

105) Aereboe: a. a. O. S. 151.

106) Vorschläge zur Reform der Taxprinzipien des Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kreditinstitutes, bearbeitet von Fr. Aereboe und Fr. Brinkmann.

107) Anmerkung des Uebersetzers von Thomas Nugents Reisen durch Deutschland usw. Berlin 1781. Bd. II., S. 68.

108) Mitteilung des Meckl.-Schwerinschen Landeskulturamtes. Nach dem Hochwasser des Jahres 1895 ist der alte Deich streckenweise erhöht und verstärkt worden.

109) Deichordnung für die Eldedeiche bei Dömitz vom 2. 6. 1842 in R a a b e Gesetzsammlung Bd. III, S. 505.

110) Strompolizeiordnung für Sude, Rögwitz und Kraincke vom 26. Mai 1876 in Regierungsblatt 1876, Nr. 16 sowie Deich- und Sielordnung für die Teldau vom 10. 7. 1874 in Balck Verwaltungsnormen Bd. III, Nr. 1866 a.

111) Abhandlung über die Bewässerung der Wiesen mit Darstellung der wichtigsten Vorteile dieser Verfahrensart nach der 4. Ausgabe des Originals aus dem Englischen übersetzt. Leipzig 1803.

112) Neue Annalen 1817. II. Bd., S. 510.

113) Neue Annalen 1826. S. 1 ff.

114) In den Annalen der Meckl. Landwirtschaftsgesellschaft finden sich in den 20 iger Jahren viele kleine Aufsätze und Mitteilungen aus der Praxis über Erfahrungen mit dem Berieseln und dem Befahren mit Erde. C. Schröder-Kleesten berichtet ausführlich über erfolgreiche Rieselanlagen. Annalen 1822. S. 27 ff.

115) Fr. Pinkert: Die Wiesenkultur in ihrem höchsten Ertrage. Wien 1865. S. 4.

116) Balck: Domaniale Verhältnisse. Rostock 1864. S. 231.
Möller: Schaffung von Qualitätsfutter auf Wiesen und Weiden in Mecklenburgische Landwirtschaftliche Wochenschrift 1925. Nr. 19, S. 623.

117) Aereboe: a. a. O. S. 277.

118) Abgedruckt bei Aereboe a. a. O. S. 438 ff.

119) Ad. Fr. Jargow: a. a. O. S. 39.

120) Neue Annalen 1817. II. Bd., S. 516.

121) Protokolle der Direktorialkommission vom 23. 12. 56., 19. 11. 65. und 23. 5. 66.

122) v. Thünen: Der Isolierte Staat, 3. Auflage, I. Teil. Berlin 1875. S. 83 ff.

123) v. Thünen, in Neue Annalen 1817, II. Bd., S. 515.

124) Hane: Uebersicht der Mecklenburgischen Geschichte. 1804. S. 539.

125) v. Langermann: a. a. O. S. 92. W. Parchmann: Mecklenburgische Bestandsverhältnisse und Forstwirtschaft in früheren Jahrhunderten. Rostock 1921. S. 41 ff.

126) v. Langermann: a. a. O. S. 118 und S. 409.

127) Parchmann: a. a. O. S. 46.

128) Parchmann: a. a. O. S. 50.

129) v. Thünen: Neue Annalen 1817. S. 520.

130) Geinitz: Geologie Mecklenburgs mit Karte 1 : 200 000. Rostock 1922.

131) Eine genau spezifizierte Waldstatistik fehlt in Mecklenburg. Von der Gesamtfläche des Landes sind einschließlich der großen Staatsforsten 18 % Wald.

132) Protokolle der Direktorialkommission vom 17. 4. 1766. Bezüglich der mit jungen Eichen bewachsenen Fasanengärten in

Remplin wurde entschieden, daß sie mitzutaxieren seien. Protokoll vom 10. 11. 67.

133) Erachten der Kammer vom 24. 11. 1756 in „Akten, die von der herzoglichen Kammer verlangte, nicht in den Bonitierungsanschlag zu bringende Rohrwerbung und Winterfischerei betreffend, 1757—1769“.

143) Allgemeines Verzeichnis usw. Rostock 1787. S.

135) Separatabdruck.

136) Heerstraßen einschl. Graben sollten in einer Breite von 3 Ruten zum Anschlag kommen. Protokoll vom 1. 10. 1756; Viehtriften waren stets mitzubonitieren. Protokoll vom 22. 9. 1765.

137) Protokoll vom 29. 10. 1765 und 1. 10. 1767.

138) Nur bei den Gütern Deven und Klaber sind die Pfarrländereien nicht bonitiert worden. Handbuch des ritterschaftlichen Grundbesitzes in Mecklenburg-Schwerin. 1910. S. 7.

139) Landesarchiv-Akten Catastra 1629—1717. II. 7, 4, 1.

140) Protokoll vom 20. 3. 75.

141) Protokoll vom 3. 3. 1772.

142) Protokoll vom 10. 4. 1766 und 14. 12. 1772.

143) **Bollbrügge**: Ueber Bonitierung und Taxierung mecklenb. Landgüter. Neue Annalen. Rostock 1815. S. 20 und 28.

144) Protokoll vom 19. 4. 1766 und 24. 7. 1769.

145) Protokoll vom 9. 2. 1766.

146) Protokoll vom 9. 10. 1769.

147) Protokoll vom 19. 7. 1769.

148) Protokoll vom 4. 9. 1767.

149) Protokoll vom 10. 4. 1766.

150) Protokolle vom 28. 10. 1757, 10. 10. 1765.

151) Dieses ist ein Zeitpachtverhältnis, das durch Herkommen, abgesehen vom Falle wohlverdienter Abmeierung, über die Zeitpachtperiode hinaus bis zum Tode des Hauswirts dauerte und auch auf seine Nachkommen nach dem Nachfolgerecht überging. **Balck**: Domaniale Verhältnisse. Rostock 1864. S. 109.

152) Das heute gebräuchliche Wort „Landwirt“ wird auch verschieden gebraucht, einmal als Sammelbegriff für alle praktischen Landwirte, z. B. Bund der Landwirte, zum andern als besondere Bezeichnung für den kleineren selbständigen Landwirt im Gegensatz zum Gutsbesitzer.

153) Protokoll vom 3. 10. 1757.

154) Erachten der Kammer vom 24. 12. 1756 in Protokollen der Direktorialkommission.

155) Akten, die verweigerten Veränderungen der vermessenen, aber noch nicht bonitierten Güter betreffend. 1766. Geh. und Hauptarchiv Schwerin.

156) Akten betreffend die von herzoglicher Kammer ver-

- langte Retaxation aller vor dem Vergleich von 1762 bonitierten Güter. Geh. und Hauptarchiv Schwerin.
- 157) Protokolle vom 23. 10. bis 6. 12. 1769 und vom 8. 3. bis 23. 7. 1770.
- 158) Protokoll vom 27. 1. 1770.
- 159) Protokoll vom 14. 3. 1772.
- 160) Mantzel: Neue Mecklenburgische Staatskanzlei. II. Teil. Rostock 1792. S. 200 ff.
- 161) Protokoll vom 1. 12. 1777.
- 162) Dieser Kataster ist zuerst von Chr. Fr Jargow 1787 in Rostock im Druck herausgegeben.
- 163) Akten, die 1727—1729 vorgenommene Hufenrectifikation der Klostergüter und Gemeinschaftsörter betreffend. Geh. und Hauptarchiv Schwerin.
- 164) XXIV. Beilage ad Prot. Rectificat. gen. von denen Klöstern und Gemeinschaftsörtern.
- 165) Meckl.-Schwerinscher Staatskalender. 1917. II. Teil, S. 186.
- 166) Akten des Wismarschen Ratsarchivs betreffend die Ausmittlung des steuerbaren Hufenstandes des Wismarschen Stadtgüter. XI. N. 4. Vol. 63.
- 167) Akten des Wismarschen Ratsarchivs. XI. N. 4. Vol. 63.
- 168) Balck: Finanzielle Verhältnisse. Bd. II. Schwerin 1878. S. 32.
- 169) Ratsakten T. I. N. 8. V. 21 (II) Nr. 287.
- 170) Balck: Finanzielle Verhältnisse. Bd. I. Rostock 1877. S. 47.
- 171) Balck: Domaniale Verhältnisse. Rostock 1864. S. 88.
- 172) P. Moeller: Entwurf eines Abschätzungsverfahrens für Land- und Rentengüter. Leipzig 1907. S. 11.
- 173) Balck: Finanzielle Verhältnisse. Bd. I. Rostock 1877. S. 47.
- 174) Moeller: a. a. O. S. 13 und 34. Bei der Grundsteuereinschätzung in Pommern 1861 entfielen auf einen Arbeitstag rund 1000 Morgen.
- 175) Bericht des Statistischen Amtes Schwerin betr. Wahlordnung für die Landwirtschaftskammer. 1916.
- 176) Balck: Domaniale Verhältnisse. Rostock 1864. S. 87.
- 177) P. Moeller: a. a. O. S. 35.
- 178) Balck: Verwaltungsnormen. Schwerin 1883. Nr. 250.
- 179) Balck: Domaniale Verhältnisse. Wismar 1864. S. 89.
- 180) Mitteilung des Landesvermessungsamtes Schwerin.
- 181) Moeller: a. a. O. S. 41.
- 182) Reg.-Bl. 1905, Nr. 6 vom 22. 2. 1905.
- 183) § 19 und 22 der Verordnung vom 9. 4. 1899 zur Aus-

führung der Grundbuchordnung. Reg.-Bl. 1899, Nr. 14 vom 4. 5. 1899.

184) Gesetz vom 28. 11. 1922 über den ritterschaftlichen Hufenkataster und über Veränderungen im Bestande der in die Flurbücher für ritterschaftliche Landgüter eingetragenen Grundstücke.

185) Rundschreiben des Justizministeriums vom 26. 6. 1900. Balck: Verwaltungsnormen. Schwerin 1900. S. 821.

186) Mantzel: Neue Meckl. Staatskanzlei T. II. Rostock 1792. S. 200 ff. v. Ferber: a. a. O. S. 80. Balck: Finanzielle Verhältnisse. Bd. II. Schwerin 1878. S. 15 ff.

187) Anlage zum Reg.-Bl. Nr. 68 vom 4. 8. 1870.

188) Balck: Finanzielle Verhältnisse. Bd. II. Schwerin 1878. S. 16.

189) Regierungsblatt 1913, Nr. 24.

190) Reg.-Bl. 1920. S. 1373 ff. und Ausführungsbestimmungen zum Grundsteuergesetz vom 1. 2. 1921, Reg.-Bl. 1921, S. 215 ff.

191) Balck: Finanzielle Verhältnisse. Bd. II. Schwerin 1878. S. 34 ff.

192) Reg.-Bl. 1870, Nr. 68, Anlage I.

193) Reg.-Bl. 1903, Nr. 22, Anlage.

194) Verordnung vom 16. 5. 1916, betr. die Errichtung einer Landwirtschaftskammer. Reg.-Bl. 1916, S. 461 ff. Nach dem neuen Gesetz vom 15. 7. 1925. (Reg.-Bl. S. 295) ist der Veranlagungswert zur Grundsteuer maßgeblich.

195) Neue Annalen der Meckl. Landwirtschaftsgesellschaft 1817. II. Bd. S. 403 ff.

196) Anlage F—H der Statuten des Ritterschaftlichen Kreditvereins vom 27. 7. 1818.

197) Chr. Fr. Jargow: Allgemeines Verzeichnis. Rostock 1787. Vorbericht S. XV.

198) v. Thünen: Neue Annalen. Rostock 1817. II. Bd. S. 470.

199) v. Ferber: a. a. O. S. 143. Thünen S. 470. Engel: Ueber Bonitierungen in Neue Annalen 1827. S. 129.

200) Thünen hat auch Zinsen für Inventar und laufendes Betriebskapital, nicht dagegen Zinsen für Gebäudekapital abgezogen. Sein „Reinertrag“ steht also zwischen den heutigen betriebswirtschaftlichen Begriffen Reinertrag und Bodenrente.

201) Neue Annalen. S. 475.

202) Neue Annalen. S. 516.

203) Reg.-Bl. 1859. Nr. 18.

204) Verordn. vom 9. 4. 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Reg.-Bl. 1899. S. 57.

205) Balck: Finanzielle Verhältnisse. I. Bd. Rostock 1877. S. 77. Balck: Domaniale Verhältnisse. Rostock 1864. S. 95.

- 206) R a a b e : Gesetzsammlung. Bd. I. Parchim 1844. S. 40.
207) R a a b e : Gesetzsammlung. Bd. I. Parchim 1844. S. 32.
208) B a l c k : Verwaltungsnormen. Schwerin 1883. S. 114.
209) B a l c k : Verwaltungsnormen. II. Bd. Schwerin 1891.
S. 192.
- 210) Bekanntmachung vom 15. 7. 1921 zur Ausführung des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. 6. 1921. Reg.-Bl. 1921, Nr. 87.
- 211) M i e l c k : Die meckl. Bonitierung nach Scheffel Saat als Maßstab für die Getreideumlage in Meckl. Landw. Wochenschrift Nr. 36 vom 3. 9. 1921.
- 212) Bekanntmachung vom 14. 7. 1922 betr. Reichsgetreideordnung 1922. Reg.-Bl. 1922. Nr. 77.
- 213) T h a e r : Grundsätze der rationellen Landwirtschaft. III. Bd. Stuttgart 1839. S. 53.
- 214) Statistisches Jahrbuch des Deutschen Reiches.
- 215) Verordnung, betr. die Organisation der Landwehrbehörden vom 21. 12. 1867. Reg.-Bl. Nr. 4 vom 11. 1. 1868.
- 216) Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Bd. 13. Heft 1. 1. Abtl. Schwerin 1897.
- 217) C h r. F r. J a r g o w : Allgemeines Verzeichnis der Meckl.-Schwerin- und Strelitzschen Städte und Landgüter. Neubrandenburg 1797.
- 218) Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reich. Band: Mecklenburg und Hansestädte. Berlin 1913.
- 219) N i e k a m m e r s Güteradreßbuch, Band Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Leipzig 1921.
- 220) Vor dem Kriege war das landwirtschaftliche Schulwesen sehr wenig entwickelt. Es bestanden nur die staatliche Ackerbauschule Dargun, 1873 gegründet, im äußersten Osten gelegen und im südlichen Mecklenburg zwei städtische Schulen mit staatlicher Unterstützung: Lübz seit 1898 und Ludwigslust seit 1911.
- 212) v. P a b s t : Landwirtschaftliche Taxationslehre. 3. Auflage. Wien 1881. S. 36.
- 222) Nach Mitteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
- 223) T h a e r : Versuch einer Ausmittlung des Reinertrages der produktiven Grundstücke. Neue Auflage. Berlin 1833. S. 9 ff. Die erste Auflage erschien 1813.
- 224) v. d. G o l t z : Landwirtschaftliche Taxationslehre. Berlin 1882. A e r e b o e : Taxation von Landgütern und Grundstücken. Berlin 1912. S. 387.
- 225) A e r e b o e : a. a. O. S. 395. Mitscherlich hat dies System weiter ausgebaut. Bodenkunde für Land- und Forstwirte. 3. Auflage. Berlin 1920.

226) Remy unterscheidet in einem Aufsatz über „Bodeneinschätzung und Bodenuntersuchung“ sehr klar zwischen den drei Begriffen: Bodenuntersuchung, Bodenbearbeitung und Bodeneinschätzung. Landw. Jahrbücher. Bd. 49. Berlin 1916. S. 147 ff.

227) Thaer: Grundsätze der rationellen Landwirtschaft. I. Bd. Berlin 1809. S. 53.

228) v. Pabst: Landwirtschaftliche Taxationslehre. Wien 1881. S. 38.

229) Thaer: a. a. O. S. 18 ff.

230) Koppe: Unterricht im Ackerbau und in der Viehzucht. 11. Auflage 1885.

231) Settegast: Die Landwirtschaft und ihr Betrieb. Bd. I. Breslau 1875.

232) Rothkegel: In welcher Weise können die Ergebnisse der alten Grundsteuereinschätzungen für die Zwecke der Veranlagung zur Reichsvermögenssteuer nutzbar gemacht werden? in „Berichte über Landwirtschaft“. Bd. II, Heft 3. Berlin 1925. S. 452.

233) v. d. Goltz: a. a. O. S. 348 ff.

234) Aereboe: a. a. O. S. 405.

235) Vorschläge zur Reform der Taxprinzipien des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen und des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts.

236) Rothkegel: a. a. O. S. 460.

237) Aereboe: a. a. O. S. 365.

238) Zimmermann: a. a. O. S. 45. v. Langermann: a. a. O. S. 138.

239) Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. 13. Bd., 1. Heft, 1. Abt. Schwerin 1897.

240) Statistisches Handbuch für Meckl.-Schwerin. Schwerin 1910. S. 141. Stand der Forsten von 1900.

241) Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. XIII. Bd., 1. Heft, 1. Abt. Schwerin 1897. S. 46.

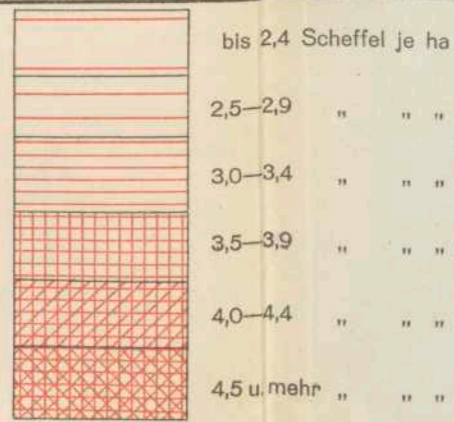
242) Beiträge a. a. O. S. 4.

243) Anlage zu Geinitz: Geologie Mecklenburgs. Rostock 1922.

244) Aereboe: a. a. O. S. 370. Mitscherlich: Bodenkunde. 3. Auflage. Berlin 1920. Einführung.

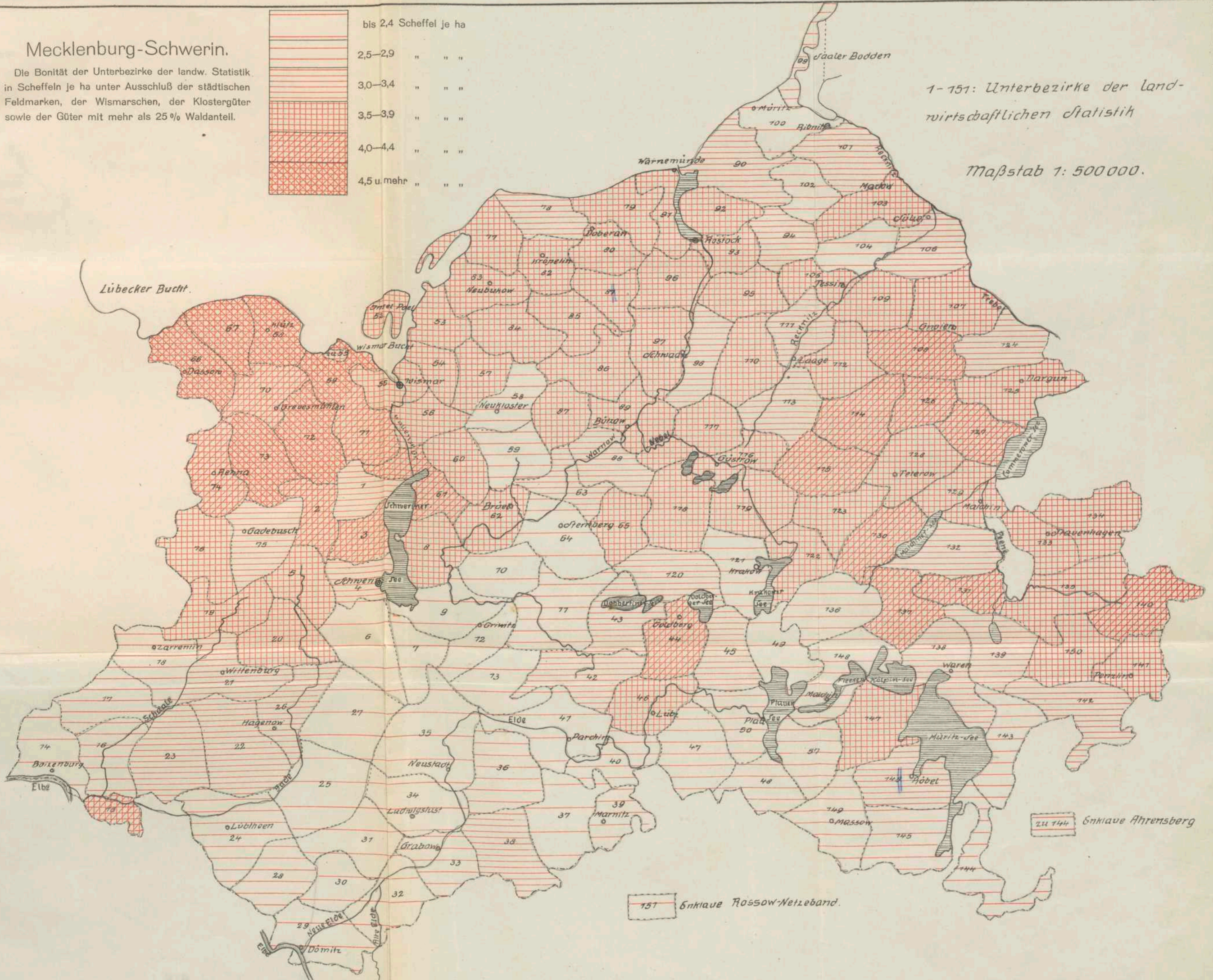
Mecklenburg-Schwerin.

Die Bonität der Unterbezirke der landw. Statistik in Scheffeln je ha unter Ausschluß der städtischen Feldmarken, der Wismarschen, der Klostergüter sowie der Güter mit mehr als 25% Waldanteil.



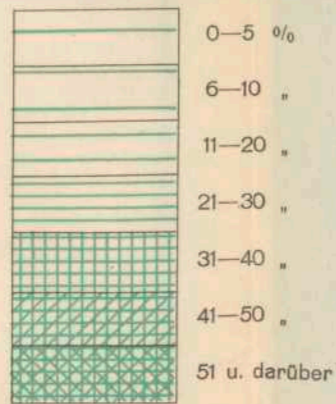
1-151: Unterbezirke der landwirtschaftlichen Statistik

Maßstab 1: 500 000.



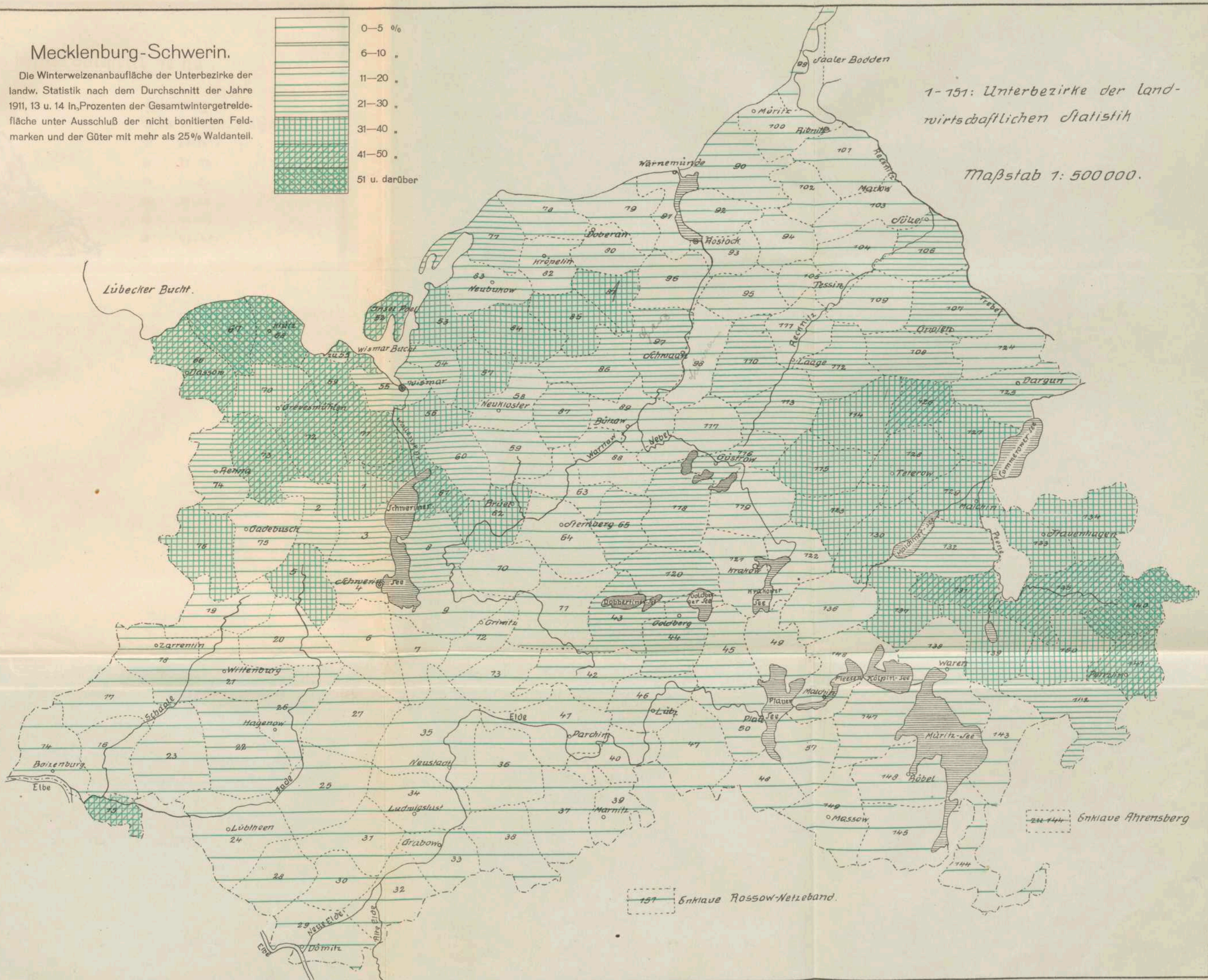
Mecklenburg-Schwerin.

Die Winterweizenanbaufläche der Unterbezirke der landw. Statistik nach dem Durchschnitt der Jahre 1911, 13 u. 14 in Prozenten der Gesamtwintergetreidefläche unter Ausschluß der nicht bonitierten Feldmarken und der Güter mit mehr als 25% Waldanteil.



1-151: Unterbezirke der landwirtschaftlichen Statistik

Maßstab 1: 500 000.



Karte

von

Mecklenburg-Schwerin.

Maßstab 1:500 000.



Lübecker
Bucht.

Die Bonität der Güter, Domänen und Dörfer

in bonit. Scheffeln je ha.

O S T - S E E

Erklärung

⊙ bis 1,9 bonit. Scheffel je 1 ha

⊙ 2,0-2,4 " " " "

⊙ 2,5-2,9 " " " "

⊙ 3,0-3,4 " " " "

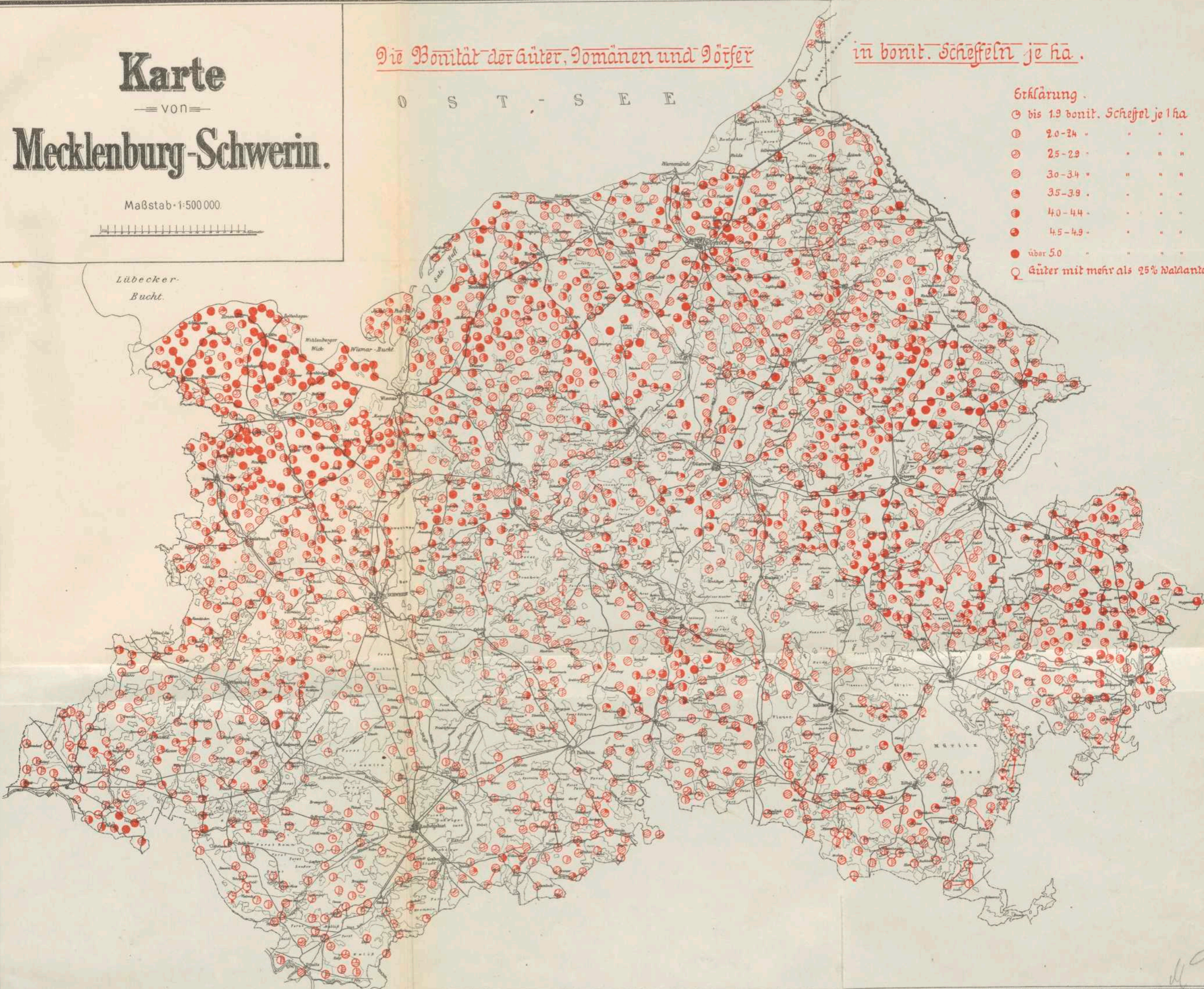
⊙ 3,5-3,9 " " " "

⊙ 4,0-4,4 " " " "

⊙ 4,5-4,9 " " " "

● über 5,0 " " " "

⊙ Güter mit mehr als 25% Waldanteil



Ausdruck finden muß, so hat doch das mehr oder weniger günstige Wiesenverhältnis — jedenfalls heute in der vielseitigen Ackerwirtschaft — praktisch zugleich ganz verschieden das Ackerland nutzen zu können. Es muß wiederum den Wert des Wiesenverhältnisses treten lassen. Im „Isolierten Staat“ (Thünen¹⁰⁴) die Bedeutung der Wiesen scharf hervor.

Ein bestimmtes Wiesenverhältnis ist heute noch wertsteigernd an, doch ist bei der wirtschaftlichen Lage ein ganz verschiedenes. Die Feldfütterung sowie des Hackfruchtbaues mit seinen Futtererzeugnissen (Futterrüben, Futterkohl) und seinen Futterabfällen (Rübenpülp, Schlempe, Erzeugnisse eine geringere Bewertung der Wiesen herbeidahin verschoben, daß bei günstigem Klima ein bestimmtes Wiesenverhältnis nicht als wesentlich angesehen werden kann. Neben dem Feldfütterbedarf und bei leichterem Bodentypus der Rübenbau und bei leichterem Bodentypus der Brennerei- oder Stärkefabrikbetrieb ohne Nachteil zulässig. Auf leichteren Böden die Veredelungsbetriebe, Wiesen bis zu einem bestimmten Optimum wertsteigernden Einfluß auf das Ackerland, sie möglichst. Es ist bei sinkender Bodengüte der Wert der Wiesen in der Berücksichtigung des Wiesenverhältnisses kann durch je nach Bodengüte wechselnde Zuschläge erhalten Gutswert erfolgen. Auch die Größe der Wiesen ist daneben von Bedeutung¹⁰⁶).

Es ist (S. 28) nachgewiesen, daß im LGEV die Wiesen ohne Rücksicht auf die Qualität des zugeführten Strohes 50—100% höher als dieses bewertet werden. Dadurch wird die Gesamtbontät von Gütern auf guten Böden und solchen, deren Wiesenverhältnis das Optimum überschreitet, höher, als heute geschieht. Wie sich die höhere Bewertung der Wiesen auswirkt, zeigen folgende theoretisch angenommene Beispiele: Denken uns ein Gut von 500 ha ohne Wiesen

